

*Name:*

**Wir Bürger**

*Kurzbezeichnung:*

**Wir Bürger**

*Zusatzbezeichnung:*

**Liberal. Konservativ.**

*Anschrift:*

**Mühlenstraße 8a  
14167 Berlin**

*Telefon:*

**(0 30) 55 57 26 62**

*Telefax:*

**(0 30) 55 57 26 93**

*E-Mail:*

**geschaeftsstelle@wirbuerger.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 03.08.2023)*

*Name:*

*Kurzbezeichnung:*

*Zusatzbezeichnung:*

**Wir Bürger  
Wir Bürger  
Liberal. Konservativ.**

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender: Jürgen Joost  
Stellvertreter: Dirk Kosse  
Michael Streitberger  
Frank Walter  
Schatzmeister: Fronke Gehrken  
Generalsekretärin: Petra Winkler  
Stellv. Generalsekretär: Andreas Klein  
Leiter des Vorstandssekretariats: Bernd Vogel  
Weitere Vorstandsmitglieder: Nicole Bingöl  
Andrea Konorza  
Matthias Schilling  
Christian Wiesner

**Landesverbände:**

**Baden-Württemberg:**

Vorsitzender: Günter Waldruff  
Stellvertreter: Michael Streitberger  
Severine Vollmer  
Schatzmeister: Frank Negwer  
Stellv. Schatzmeister: Jochen Saboynik  
Weiteres Vorstandsmitglied: Dr. Jan Guse

**Bayern:**

Vorsitzender: Sebastian Kreuz  
Stellvertreter: Karlheinz Bröske  
Roland Gruber  
Patrizia Hengstberger

Schatzmeisterin: Christa Kreutz  
Stellv. Schatzmeisterin: Manuela Buschbaum  
Leiterin des Vorstandssekretariats: Dagmar Bröske  
Weitere Vorstandsmitglieder: Harald Fauss  
Christine Kreutz

**Hessen:**

Vorsitzender: Lucien Peter  
Schatzmeisterin: Sabrina Müller  
Weiteres Vorstandsmitglied: Nicole Bingöl

**Nordrhein-Westfalen:**

Vorsitzende: Andrea Konorza  
Stellvertreter: Dirk Kosse  
Siegfried Sell  
Schatzmeister: Pascal Papara  
Generalsekretär: Prof. Dr. Holger Schiele  
Weiteres Vorstandsmitglied: Dr. Horst Kleybrink

**Rheinland-Pfalz:**

Vorsitzender: vakant  
Stellvertreter: Andreas Hofmeister  
Oliver Sieh  
Schatzmeister: Marcus Böhm

**Schleswig-Holstein:**

Vorsitzender: Uwe Christiansen  
Stellvertreter: Pierre Mack  
Schatzmeister: Siegfried Lutz  
Generalsekretär: Christopher Hähne  
Weitere Vorstandsmitglieder: Olaf Bustorf  
Stefan Guhde  
Simon Meres

**Wir Bürger** Liberal.  
Konservativ.



# BUNDESSATZUNG

vom 19.07.2015 in der Fassung vom 11.06.2023

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Ziel.....   | 3  |
| § 2 Gliederung.....  | 3  |
| § 3 Anforderungen an den Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnahme<br>von Unterstützern und Förderern ..... | 6  |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Unterstützer, Förderer, Zuständigkeiten .....                                 | 7  |
| § 5 Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Unterstützer- oder Fördererstatus .....                           | 10 |
| § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe, Zahlungsverzug, Datenschutz.....                         | 11 |
| § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder; Parteiausschluss .....   | 12 |
| § 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe .....  | 13 |
| § 9 Organe.....  | 14 |
| § 10 Einberufung des Bundesparteitages, Tagesordnung, Anträge .....  | 14 |
| <u>§ 11</u> Großer und kleiner Delegierten-Bundesparteitag, Delegierte.....                                  | 16 |
| § 12 Aufgaben des Bundesparteitages, Wahlen.....   | 17 |
| § 13 Beschlussfassung des Bundesparteitages.....   | 19 |
| § 14 Online-Bundesparteitag.....   | 19 |
| § 15 Mitgliederentscheid, Mitgliederbefragung, Urabstimmung.....   | 20 |
| § 16 Schatzmeisterkonferenz und Satzungsausschuss .....  | 21 |
| § 17 Der Parteirat .....   | 22 |
| § 18 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Bundesvorstandes .....   | 22 |
| § 19 Rechte und Pflichten des Bundesvorstandes.....  | 25 |
| § 20 Sitzungen des Bundesvorstandes .....  | 25 |
| § 21 Der Generalsekretär .....   | 26 |
| § 22 Ehrevorsitzende.....  | 26 |
| § 23 Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, Experten-, Projekt- und Arbeitsgruppen, Beiräte                   | 27 |
| § 24 Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse.....  | 28 |
| § 25 Der Schlichtungsrat.....  | 29 |
| § 26 Nebentätigkeiten und Lobbyismus, Abgeordnete auf Zeit, Unabhängigkeit der Vorstände                     | 29 |
| § 27 Abweichende Regelungen von Landesverbänden .....  | 30 |
| § 28 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten.....   | 31 |

## § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Ziel

- (1) Die Partei führt den Namen **Wir Bürger** und auf Bundesebene die Zusatzbezeichnung **Liberal. Konservativ.**
- (2) Die Kurzbezeichnung der Partei lautet **Wir Bürger.**
- (3) Durch Beschluss des Bundesvorstandes können Landesverbände gegründet werden. Diese führen den Namen **Wir Bürger in** mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes. Die Namenskonvention gilt für nachgeordnete Verbände in Regionen und Kommunen entsprechend. Hier kann statt **in** auch **im** bzw. **für** verwendet werden. Die Zusatzbezeichnung **Liberal. Konservativ.** kann auf allen Organisationsebenen verwendet werden.
- (4) Der Sitz der Partei ist Berlin. Über den Sitz der Bundesgeschäftsstelle entscheidet der Bundesvorstand.
- (5) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Ziel der Partei ist die Bewahrung und Fortentwicklung der Bundesrepublik Deutschland als ein den Bürgern dienender, demokratischer, freiheitlicher und sozialer Rechtsstaat. Ziel der Partei ist die Stärkung der sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards durch Förderung von Leistung, Verantwortung und Schutz des Eigentums. Ziel der Partei ist die innere Vollendung der deutschen Einheit auf der Grundlage des 2+4-Vertrags und die friedliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Völkern. Die Partei anerkennt den 2+4-Vertrag als abschließenden Friedensvertrag für Deutschland. Ziel der Partei ist es ferner, die Bundesrepublik Deutschland als souveränen Staat in Europa, in der Europäischen Union, in der westlichen Verteidigungsgemeinschaft und in den Vereinten Nationen zu erhalten. Die Partei bejaht uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz und die friedliche Einigung Europas als Folge der Römischen Verträge.
- (7) Die Partei erfüllt diese Aufgabe durch die Mitwirkung ihrer Mitglieder an der Erarbeitung politischer Programme und Standpunkte und deren Umsetzung in der Politik durch die Teilnahme am Meinungsbildungsprozess innerhalb und außerhalb der Partei und durch die Mitwirkung ihrer Parlamentarier an der parlamentarischen Willensbildung.

## § 2 Gliederung

- (1) Die Partei gliedert sich
  - (a) in Landesverbände mit dem Tätigkeitsbereich in einem Bundesland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände verfügen über Personal- und Finanzautonomie.
  - (b) innerhalb der Landesverbände in Gebietsverbände mit Personalautonomie und dem Tätigkeitsbereich in folgenden amtlichen Gebieten:
    - i. Regionsverbände mit dem Tätigkeitsbereich
      1. in einem (Regierungs-) Bezirk oder
      2. bei Stadtstaaten in einem Stadtbezirk oder
      3. in einem regionalen Verband oder

4. in einer kreisfreien Stadt oder
5. in einem oder mehreren (Land-) Kreisen oder
6. in einem oder mehreren (Land-) Kreisen und einer kreisfreien Stadt und/oder einem regionalen Verband

Regionsverbänden mit mindestens zehn Mitgliedern verfügen über Finanzautonomie, wobei dem Landesvorstand Kontozugang zu gewähren ist. Die Finanzautonomie kann seitens des Landesvorstandes ausgesetzt werden, wenn das Amt des Schatzmeisters länger als drei Monate vakant ist oder der Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht entsprechend den Vorschriften der Satzung abgegeben und trotz schriftlicher Aufforderung dieses Versäumnis nicht binnen 30 Tagen geheilt worden ist.

- ii. Stadt- und Gemeindeverbände mit dem Tätigkeitsbereich in regionalen Verbänden, kreisangehörigen Städten und (Land-) Kreisen;
  - iii. Stadtbezirksverbände mit dem Tätigkeitsbereich in Bezirken bzw. Wahlbezirken von kreisfreien Städten
- (c) Die Landessatzungen können Regelungen enthalten, wonach die Regionsverbände abweichend die Bezeichnung „Bezirksverband“ oder „Kreisverband“ führen dürfen, sofern ihr Tätigkeitsbereich einen oder mehrere Regierungsbezirke oder Stadtbezirke bzw. Landkreise oder kreisfreie Städte umfasst. Die Landessatzungen können auch Regelungen enthalten, die zwei Ebenen von Regionsverbänden, z.B. Bezirksverbände und Kreisverbände, ermöglichen.
- (d) Die Landesverbände können nachgeordneten Verbänden ohne Finanzautonomie gestatten, unter ihrer Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse zu führen bzw. ein Unterkonto des Landesverbandes zu führen.
- (e) Mit Zustimmung des Landesvorstandes und eines Beschlusses des Regionsparteitages mit Zweidrittelmehrheit kann die Teilung von Regionsverbänden beschlossen werden, sofern diese aus zwei oder mehr Landkreisen oder kreisfreien Städten bestehen. In diesem Fall lädt der übergeordnete Verband innerhalb von zwei Monaten zur Gründung der neuen Regionsverbände ein. Vorhandenes Vermögen wird im Verhältnis der Mitgliederzahl zum Stichtag 01.01. des Kalenderjahres aufgeteilt.
- (f) Mit Zustimmung des Landesvorstandes und der Beschlüsse der Regionsparteitage mit Zweidrittelmehrheit kann die Zusammenlegung von Regionsverbänden beschlossen werden. In diesem Fall lädt der übergeordnete Verband innerhalb von zwei Monaten zur Gründung des neuen Regionsverbandes ein. Vorhandenes Vermögen wird zusammengeführt.
- (2) Die Gründung von Landesverbänden bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes. Die Gründung von den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbänden bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.
- (3) Die Bundessatzung gilt einheitlich für alle Landesverbände, soweit nicht in § 27 abweichende Regelungen ausdrücklich zugelassen sind. Landessatzungen können ergänzende Regelungen enthalten, dürfen aber im Übrigen der Bundessatzung nicht widersprechen. Die jeweils gültige Fassung der Bundessatzung, soweit sie nicht die Ausnahmen gemäß § 27 betreffen, wird in die Landessatzung übernommen, ohne dass es dazu eines gesonderten Beschlusses des Landesparteitages bedarf.
- Die Satzungen sowie alle Satzungsänderungsbeschlüsse der Landesverbände sind dem Bundesvorstand jeweils innerhalb einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung vor-

zulegen. Der Bundesvorstand kann im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder Ordnungen der Bundespartei Einspruch erheben mit der Folge, dass die Regelung des Rechtsverstoßes ausgesetzt wird und auf dem nächsten Landesparteitag behoben werden muss.

- (4) Die Satzungen der Regionsverbände müssen einer nach Anhörung des Parteirates vom Bundesvorstand beschlossenen Mustersatzung entsprechen und einschließlich aller von der Mustersatzung als zulässig bezeichneten Änderungen vom zuständigen Landesvorstand genehmigt werden. Sie sind bei Änderungen der Mustersatzung auf dem nächsten Parteitag anzupassen. Der Landesvorstand kann die Genehmigung insgesamt oder für einzelne Regelungen versagen, soweit die Satzung des Regionsverbandes einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder Ordnungen der Bundespartei beinhaltet.
- (5) Beschlüsse und Maßnahmen aller Gliederungen der Partei dürfen nicht im Widerspruch zu den politischen Grundsätzen gem. § 3 Absatz 1 und dem von dem jeweiligen Parteitag beschlossenen Parteiprogramm stehen.
- (6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag bzw. einer Mitgliederversammlung einladen, auf dem ein neuer Vorstand zu wählen ist. Bis zur Wahl des neuen Vorstands führt der Vorstand der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene die Geschäfte des beschluss- oder handlungsunfähigen Vorstands.
- (7) Ist ein Gebietsverband binnen sechs Monaten nicht in der Lage, trotz dreimaliger Ladung zu einem Parteitag einen satzungsgemäßen Vorstand zu wählen, kann der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes mit 75 Prozent seiner stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des nachgeordneten Gebietsverbandes beschließen.
- (8) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände ernennen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich einen oder mehrere Mitgliederbetreuer. Dieser hat die Aufgabe, sich als Bindeglied zwischen der Parteibasis und den übrigen Funktionsträgern um die Belange der Mitglieder zu kümmern und sie in die Arbeit der Partei einzubinden.
- (9) In der Partei **Wir Bürger** gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit. In diesem Sinne sind Vorstände verpflichtet,
  - (a) übergeordneten Vorständen zeitgleich mit den Mitgliedern die Einladung zu Parteitagen zu übermitteln sowie anschließend die Protokolle zur Verfügung zu stellen;
  - (b) personelle Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände unverzüglich an die übergeordneten Vorstände mitzuteilen;
  - (c) auf Anforderung übergeordneter Vorstände die Einladungen zu Vorstands- oder sonstigen Gremiensitzungen sowie Protokolle von Vorstandssitzungen zu übermitteln;
  - (d) koordinierenden Beratungen der übergeordneten Ebene nach Möglichkeit mitzuwirken;
  - (e) die Einheitlichkeit des Außenauftrittes der Partei unter angemessener Berücksichtigung regionaler Belange grundsätzlich sicherzustellen.



### § 3 Anforderungen an den Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnahme von Unterstützern und Förderern

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied, Unterstützer oder Förderer der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, die Satzung sowie die politischen Grundsätze der Partei anzuerkennen:
  - (a) das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie die Bejahung der in Artikel 1 bis Artikel 19 des Grundgesetzes verbrieften Grundrechte;
  - (b) das Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwigs Erhards;
  - (c) die Westbindung Deutschlands mit der Mitgliedschaft Deutschlands in der NATO und der EU, verbunden mit dem Bestreben Deutschlands, mit allen Staaten der Welt in Frieden und Freundschaft zu leben;
  - (d) die Ablehnung ausländischer, rassistischer, nationalistischer, antisemitischer, islamfeindlicher, islamistischer, homophober, rechts- oder linksradikaler Positionen sowie die Ablehnung aller Parteien, Organisationen und Medien, welche solche Positionen vertreten oder ihnen Raum geben.

Die Anerkennung dieser und weiterer politischen Grundsätze schließt eine sachlich-konstruktive Kritik nicht aus.

Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein oder werden.

- (1a) Der Anteil von ausländischen Mitgliedern im Bundesvorstand und in der Partei darf 49 % nicht überschreiten.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und in einer anderen Partei oder einer sonstigen, an Wahlen zu Volksvertretungen teilnehmenden politischen Vereinigung, ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen beschließt in Einzelfällen der Bundesvorstand oder - wenn es sich um eine Gruppierung handelt, die nur in einem Bundesland tätig ist – der zuständige Landesvorstand jeweils mit Zweidrittelmehrheit. Diese Regelung gilt auch für Unterstützer, nicht aber für Förderer.
- (3) Personen, die Mitglied einer möglicherweise extremistischen Partei oder sonstigen politischen Gruppierung sind oder waren oder an deren Aktivitäten mitgewirkt haben, können nicht Mitglied der Partei sein, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt mit Zweidrittelmehrheit eine Ausnahme. Als möglicherweise extremistisch gelten Parteien und sonstige politischen Gruppierungen insbesondere dann, wenn sich in den Berichten von Verfassungsschutzbehörden Anhaltspunkte dafür finden.

Der Bundesvorstand beschließt verbindliche **Regeln für die Aufnahme und Nichtaufnahme von Mitgliedern, Unterstützern und Förderern**. Der Bundesvorstand legt in einer **Unvereinbarkeitsliste** fest, welche Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder bestimmter Parteien oder sonstiger politischen Gruppierungen nicht in die Partei aufgenommen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Bundesvorstand führt ferner eine Liste von Einzelpersonen, die nicht in die Partei aufgenommen werden dürfen.
- (4) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft erteilt werden
  - (a) über gegenwärtige oder frühere Mitgliedschaften in Parteien, sonstigen, an Wahlen zu Volksvertretungen teilnehmenden politischen Vereinigungen im Sinne des Absatzes 2;
  - (b) über gegenwärtige oder frühere Mitgliedschaften in extremistischen Parteien oder sonstigen politischen Gruppierungen oder Mitwirkung an deren Aktivitäten im Sinne des

Absatzes 3;

- (c) über alle für die Aufnahme entscheidenden Fragen und wesentlichen Umstände – insbesondere, soweit sie im Zusammenhang mit den politischen Grundsätzen gem. § 3 Absatz 1 stehen.
- (5) Der zuständige Landesvorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss widerrufen, falls
- (a) die Auskunft des Mitgliedes gem. Absatz 4 falsch oder unvollständig ist
  - (b) oder das Mitglied vor seiner Aufnahme zu für die Aufnahme entscheidenden Fragen falsche Angaben gemacht hat oder für die Aufnahme wesentliche Umstände verschwiegen hat.

Gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung durch einen Landesvorstand kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zustellung des Widerrufs Beschwerde beim Bundesvorstand einlegen, über die der Bundesvorstand nach Anhörung des betreffenden Landesvorstands endgültig entscheidet. Der Widerrufsbeschluss wird mit seinem Zugang beim Mitglied bzw. im Falle der Beschwerde mit der Entscheidung des Bundesvorstandes wirksam.

- (6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 3 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde beim Bundesvorstand einlegen, über die der Bundesvorstand endgültig entscheidet. Der Beschluss wird mit seinem Zugang beim Mitglied bzw. im Falle der Beschwerde mit der Entscheidung des Bundesvorstandes wirksam.
- (7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen gegenwärtiger oder früherer Mitgliedschaften in extremistischen Parteien oder sonstigen politischer Gruppierungen oder von Mitwirkungen an deren Aktivitäten im Sinne des Abs.3 einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Unterstützer, Förderer, Zuständigkeiten**

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft oder den Status eines Unterstützers oder Förderers erkennt der Bewerber die Satzung an. Für das Aufnahmeverfahren gelten folgende Regelungen:
- (a) Über einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied, Unterstützer oder Förderer entscheidet der vom Landesvorstand ernannte Mitgliederbeauftragte spätestens innerhalb von drei Wochen seit Eingang.
  - (b) Der Landesvorstand hat die Befugnis, statt auf ein Mitglied die Entscheidung über den Aufnahmeantrag auf einen Ausschuss als Mitgliederbeauftragten zu übertragen oder für bestimmte Fälle oder insgesamt beim Landesvorstand zu belassen; im letztgenannten Fall ist der Landesvorstand zugleich der Mitgliederbeauftragte des Landesverbandes.
  - (c) Der Mitgliederbeauftragte – sofern der Landesvorstand einen solchen ernannt hat - legt den Antrag mit Stellungnahme unverzüglich dem Landesvorstand zur Entscheidung vor, wenn ein Zweifelsfall vorliegt oder eine Person des öffentlichen Interesses die Antragstellerin ist. Der Landesvorstand hat das Recht, die Entscheidung über den Eintritt an sich zu ziehen.

Bestehen unterhalb des Landesverbandes eine oder mehr Gliederungsebenen, so hat der Mitgliederbeauftragte dem von dem Vorstand der untersten Ebene zu ernennenden Mitgliederbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von einer Woche zu geben.

- (d) Der Bundesvorstand kann im Rahmen der Regeln für die Aufnahme und Nichtaufnahme von Mitgliedern, Unterstützern und Förderern die Beschlussfassung über die Aufnahme bestimmter Gruppen von Antragstellern an sich oder an den von ihm bestimmten Mitgliederbeauftragten ziehen. In diesem Fall ist dem ansonsten zuständigen Mitgliederbeauftragten oder ggf. Vorstand die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen.
  - (e) Entschieden der Landesverband nicht innerhalb eines Monats ab Eingang des Aufnahmeantrages bei ihm über den Antrag, hat der Bundesvorstand oder der von ihm beauftragte Mitgliederbeauftragte die Befugnis, über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.
  - (f) Sofern nicht der vom Bundesvorstand ernannte Mitgliederbeauftragte zu entscheiden hat, erfolgt die Entscheidung im Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des Mitgliederbeauftragten.
  - (g) Der Antragsteller erhält vom Bundesverband die Entscheidung über die Aufnahme des Mitgliedes. Die Entscheidung des Landesverbandes ist wirkungslos, wenn der Bundesverband für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist oder eine Person als Mitglied aufgenommen worden ist, die in der Liste der unerwünschten Einzelpersonen (§ 3 Absatz 3) aufgeführt ist. In diesem Fall entscheidet der Bundesvorstand oder ggf. der vom Vorstand auch hierfür ernannte Mitgliederbeauftragte.
  - (h) Ein Antragsteller, für den nicht die Bundespartei unmittelbar zuständig ist, ist als Mitglied aufgenommen, sofern der Mitgliederbeauftragte des Bundesvorstandes nicht innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Aufnahme durch den Landesverband auf Grundlage von § 3 der Satzung widerspricht bzw. sobald er im Einzelfall auf das Widerspruchsrecht verzichtet hat. Ein Widerspruch ist unverzüglich dem Mitgliederbeauftragten des Landesverbandes sowie dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Für die endgültige Ablehnung des Bewerbers muss der Bundesvorstand den Widerspruch binnen zehn Tagen mit Zweidrittelmehrheit bestätigen, wobei dem Landesverband vor der Beschlussfassung eine mindestens dreitägige Frist zur Stellungnahme einzuräumen ist. Der Beschluss des Bundesvorstandes ist nicht anfechtbar.
- (2) Die Aufnahme erfolgt als Mitglied, Unterstützer oder als Förderer.
- (a) Mitglieder sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.
  - (b) Unterstützer sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung und des Parteiengesetzes. Sie entrichten einen Mindestbeitrag von höchstens 20 % des Beitragssatzes für Vollmitglieder. Für sie gilt Folgendes:
    - i. Unterstützer können an Mitgliederbefragungen gemäß § 15 Absatz 3, allen Parteitag und sonstigen für alle Mitglieder bestimmten Veranstaltungen ihrer Parteigliederung mit Rederecht, jedoch ohne aktives und passives Wahlrecht, ohne Antrags- und Personalvorschlagsrecht und ohne Stimmrecht teilnehmen.
    - ii. Als Mitglied der in § 23 genannten Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen, Experten- und Projektgruppen haben sie volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
    - iii. Im Übrigen sind für sie die Regelungen dieser Satzung über Mitglieder entsprechend anzuwenden.

- iv. Der gemäß Absatz 1 zuständige Vorstand kann den Unterstützerstatus jederzeit ohne Angabe von Gründen durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss aufheben.
- (c) Förderer sind Unterstützer der Partei, die (noch) nicht Mitglied werden, die Partei aber regelmäßig finanziell unterstützen wollen. Sie entrichten einen Förderbeitrag mindestens in Höhe des regulären Parteibeitrages. Für sie gilt:
  - i. Förderer können an allen Parteitag und sonstigen für alle Mitglieder bestimmten Veranstaltungen ihrer Parteigliederung mit Rederecht, jedoch ohne aktives und passives Wahlrecht, ohne Antrags- und Personalvorschlagsrecht und ohne Stimmrecht teilnehmen.
  - ii. Als Mitglied der in § 23 genannten Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen, Experten- und Projektgruppen haben sie volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
  - iii. Im Übrigen sind für sie die Regelungen dieser Satzung über Mitglieder mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Mitglieder, Unterstützer und Förderer können jederzeit den Wechsel des Status beantragen, wobei folgende Regelungen gelten:
  - (d) ein Wechsel vom Unterstützerstatus oder der bisherigen Gastmitgliedschaft zur Mitgliedschaft kann durch Mitteilung an die Bundesgeschäftsstelle erfolgen.
    - i. Nach Eintragung des beabsichtigten Wechsels in die zentrale Mitgliederdatei können Landesvorstand und Bundesvorstand dem Statuswechsel binnen eines Monats mit Zweidrittelmehrheit widersprechen. Sofern kein Widerspruch erfolgt, ist der Statuswechsel nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam.
    - ii. Der Widerspruch des Landesvorstandes ist dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen und zu begründen und kann nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes durch einen mit Zweidrittelmehrheit zustande gekommenen Beschluss des Bundesvorstands aufgehoben und die Statusänderung des Antragstellers somit beschlossen werden.
  - (e) Der Wechsel vom Mitgliedsstatus zum Unterstützerstatus erfolgt nach Mitteilung an die Bundesgeschäftsstelle mit Beginn des nächsten Kalenderjahres. Ein Widerspruchsrecht seitens des Landes- oder Bundesvorstands besteht nicht.
  - (f) Förderer können jederzeit die Aufnahme als Mitglied oder Unterstützer beantragen. In diesem Fall wird das satzungsgemäße Aufnahmeverfahren durchlaufen.
- (4) Die Mitgliedschaft bzw. der Unterstützer- oder Fördererstatus beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der zuständige Vorstand die Aufnahme beschlossen und der Bundesvorstand von seinem Widerspruchsrecht nicht innerhalb der satzungsmäßigen Frist Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet hat. Die Bundesgeschäftsstelle teilt dem Bewerber mit, ob und wann er als Mitglied bzw. Unterstützer bzw. Förderer aufgenommen wurde. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Bewerber nicht begründet werden.
- (5) Die Mitglieder, Unterstützer und Förderer sind grundsätzlich demjenigen Gebietsverband zugehörig, in dem sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet
  - (a) Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied bzw. der Unterstützer oder Förderer den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

- (b) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied, Unterstützer oder Förderer bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuschneiden und stattdessen Mitglied, Unterstützer oder Förderer in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Gebietsverbandes und des zuständigen Landesvorstandes.
- (c) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind nur Mitglieder, Unterstützer oder Förderer des Bundesverbandes. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, in entsprechender Anwendung der Regelung gem. vorstehendem Buchstaben b) eine Mitgliedschaft in einem nachgeordneten Gebietsverband zu beantragen.
- (d) Auf Antrag eines Mitglieds, Unterstützers oder Förderers kann der Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes in Ausnahmefällen beschließen, dass das Mitglied bzw. der Unterstützer oder Förderer aus seinem Landesverband ausscheidet und nur Mitglied, Unterstützer oder Förderer des Bundesverbandes bleibt. Damit erlischt auch die Zugehörigkeit im Landesverband. Diese Mitglieder, Unterstützer oder Förderer haben jederzeit das Recht, in entsprechender Anwendung der Regelung gem. vorstehendem Buchstaben b) eine erneute Mitgliedschaft bzw. einen erneuten Unterstützer- oder Fördererstatus in einem Landesverband zu beantragen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Unterstützer- oder Fördererstatus**

- (1) Die Mitgliedschaft bzw. der Unterstützer- oder Fördererstatus enden durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.
- (2) Jedes Mitglied, jeder Unterstützer und jeder Förderer ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an die Bundesgeschäftsstelle gerichtet werden.
- (3) Der Austritt wird von der Partei in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt. Bis zum Eingang der Bestätigung kann die Austrittserklärung zurückgenommen werden, spätestens jedoch sieben Tage nach dem Zugang der Austrittserklärung. Mit Zugang der Austrittserklärung erlischt jedes bis zu diesem Zeitpunkt inne gehaltene Parteiamt, Delegiertenamt, Vertrauensamt und jeder Listenplatz für Wahlen zu Volksvertretungen. Dies gilt mit sofortiger Wirkung auch für den Fall, dass der Austritt mit Wirkung zu einem späteren Termin erklärt wird. Die Rücknahme der Austrittserklärung bewirkt kein Wiederaufleben eines der in Satz 3 genannten Ämter oder Listenplätze.
- (4) Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.
- (5) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied oder Förderer mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsrückstand ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Bundesvorstand stellt die Beendigung der

Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe, Zahlungsverzug, Datenschutz**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, auf der Grundlage der Regelungen dieser Satzung an der politischen Willensbildung der Partei teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke der Partei zu fördern, sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen, die politischen Grundsätze der Partei und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und regelmäßig ihren Beitrag zu zahlen. Die Stimmrechte und die Wählbarkeit eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist und mindestens einmal gemahnt wurde. Satz 2 gilt nicht bei der Wahl der Kandidaten für Wahlen zu Volksvertretungen.
- (3) Alle Mitglieder und Förderer müssen sicherstellen, dass sie unter einer E-Mail-Adresse erreichbar sind, um zu Parteitagen und sonstigen Veranstaltungen der Partei geladen werden zu können und an online durchgeführten Mitgliederentscheidungen bzw. Mitgliederbefragungen teilnehmen zu können. Elektronische Mitteilungen der Partei gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte E-Mail-Adresse als zugestellt. Insbesondere obliegt es dem Mitglied, sicherzustellen, dass elektronische Mitteilungen der Partei nicht etwa im Spam-Ordner unentdeckt bleiben.
- (4) Der Bundesvorstand kann entscheiden, dass allen Mitgliedern und allen Förderern eine E-Mail-Adresse auf einem Server der Partei eingerichtet wird. In diesem Fall werden Einladungen zu Parteitagen und sonstigen Veranstaltungen der Partei oder zu online durchgeführten Mitgliederentscheidungen bzw. Mitgliederbefragungen stets an diese Partei-E-Mail-Adresse gesendet und gelten mit ordnungsgemäßem Versand als zugestellt. Jedem Mitglied obliegt es, den Posteingang auf diesem Konto regelmäßig und zeitnah zu überprüfen oder eine Weiterleitung an eine andere E-Mail-Adresse einzurichten. Auf Wunsch des Mitglieds versendet die Partei zusätzlich an weitere vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adressen; maßgeblich ist aber im Fall von Satz 1 stets der Versand an die von der Partei bereitgestellte E-Mail-Adresse.
- (5) Der Erfolg der Partei beruht wesentlich auf innerparteilichem Frieden und Zusammenhalt. Das verpflichtet alle Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte anderer Parteimitglieder zu achten und sich in jeder Hinsicht rücksichtsvoll und respektvoll zu verhalten. Verstöße gegen diese Pflicht sind parteischädigend und können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Wiederholte Verstöße oder Verstöße, die dazu führen, dass ein Mitglied vor einem großen Kreis anderer Parteimitglieder oder in der Öffentlichkeit oder in den sozialen Medien in ehrverletzender Weise herabgewürdigt wird, können als Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei zu einem Parteiausschluss führen. Von einem großen Kreis anderer Parteimitglieder ist auszugehen, wenn mehr als zehn ursprünglich unbeteiligte Parteimitglieder von dem Verstoß erfahren.
- (6) Die Vorstände aller Regionsverbände sind verpflichtet, den öffentlichen Rechenschaftsbericht gemäß § 23 PartG bis zum 31.03. eines Jahres beim Landesvorstand einzureichen. Die Vorstände der Landesverbände sind verpflichtet, ihre Rechenschaftsberichte bis zum 30.06. eines Jahres beim Bundesvorstand einzureichen.



- (7) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Parteiarbeit wird der Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Soweit sie Verpflichtungserklärungen gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterzeichnet haben, werden haupt-, neben- oder ehrenamtlich für die Partei Tätigen aller Gliederungsebenen Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form zur Verarbeitung und Nutzung in der Art und in dem Umfang überlassen, wie dies zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion erforderlich ist. Der Bundesvorstand kann die weiteren Einzelheiten in einer **Datenschutzrichtlinie** regeln.

## § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder; Parteiausschluss

- (1) Von dem für das Mitglied zuständigen Landesvorstand und vom Bundesvorstand können folgende, schriftlich zu begründende, Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn Mitglieder gegen die Satzung der Partei oder gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstoßen:
- Verwarnung;
  - Enthebung von Parteiämtern,
  - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern bis zu zwei Jahren.
- Gehört das Mitglied einem Regionsverband gemäß §2 Absatz 1 Buchstabe (b) an, kann der Regionsvorstand beim zuständigen Landesvorstand eine Ordnungsmaßnahme beantragen. Der Landesvorstand muss mit einer Frist von vier Wochen nach Eingang über diesen Antrag entscheiden. Im Falle einer Ablehnung ist diese dem Regionsvorstand gegenüber schriftlich zu begründen.
- (2) Gegen Mitglieder eines Landesvorstandes und den Landesgeneralsekretär bzw. seinen Stellvertreter können Ordnungsmaßnahmen nur von dem Landesvorstand oder Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes und den Bundesgeneralsekretär bzw. seinen Stellvertreter können Ordnungsmaßnahmen nur von dem Bundesvorstand verhängt werden.
- (2a) Verstöße gegen die Satzung, sonstige Grundsätze oder Ordnung der Partei können gegenüber dem jeweils zuständigen Landesvorstand und bei Verstößen von Landes- oder Bundesvorstandsmitgliedern gegenüber dem Bundesvorstand zur Anzeige gebracht werden. Ein Antragsrecht oder Anspruch auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme besteht nicht. Die Entscheidung des Vorstands, ein zur Anzeige gebrachtes Verhalten nicht zu sanktionieren, bedarf keiner schriftlichen Begründung.
- (3) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden im angemessenen Verhältnis stehen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.
- (4) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der gem. Absatz 1 zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Schwer parteischädigend verhält sich ein Mitglied insbesondere dann, wenn es
- Im Mitgliedsantrag entgegen § 3 Absatz 4 keine vollständige Auskunft über die dort genannten gegenwärtigen oder früheren Mitgliedschaften und für die Aufnahme

entscheidenden Fragen und wesentlichen Umstände erteilt;

- (b) so erheblich gegen die politischen Grundsätze gem. § 3 Absatz 1 der Partei verstößt, dass dadurch oder durch nachwirkende öffentliche Meinungsäußerungen in der Vergangenheit das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt werden kann;
  - (c) entgegen § 3 Absatz. 2 Satz 1 ohne Ausnahmebeschluss gemäß § 3 Absatz.2 Satz 2 gleichzeitig Mitglied in einer anderen Partei oder politischen Vereinigung ist;
  - (d) als Mitglied der Partei bei einer Wahl zu einer Volksvertretung gegen einen auf der Grundlage der Wahlordnung für die Wahl zu einer Volksvertretung gewählten Kandidaten der Partei als Bewerber antritt;
  - (e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner oder die Medien verrät;
  - (f) Parteivermögen veruntreut.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können der für das Mitglied zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit von der Ausübung seiner Amts-und/oder Mitgliedsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen. Der Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- (6) Der Vorstand hat im Fall des Absatz 5
- (a) die Eilmaßnahme binnen sieben Werktagen schriftlich zu begründen, dem Betroffenen zuzustellen und zugleich beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen;
  - (b) den Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes binnen vier Wochen gegenüber dem Schiedsgericht zu begründen.
- (7) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse betrifft, kann der Bundesvorstand mit eigenem Antrags- und Vortragsrecht beitreten.
- (8) Gegen Ordnungsmaßnahmen hat das betroffene Mitglied das Recht, Einspruch bei dem für ihn zuständigen Landesschiedsgericht zu erheben.
- (9) Ordnungsmaßnahmen des Landes- oder Bundesvorstands sind grundsätzlich mit Zugang wirksam. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe**

- (1) Gegen Verbände und Organe der Partei, welche die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden und zwar
  - (a) bei Zuwiderhandlungen untergeordneter Gebietsverbände vom Landesvorstand, der den Bundesvorstand binnen zwei Wochen zu unterrichten hat;
  - (b) ) bei Zuwiderhandlungen von Landesvorständen vom Bundesvorstand.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:



- (a) die Erteilung von Rügen,
  - (b) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei die Amtsenthebung des Organs. Diese Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag des die Ordnungsmaßnahme treffenden Vorstands bestätigt wird.
- (3) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es insbesondere zu werten, wenn ein Verband, Organ oder eine Arbeits- oder Interessengemeinschaft
- (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet;
  - (b) so erheblich gegen die politischen Grundsätze gem. § 3 Absatz 1 der Partei verstößt, dass dadurch das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt werden kann;
  - (c) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl deshalb Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden;
  - (d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner oder die Medien verrät;
  - (e) Parteivermögen veruntreut.
- (4) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, welche vom Landesvorstand ausgesprochen werden, kann das zuständige Landesschiedsgericht, gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Bundesvorstand ausgesprochen hat, das Bundesschiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitteilung des Beschlusses zu erfolgen und hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.
- (5) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse betrifft, kann der Bundesvorstand mit eigenem Antrags- und Vortragsrecht beitreten.

## § 9 Organe

Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag und der Bundesvorstand.

## § 10 Einberufung des Bundesparteitages, Tagesordnung, Anträge

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist mindestens einmal jährlich als ordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) Der Bundesvorstand beschließt, ob ein ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag als kleiner oder großer Delegiertenparteitag im Sinne des § 11 Absatz 1 oder 2 oder als Mitgliederparteitag einberufen wird.  
Bei einer Mitgliederzahl unter 1.000 Mitgliedern wird jeder Parteitag als Mitgliederparteitag durchgeführt. Mitgliederparteitage sollen grundsätzlich in zentraler geographischer Lage durchgeführt werden.

Die turnusgemäßen Wahlen gemäß § 12 Absatz 4 finden in der Regel auf einem ordentlichen

Mitgliederparteitag oder großen Delegiertenparteitag statt. In Ausnahmefällen können sie auch auf einem außerordentlichen Parteitag und einem kleinen Delegiertenparteitag erfolgen.

- (3) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitages. Unverzüglich nach Beschlussfassung informiert er darüber die Landesvorstände und fordert sie bei einem Delegiertenparteitag auf, die Delegierten binnen einer Frist von drei Wochen zu melden. Bei Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages kann die Meldefrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Falls sachliche Gegebenheiten dies erforderlich machen, darf der Bundesvorstand einen bereits einberufenen Bundesparteitag räumlich verlegen. In diesem Fall sind die Mitglieder bzw. Delegierten unverzüglich über die Verlegung zu informieren. Auf Beschluss des Bundesvorstands kann der Bundesparteitag gleichzeitig an zwei oder mehr unterschiedlichen Tagungsorten stattfinden, sofern eine einheitliche Versammlung gegeben ist durch gleichberechtigte Teilhabe der Mitglieder und wechselseitige Öffentlichkeit, z.B. durch Video-Konferenzschaltung. Bei Tagung an mehreren Tagungsorten muss gewährleistet sein, dass zu jedem Zeitpunkt die Mitglieder dergestalt an der Willensbildung beteiligt sind, als ob sie an einem Ort zusammenträfen.
- (5) **Ordentlicher Bundesparteitag**  
Ein ordentlicher Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung des Tagungsortes und einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen an die Mitglieder bzw. Delegierten per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die von der Partei eingerichtete E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist und ordnungsgemäß versandt wurde. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.
- (6) Tagesordnung des ordentlichen Parteitages und Anträge
  - (a) Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und – soweit verfügbar – die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beizufügen.
  - (b) Landesvorstände, Regionsvorstände, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, die Bundesprogrammkommission, Bundes- oder Landesfachausschüsse oder mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens zwanzig Prozent der Delegierten können beim Bundesvorstand bis vier Wochen vor dem Parteitag
    - i. eine Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung beantragen;
    - ii. Anträge gem. § 12 Absatz 1 Buchstaben (d) bis (g) einbringen.

Der Bundesvorstand hat das Recht, die vorgenannten Anträge ohne Einhaltung der Fristen einzubringen.

  - (c) Die Anträge sind von den Antragstellern zu begründen und den Mitgliedern bzw. Delegierten eine Woche vor dem Parteitag zu übersenden. Eine Stellungnahme der Antragskommission kann beigelegt werden.
  - (d) Änderungsanträge zu den Anträgen gemäß Buchstabe (b) sind nach dem Ablauf der Antragsfrist gemäß Buchstabe (b) nur zulässig, wenn sie auf dem Parteitag mündlich begründet werden und sich auf den Text vom Parteitag behandelte Anträge beziehen.
  - (e) Anträge gemäß Buchstabe (b), die erst auf dem Parteitag gestellt werden (Initiativanträge), werden behandelt, falls sie von mindestens 80 Mitgliedern oder 40 Delegierten schriftlich

eingebraucht werden und der Parteitag ihre Zulassung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.

- (f) Das Weitere bestimmt die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen.

#### (7) **Außerordentlicher Bundesparteitag**

- (a) Der Bundesvorstand muss einen außerordentlichen Bundesparteitag einberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird
- i. durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes oder
  - ii. durch Beschluss von mindestens acht Landesvorständen. Dem Bundesvorstand ist von jedem dieser Landesvorstände vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (b) Die Einberufung muss binnen eines Monats nach dem Beschluss mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, in eilbedürftigen Fällen von mindestens sieben Tagen erfolgen.
- (c) Mit der Einberufung sind vom Bundesvorstand
- i. die vorläufige Tagesordnung und – soweit verfügbar – die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen zu übersenden;
  - ii. die Antragsfrist festzusetzen.
- (d) Der Bundesvorstand, Landesvorstände, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, die Bundesprogrammkommission, Bundes- und Landesfachausschüsse sowie mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder zwanzig Prozent der Delegierten können
- i. Ergänzungen oder Änderungen der vorläufigen Tagesordnung beantragen,
  - ii. Anträge einbringen,
- welche unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (e) Im Übrigen sind die Regelungen gemäß Absatz 6 Buchstaben (c) bis (f) entsprechend anzuwenden.
- (f) Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

## § 11 **Großer und kleiner Delegierten-Bundesparteitag, Delegierte**

### (1) **Großer Delegierten-Bundesparteitag**

Der große Delegierten-Bundesparteitag besteht ab einer Mitgliederzahl von 1.000 Mitgliedern aus 100, ab 2.000 Mitgliedern aus 200, ab 5.000 Mitgliedern aus 300, ab 10.000 Mitgliedern aus 400 von den Landesverbänden entsandten, bis zum Tag der Einberufung des Parteitages gewählten Delegierten sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstands. Pro weitere vollendete 10.000 Mitglieder erhöht sich die Delegiertenzahl um 100.

### (2) **Kleiner Delegierten-Bundesparteitag**

Der kleine Delegierten-Bundesparteitag besteht bis zu einer Mitgliederzahl ab einer Mitgliederzahl von 1.000 Mitgliedern aus 50, ab 2.000 Mitgliedern aus 100, ab 5.000 Mitgliedern aus 125,

ab 10.000 Mitgliedern aus 150 von den Landesverbänden entsandten, bis zum Tag der Einberufung des Parteitages gewählten Delegierten sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstands. Pro weitere vollendete 10.000 Mitglieder erhöht sich die Delegiertenzahl um 25.

- (3) Mit beratender Stimme nehmen an den Delegierten-Parteitagen teil:
  - (a) Die weiteren Mitglieder des Parteivorstandes, sofern sie nicht als Delegierte gewählt sind;
  - (b) jeweils ein von den Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften entsandter Vertreter.
- (4) Jeder Landesverband entsendet so viele Delegierte, wie sich aus der Rechnung „Multiplikation der Mitgliederzahl des Landesverbandes mit der Gesamtzahl der Delegierten und anschließender Division durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Bundesverbandes, mathematisch gerundet zu einer ganzen Zahl“, ergibt, mindestens aber beim großen Bundesparteitag zwei Delegierte, beim kleinen Bundesparteitag einen Delegierten. Die dadurch entstehende Gesamtdelegiertenzahl kann durch Rundungen und die Mindestdelegiertenzahl von der Gesamtzahl der Delegierten gemäß Absatz 1 und 2 abweichen. Sofern innerhalb dieser Satzung auf Mitgliederzahlen Bezug genommen wird, ist für die Berechnung grundsätzlich die Mitgliederzahl am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres maßgeblich. Sofern ein Delegiertenparteitag innerhalb der ersten zwei Monate eines Kalenderjahres stattfindet, ist abweichend die Mitgliederzahl am 1. Oktober des Vorjahres maßgeblich.
- (5) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag werden für zwei Jahre durch Mitglieder- oder Delegiertenparteitage der Landesverbände gewählt. Sie bleiben jedoch bis zum Amtsantritt von neu gewählten Delegierten im Amt. Sind die bisherigen Delegierten zum Zeitpunkt der Neuwahl bereits zu einem Parteitag ordnungsgemäß eingeladen worden, treten die neu gewählten Delegierten ihr Amt erst mit Ende des bereits einberufenen Parteitags an.
- (6) Jeder Landesverband hat der Bundesgeschäftsstelle mit der Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten den Ort und Tag der Delegiertenwahl, das Protokoll der Wahlversammlung sowie einen Bericht des zuständigen Landesschiedsgerichtes über den Stand etwaiger Wahlanfechtungsverfahren zu übermitteln. Delegierte üben ihr Amt auf dem Bundesparteitag rechtlich unanfechtbar aus, solange ihre eigene Wahl nicht rechtskräftig aufgehoben wurde.
- (7) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (8) Die Delegierten verlieren ihren Status durch Rücktritt oder durch Austritt aus der Partei.

## **§ 12 Aufgaben des Bundesparteitages, Wahlen**

- (1) Zu den Aufgaben des Bundesparteitages gehören:
  - (a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes, darunter des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes gem. § 23 PartG. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden;
  - (b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden der Fraktion im Deutschen Bundestag und der Gruppe der Abgeordneten im Europäischen Parlament;
  - (c) die Entlastung des Parteivorstandes;

- (d) die Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei;
  - (e) die Beschlussfassung über das als solches zu bezeichnende und gemäß § 6 Absatz 3 Nr.1 PartG beim Bundeswahlleiter zu hinterlegende Parteiprogramm sowie die auch per Mitgliederentscheid gem. § 15 mögliche Beschlussfassung über das Wahlprogramm für die nächsten Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, sowie die ebenfalls durch Mitgliederentscheid gemäß § 15 mögliche Beschlussfassung über politische Standpunkte und Positionspapiere;
  - (f) die Beschlussfassung über die Bundessatzung und die als Bestandteil der Satzung geltende Finanz- und Beitragsordnung sowie Schiedsgerichtsordnung;
  - (g) die Beschlussfassung über die Wahlordnung sowie die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen;
  - (h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes oder einzelner Landesverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien und Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).
- (2) Der Bundesparteitag kann Anträge zu bestimmten politischen oder organisatorischen Fragen an den Bundesvorstand überweisen. Der Bundesvorstand unterbreitet dem nächsten Bundesparteitag nach Konsultation des Parteirates einen Beschlussvorschlag.
  - (3) Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.
  - (4) Der Bundesparteitag wählt für zwei Jahre den Bundesvorstand (§ 18), den vom Bundesvorsitzenden vorgeschlagenen Generalsekretär (§ 21), das Bundesschiedsgericht (§§ 2, 4 BSchGO), den Schlichtungsrat (§ 24) sowie zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter. Die Kandidaten der Partei für die Wahlen zum Europäischen Parlament werden durch eine Bundesvertreterversammlung gewählt, für die die Regeln für Bundesparteitage entsprechend gelten, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
  - (5) Der Bundesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand sowie einzelne seiner Mitglieder und Rechnungsprüfer abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn eines Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und
    - (a) von mindestens fünfhundert Mitgliedern namentlich unterzeichnet wurde oder
    - (b) von einem oder mehreren Landesverbänden, die mindestens 60 % der Mitglieder der Partei vertreten, vorgelegt wird, wobei die zugrunde liegenden Beschlüsse durch die jeweiligen Landesvorstände mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Generalsekretärs und seines Stellvertreters gefasst worden sein müssen.

Ein Antrag auf Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder sowie Rechnungsprüfer kann auch von dem Bundesvorstand aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs gefassten Beschlusses gestellt werden. Der Abwahantrag gemäß Satz 3 kann spätestens vier Wochen vor Beginn eines Bundesparteitages von dem Bundesvorstand beschlossen werden. Der Bundesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang bzw. den Beschluss über einen Antrag auf Abwahl hinzuweisen.

## § 13 Beschlussfassung des Bundesparteitages

- (1) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (2) Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese drei Wochen vor dem Beginn eines Bundesparteitags im Wortlaut beim Bundesvorstand eingereicht und vom Bundesvorstand, einem Landesvorstand oder von 50 Mitgliedern beantragt wurden. Satzungsänderungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.
- (4) Für alle Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme der Kandidatenaufstellungen zu Volksvertretungen ist die Verwendung elektronischer Stimmgeräte zulässig, sofern der Parteitag nicht mehrheitlich ein anderes Verfahren beschließt. Dasselbe gilt für alle anderen Parteitage und Mitgliederversammlungen der Partei. Ein vom Bundesvorstand eingesetztes Gremium hat dem Bundesvorstand zu bestätigen, dass die elektronischen Stimmgeräte einen ausreichenden Manipulationsschutz besitzen und dass das Wahlgeheimnis bei geheimer Wahl hinreichend gesichert ist.
- (5) Entscheidungen über die Auflösung des Bundesverbandes oder eines Landesverbandes oder über die Verschmelzung mit anderen Parteien sowie Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
- (7) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung der Zustimmung des Bundesparteitages bedürfen.
- (8) **Geschäftsordnung**  
Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen. Sie gilt entsprechend für alle Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane, Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Gruppierungen gem. § 23, soweit nicht auf der Grundlage der Satzung, der Schiedsgerichtsordnung sowie der Finanz- und Beitragsordnung erlassene Geschäftsordnungen zur Anwendung kommen.
- (9) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern bzw. Delegierten innerhalb eines Monats schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

## § 14 Online-Bundesparteitag



- (1) Der Online-Bundesparteitag berät und beschließt als außerordentlicher Bundesparteitag zu Anträgen, welche gemäß § 12 Absatz 1 Buchstaben (d) bis (g) der Beschlussfassung des Bundesparteitages unterliegen.
- (2) Der Online-Parteitag kann vom Bundesvorstand einberufen werden, sobald die organisatorischen, datenschutzrechtlichen und technischen Voraussetzungen für seine Durchführung erfüllt sind.
- (3) Im Abstimmungsverfahren ist sicherzustellen, dass keine Mehrfachstimmabgaben stattfinden und ausschließlich die berechtigten Mitglieder bzw. Delegierten abstimmen. Stimmabgaben des Online-Parteitages sind offen, die Beantragung geheimer Abstimmungen ist nicht zulässig.
- (4) Die weiteren Regelungen insbesondere bezüglich des Datenschutzes, des Online-Diskussionsverfahrens, der Antrags- und Abstimmungsmodalitäten, der Antragsprüfungskommission, der Begrenzung der Zahl der Anträge, des zeitlichen Ablaufes und der Protokollierung sind ergänzend in der Geschäftsordnung für Parteitage zu regeln.

## § 15 Mitgliederentscheid, Mitgliederbefragung, Urabstimmung

- (1) **Mitgliederentscheid**  
Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gemäß § 9 Absatz 3 PartG der Beschlussfassung des Bundesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Dies gilt auch für solche programmatischen Beschlüsse, die nicht im Widerspruch zu dem vom Bundesparteitag als solches beschlossenen und gemäß § 6 Absatz 3 PartG beim Bundeswahlleiter hinterlegten Grundsatzprogramm der Partei stehen.
- (2) Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitages der Partei gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Der Bundesvorstand entscheidet, ob die Abstimmung per Brief- und/oder Urnenwahl oder online erfolgt.
- (3) **Mitgliederbefragung**  
Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass von Wahlen zu Volksvertretungen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.
- (4) **Antrag**  
Der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung finden in den in der Satzung geregelten Fällen und auf Antrag des Bundesvorstandes statt, im Übrigen
  - (a) auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder oder
  - (b) fünfundzwanzig Regionsvorständen;
  - (c) auf Antrag von acht Landesvorständen oder
  - (d) auf der Grundlage eines Beschlusses des Bundesparteitages.
- (5) **Verfahren**
  - (a) Die Antragsschrift muss folgende Angaben enthalten:
    - i. ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird;
    - ii. über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage(n) abgestimmt

werden soll nebst Begründung.

- (b) Der Bundesvorstand kann zum Antrag Stellung nehmen und einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung stellen.
- (c) Ein Mitgliederentscheid ist angenommen, wenn
  - i. die Mehrheit der Abstimmenden mit „ja“ stimmt und
  - ii. sich mindestens 15 % der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben. Wird die erforderliche Beteiligung nicht erreicht, hat das Ergebnis die empfehlende Wirkung einer Mitgliederbefragung.

#### (6) **Urabstimmung**

Im Falle einer Beschlussfassung des Bundesparteitags über die Auflösung der Partei oder nachgeordneter Gebietsverbände oder die Verschmelzung mit anderen Parteien findet gemäß § 6 Absatz 2, Nr. 11 PartG eine Urabstimmung darüber statt, ob der Beschluss des Bundesparteitags bestätigt, geändert oder aufgehoben wird. Die Abstimmung erfolgt per Brief- und/oder Urnenwahl.

- (7) Der Bundesvorstand regelt die weiteren Einzelheiten der Verfahren nach Anhörung des Parteirats in einer **Geschäftsordnung für Mitgliederentscheide, Mitgliederbefragungen und Urabstimmungen**.

## § 16 Schatzmeisterkonferenz und Satzungsausschuss

#### (1) **Schatzmeisterkonferenz**

Die Schatzmeisterkonferenz besteht aus dem Bundesschatzmeister, dem stellvertretenden Bundesschatzmeister und allen Landesschatzmeistern. Die gewählten Bundesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.

- (2) Der Bundesschatzmeister und ein von den Landesschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.

Die Schatzmeisterkonferenz berät den Parteirat und den Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Insbesondere berät die Schatzmeisterkonferenz

- (a) über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Parteienfinanzierung nach Abzug der Beiträge gemäß § 10 Absätze 2 bis 4 der Finanz- und Beitragsordnung;
- (b) über Empfehlungen bezüglich aller grundsätzlichen, die Parteifinzen betreffenden Fragen, insbesondere die Etats der Bundespartei und deren mittelfristige Finanzplanung, die Budgetkontrolle sowie die organisatorischen Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens;

#### (3) **Satzungsausschuss**

Der Satzungsausschuss erarbeitet Empfehlungen und Beschlussvorlagen für Satzungsänderungen. Er besteht aus zwei Mitgliedern des Bundesvorstands und höchstens 8 weiteren Mitgliedern, die vom Parteirat dem Bundesvorstand zur Berufung vorgeschlagen werden. Der Bundesvorstand kann Mitglieder des Satzungsausschusses abberufen.

- (4) Der Satzungsausschuss trifft Verfahrensbeschlüsse mit einfacher Mehrheit. Personalentscheidungen, Beschlüsse über empfohlene Satzungsänderungen und alle anderen Beschlüsse des Satzungsausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.



- (5) Der Satzungsausschuss kann vom Bundesvorstand oder vom Bundesparteitag beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. Er erhält dazu ein Antragsrecht zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

## § 17 Der Parteirat

- (1) Mitglieder des Parteirates sind
- (a) der Bundesvorsitzende, die stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der Bundesschatzmeister. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes anderes Mitglied des Bundesvorstandes vertreten lassen. Der Generalsekretär gehört dem Parteirat mit beratender Stimme an;
  - (b) die Landesvorsitzenden. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes Mitglied seines Landesvorstandes vertreten lassen.
- (2) Der Parteirat berät den Bundesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu.
- (3) Der Parteirat legt dem Bundesvorstand Vorschläge für die horizontale und die vertikale Verteilung der finanziellen Ressourcen der Partei vor, soweit die Satzung oder die Finanz- und Beitragsordnung nicht bereits Festlegungen getroffen haben. Diese Vorschläge müssen unterstützt werden von
- (a) der Mehrheit der Vertreter der fünf mitgliederstärksten Landesverbände;
  - (b) der Mehrheit der Vertreter der fünf mitgliederschwächsten Landesverbände;
  - (c) der Mehrheit der verbleibenden sechs Landesverbände;
  - (d) der Mehrheit der Vertreter des Bundesvorstands.
- (4) Legt der Parteirat dem Bundesvorstand Vorschläge vor, müssen diese ebenfalls die Anforderungen von Absatz 3 erfüllen.
- (5) Der Bundesvorstand entscheidet über die Vorschläge des Parteirates. Er kann die Vorschläge unmodifiziert akzeptieren oder er kann sie ablehnen. Lehnt der Bundesvorstand einen Vorschlag des Parteirates ab, entscheidet der Bundesparteitag oder ein Mitgliederentscheid über den Vorschlag, es sei denn, der Parteirat unterbreitet einen anderen Vorschlag.
- (6) Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung des Parteirates eine **Geschäftsordnung des Parteirates**.
- (7) Der Parteirat wird von dem Bundesvorsitzenden und einem Vertreter der Landesvorsitzenden gemeinsam einberufen. Der Parteirat soll in jedem Kalenderjahr mindestens einmal pro Quartal zusammentreten.

## § 18 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus

- (a) dem Vorsitzenden;
- (b) drei stellvertretenden Vorsitzenden;
- (c) dem Schatzmeister;
- (d) dem stellvertretenden Schatzmeister und bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

Sofern der Bundesparteitag nichts anderes beschließt, sind unter diesen weiteren bis zu zehn Vorstandsmitgliedern folgende weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen:

- (e) der Leiter des Vorstandssekretariats
- (f) der Justitiar der Partei
- (g) ggf. bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder.

Über die Wahl und die Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder gemäß Buchstabe (g) entscheidet der Bundesparteitag vor der Wahl.

- (2) Scheiden Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben (e) und (f) vorzeitig aus dem Amt aus oder möchte der Bundesvorstand eine Neuverteilung oder eine Änderung der in Absatz 1 Buchstaben (e) und (f) genannten Vorstandsfunktionen vornehmen, kann der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner amtierenden Vorstandsmitglieder die kommissarische Wahrnehmung der betreffenden Vorstandsfunktionen durch andere Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 beschließen.
- (3) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 PartG zuständig. Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei. Der Bundesschatzmeister hat gegenüber allen den Haushalt der Bundespartei betreffenden ausgabenwirksamen Beschlüssen der Landesvorstände und des Bundesparteitags ein Vetorecht. Das Veto des Bundesschatzmeisters kann mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail ausgesprochen werden. Es ist sofort wirksam und kann nicht vor einem Schiedsgericht der Partei angefochten werden.
- (4) Alle Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Amtszeit darf die Dauer von 24 Monaten in begründeten Ausnahmefällen um maximal drei Monate überschreiten. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (5) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er gibt sich eine **Geschäftsordnung**, die auch für nachgeordnete Vorstände gilt, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung beschlossen haben. Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören u.a.:
  - (a) In finanziellen Angelegenheiten die Beschlussfassung
    - i. über alle Etats der Bundespartei und deren mittelfristige Finanzplanung;
    - ii. über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei;
    - iii. über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages;
  - (b) die Koordinierung der Entwicklung der Programme und programmatischen Standpunkte der Bundespartei;

- (c) die Behandlung dringender politischer Themen und Abgabe von Stellungnahmen der Partei zu aktuellen politischen Fragen;
  - (d) die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit sowie die Darstellung der Partei in den sozialen Medien;
  - (e) die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und Europäischen Parlament; die Unterstützung der Gliederungen bei Landtags- und Kommunalwahlen sowie die Durchführung der Bundesvertreterversammlung zur Aufstellung der Bundesliste der Partei für die Wahlen zum Europäischen Parlament und deren Einreichung (Unterzeichnung),
  - (f) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird;
  - (g) an Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und den im § 22 genannten Ausschüssen und sonstigen Gruppierungen mit Rederecht teilzunehmen.
- (6) **Geschäftsführender Vorstand**  
Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Leiter des Vorstandssekretariats und der Generalsekretär bilden den geschäftsführenden Bundesvorstand. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
- (a) Die Behandlung besonders dringlichen politischer und organisatorischer Aufgaben;
  - (b) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei;
  - (c) die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Geschäftsstelle und der damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Regelung aller mit der Finanzierung und wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Angelegenheiten;
  - (d) die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
  - (e) die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in eilbedürftigen Fällen Entscheidungen zu treffen und verpflichtet, den Vorstand über alle Maßnahmen und Beschlüsse zu informieren.
- (8) Drei Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Informationen gem. Abs.8 zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Geschäftsführenden Vorstandes durch den Bundesvorstand Beschluss gefasst wird. Der Bundesvorstand kann beschließen, dass die so angefochtene Maßnahme in einem Umfang, in dem dies ohne Schaden für die Partei möglich ist, außer Kraft tritt und durch einen Beschluss des Vorstandes ersetzt wird.

## § 19 Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

- (1) Die Partei wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Geschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstandes und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Bundesvorstandes zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.
- (3) Der Bundesvorstand kann für von ihm zu bestimmende Politikbereiche Sprecher berufen und wieder abberufen.
- (4) Der Bundesvorstand berichtet dem Parteirat mindestens halbjährlich über seine Tätigkeit einschließlich der Entwicklung der Finanzen der Bundespartei, beschlossene Etats und die mittelfristige Finanzplanung.
- (5) Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken, dass alle Landes- und Regionsverbände ihre Verpflichtung zur Vorlage des öffentlichen Rechenschaftsberichtes gemäß § 23 PartG innerhalb der Fristen des § 6 Absatz 6 erfüllen.
- (6) Der Bundesvorstand kann **Verhaltensregeln** über die mit der Wahrnehmung von Parteifunktionen und Mandaten verbundenen Verpflichtungen aufstellen. Hierbei ist anzustreben, dass in der Öffentlichkeit von Programmbeschlüssen abweichende Ansichten als persönliche Ansichten kenntlich gemacht werden. Über parteiinterne Angelegenheiten ist den Parteimitgliedern Stillschweigen aufzuerlegen. Verstöße gegen grundsätzliche Verhaltensregeln können Anlass für eine Ordnungsmaßnahme sein.
- (7) Bis zum Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres haben die Vorstände der Regionsverbände den Landesvorständen, bis zum Ablauf des zweiten Quartals die Landesvorstände dem Bundesvorstand einen Bericht über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu erstatten.
- (8) Sind weniger als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder noch im Amt oder tritt der Bundesvorstand auf der Grundlage eines mit Zweidrittelmehrheit seiner amtierenden Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurück, hat er unverzüglich zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes gemäß § 19 Absatz 1 der Satzung oder § 11 Absatz 1 Satz 2 PartG nicht mehr gegeben, obliegt es dem Bundesschiedsgericht, durch die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Bundesvorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes zur Einberufung eines außerordentlichen Parteitages zwecks Wahl eines neuen Bundesvorstandes herzustellen.  
Für Gliederungen, die der Bundespartei nachgeordnet sind, gelten die Bestimmungen des § 2 Absatz 6 dieser Satzung.

## § 20 Sitzungen des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.

- (2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder mindestens einer seiner Stellvertreter, an der Sitzung teilnimmt.
- (3) Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.
- (4) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- (5) Besteht die Möglichkeit, dass die Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit einem Vorstandsmitglied einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder dass das Vorstandsmitglied aus anderen Gründen befangen sein könnte, darf das Vorstandsmitglied an der weiteren Beratung nicht teilnehmen und nicht abstimmen. Das Vorstandsmitglied hat hierauf unaufgefordert hinzuweisen.

## § 21 Der Generalsekretär

- (1) Der Bundesparteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden einen Generalsekretär und einen stellvertretenden Generalsekretär wählen. Eine eventuelle Anstellung des Generalsekretärs erfolgt vorbehaltlich ausreichender finanzieller Mittel im Etat des Bundesverbandes.
- (2) Der Generalsekretär übt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bundesvorsitzenden aus. Er unterstützt den Bundesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch gegenüber der Öffentlichkeit und nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes mit Antrags- und Stimmrecht teil. Er koordiniert im Einvernehmen mit dem Vorstand die Partearbeit aller Gebietsverbände, der Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Gruppierungen im Sinne des § 23. Der Generalsekretär ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe sowie an Veranstaltungen und Diskussionsforen aller Gebietsverbände und der in Satz 3 genannten Parteiorganisationen mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.
- (3) Der Bundesvorsitzende kann beim Bundesvorstand einen Antrag auf Entlassung des Generalsekretärs stellen. Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung ist der Generalsekretär von seinen Aufgaben entbunden und unwiderruflich freigestellt. Wenn der Bundesvorstand die Entlassung des Generalsekretärs beschließt oder das Amt des Generalsekretärs aus anderen Gründen vakant wird oder der Generalsekretär seine Aufgaben nicht mehr ausübt, kann der Bundesvorstand auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für den Zeitraum bis zum nächsten Bundesparteitag einen kommissarischen Generalsekretär wählen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für den stellvertretenden Generalsekretär.

## § 22 Ehrenvorsitzende

Der Bundesparteitag kann Personen mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenvorsitzenden der Partei wählen. Ehrenvorsitzende haben in allen Gremien der Partei Rederecht, aber kein Stimmrecht.

## § 23 Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, Experten-, Projekt- und Arbeitsgruppen, Beiräte

### (1) **Vereinigungen**

Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungskreisen (z.B. junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in die Arbeit der Partei einzubringen.

Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Der Vereinigung können auch Nichtmitglieder der Partei angehören. Für die Mitgliedschaft gelten die Anforderungen gemäß § 3 der Bundessatzung der Partei entsprechend. Mitglieder des Bundesvorstands der Vereinigungen sowie Vorsitzende und Schatzmeister nachgeordneter Gliederungsebenen müssen Mitglied der Partei sein. Die Ziele der Vereinigungen dürfen den grundsätzlichen Zielen der Partei nicht widersprechen.

Der Bundesvorstand beschließt eine Mustersatzung für Vereinigungen und legt fest, in welchem Umfang von der Mustersatzung abgewichen werden darf. Die Satzungen sowie alle Satzungsänderungsbeschlüsse der Vereinigungen sind dem Bundesvorstand jeweils innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Beschlussfassung vorzulegen. Geschäftsordnung und Wahlordnung der Bundespartei gelten gleichsam für die Vereinigungen. Die Vereinigungen unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei. Die Vereinigungen können Mitglieds- und Förderbeiträge sowie Spenden einnehmen und selbständig verwalten. Die Einzelheiten werden in der Satzung der jeweiligen Vereinigung geregelt.

Vereinigungen werden durch den Bundesvorstand anerkannt. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch einen Bundesparteitag, spätestens den nachfolgenden ordentlichen Bundesparteitag. Die Auflösung einer Vereinigung erfolgt auf Antrag des Bundesvorstands durch Beschluss des Bundesparteitages.

### (2) **Arbeitsgemeinschaften**

Auf Beschluss des Bundesvorstandes können für besondere Aufgaben - insbesondere im programmatischen und organisatorischen Bereich – Bundesarbeitsgemeinschaften, auf Beschluss der Landesvorstände entsprechende Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden. Der Bundesvorstand bzw. die Landesvorstände können Arbeitsgemeinschaften jederzeit wieder aufheben.

### (3) **Expertengruppen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen, Beiräte**

Die Vorstände der Parteigliederungen können Expertengruppen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen und Beiräte, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, einrichten. Die Vorstände können diese Gruppen jederzeit wieder aufheben.

### (4) **Antrags- und Rederecht**

Die Vorsitzenden der Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Beiräte bzw. ihre Stellvertreter haben auf den Parteitagen der jeweiligen Ebene ein Antrags- und Rederecht.

### (5) **Geschäftsordnung**

Der Bundesvorstand kann die Grundsätze der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften und Gruppierungen gemäß Absatz 3 in Geschäftsordnungen regeln.



## § 24 Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse

### (1) **Bundesprogrammkommission**

Ab einer Mitgliederzahl von fünftausend wird eine Bundesprogrammkommission obligatorisch eingerichtet. Sofern die Mitgliederzahl unter fünftausend liegt, liegt die Einrichtung im Ermessen des Bundesvorstandes.

Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei;
- (b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen;
- (c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament;

### (2) Die Bundesprogrammkommission setzt sich zusammen aus

- (a) zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes;
- (b) je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter;
- (c) je einem Vertreter der Fraktion der Partei im Deutschen Bundestag und der Gruppe ihrer Abgeordneten im Europäischen Parlament.

### (3) Der Bundesvorstand wählt ein Mitglied der Kommission zum Vorsitzenden. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

### (4) Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Die Bundesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. Minderheitenvoten mit ein Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als Dissens-Thesen zu berücksichtigen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesprogrammkommission beschließt der Bundesvorstand.

### (5) Die Bundesprogrammkommission kann beschließen, dass die Parteimitglieder durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen sind.

### (6) **Bundesfachausschüsse**

Ab einer Mitgliederzahl von fünftausend werden Bundesfachausschüsse obligatorisch eingerichtet. Sofern die Mitgliederzahl unter fünftausend liegt, liegt die Einrichtung im Ermessen des Bundesvorstandes. Über Anzahl, Zuständigkeit und Benennung der Bundesfachausschüsse entscheidet der Bundesvorstand.

Den Bundesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereiches;
- (b) auf Anforderung der Landesverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Landesprogrammen;
- (c) die Unterstützung der Bundesprogrammkommission bei deren Aufgaben gem. Absatz 1.

### (7) Die Bundesfachausschüsse setzen sich zusammen aus:

- (a) einem Mitglied des Bundesvorstandes;
- (b) je einem von den fünf nach Mitgliederzahl größten Landesverbänden entsandten Vertreter

- (c) drei Vertretern der fünf nächstgroßen Landesverbände.
- (d) einem gemeinsamen Vertreter der weiteren Landesverbände
- (e) bis zu drei weiteren vom Bundesvorstand berufenen Mitgliedern
- (f) je einem Vertreter der Fraktion der Partei im Deutschen Bundestag und der Gruppe ihrer Abgeordneten im Europäischen Parlament

Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden; dieser hat auch bei Anwesenheit des ordentlichen Mitglieds das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen (dann ohne Stimmrecht).

- (8) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Die Ausschüsse können Dissens-Thesen vorlegen. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als Dissens-Thesen zu berücksichtigen.
- (9) **Geschäftsordnung**  
Der Bundesvorstand kann die Grundsätze der Tätigkeit der Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln.

## § 25 Der Schlichtungsrat

- (1) Bei Parteiinteressen berührenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen kann mit direktem Antrag eines Beteiligten oder durch Überweisung der Beschwerde eines Beteiligten von einem Landes- oder dem Bundesvorstand der Schlichtungsrat angerufen werden, um eine gütliche Einigung der Beteiligten herbeizuführen. Das Verfahren findet nicht statt, falls in der gleichen Sache bereits ein Verfahren vor einem Schiedsgericht oder vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist, es sei denn, das gerichtliche Verfahren wird zwecks Durchführung der innerparteilichen Schlichtung unterbrochen.
- (2) Der Schlichtungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese und deren Stellvertreter wählen aus dem Kreise des Schlichtungsrates einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, kann einen Vorgang einem Mitglied des Schlichtungsrates oder einem stellvertretenden Mitglied zur alleinigen Bearbeitung übertragen. Der Schlichtungsrat kann weitere Schlichter per Mehrheitsentscheidung berufen und abberufen.
- (3) Der Bundesvorstand kann die weiteren Einzelheiten des Verfahrens in einer Verfahrensordnung regeln.

## § 26 Nebentätigkeiten und Lobbyismus, Abgeordnete auf Zeit, Unabhängigkeit der Vorstände

- (1) **Nebentätigkeit und Lobbyismus**  
Abgeordnete der Partei im Europäischen Parlament, Bundestag oder einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen dürfen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung



ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein für ihre spätere Rückkehr in den Beruf zwingend erforderliches Maß reduzieren, um sich weitestgehend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten dürfen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.
- (3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat darf sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Abs. 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der Partei gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand der Partei Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.
- (5) **Berufserfahrung von Abgeordneten**  
Abgeordnete der Partei sollen hinreichend Berufserfahrung in die Arbeit der Parlamente einbringen können. Deshalb sollen nur Mitglieder, welche mindestens eine fünfjährige Berufstätigkeit oder eine adäquate Tätigkeit im familiären Bereich nachweisen können, für das Europäische Parlament, den Bundestag und die Landesvertretungen kandidieren.
- (6) **Unabhängigkeit der Vorstände**  
Ein Mitglied des Bundesvorstandes darf weder beruflich noch finanziell von der Partei abhängig sein. Das gleiche gilt für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander. Ein Mitglied des Bundesvorstandes darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen im Europaparlament oder im Deutschen Bundestag oder eines Landesparlamentes stehen.

## § 27 Abweichende Regelungen von Landesverbänden

Die Landesverbände können gem. § 2 Abs.3 von folgenden Regelungen der Satzung abweichen:

- (1) **§ 10 Einberufung des Bundesparteitag, Tagesordnung, Anträge**  
Die Grenze, bis zu der ein Mitgliederparteitag zwingend vorgeschrieben ist, kann frei bestimmt werden.
- (2) **§ 11 Großer und Kleiner Delegierten-Bundesparteitag, Delegierte**  
Die Zahl der Delegierten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 kann frei bestimmt werden. Auf einen Delegiertenparteitag kann grundsätzlich verzichtet werden
- (3) **§ 16 Schatzmeisterkonferenz und Satzungsausschuss**  
Die Bestimmung kann insgesamt entfallen oder anderweitig geregelt werden
- (4) **§ 17 Der Parteirat**  
Die Bestimmung kann entfallen oder so gestaltet werden, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder geringer ist und die Vorsitzenden der Regionsverbände an die Stelle der Landesvorstände treten.
- (5) **§ 18 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Bundesvorstandes**  
Die Zusammensetzung des Vorstandes kann in Abs. 1 Buchstabe b) hinsichtlich der Zahl der

stellvertretenden Vorsitzenden (mindestens jedoch zwei) und d) abweichend gestaltet werden. Sofern der Landesverband weniger als 50 Mitglieder hat, kann die Mindestzusammensetzung für einen Vorstand bei seiner Wahl auf den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister beschränkt werden.

(6) **§ 24 Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse**

Die Bestimmungen zu Landesprogrammkommissionen und Landesfachausschüssen können entfallen oder abweichend geregelt werden. Die Arbeitsbereiche der Landesfachausschüsse müssen mit den Arbeitsbereichen der Bundesfachausschüsse identisch sein.

- (7) Im Rahmen der Mustersatzungen für Landesverbände sowie nachfolgende Gliederungen können weitere Abweichungen, die dem Sinn und der Zielsetzung dieser Satzung nicht widersprechen, zugelassen werden.

## § 28 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Inkrafttreten
- (a) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am 19.07.2015 in Kraft.
  - (b) Die Regelung des § 26 Abs. 6 (Unabhängigkeit der Vorstände) tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft und gilt nur für ab dem 01.01.2017 beginnende Beschäftigungsverhältnisse.
  - (c) Die Regelungen über den Online-Parteitag gem. § 14 treten ab dem 01.01.2016 in Kraft.

# Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

vom 19.07.2015 in der Fassung vom 11.06.2023

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Präambel .....  | 2  |
| I. Gerichtsverfassung .....   | 2  |
| § 1 Grundlagen .....  | 2  |
| § 2 Einrichtung der Schiedsgerichte .....                               | 2  |
| § 3 Besetzung des Bundesschiedsgerichtes .....                          | 3  |
| § 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte .....                           | 4  |
| § 5 Nachrückregelung, Befangenheit .....                                | 4  |
| § 6 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte .....                            | 5  |
| § 7 Sitz der Schiedsgerichte .....                                      | 6  |
| § 8 Geschäftsstelle .....   | 6  |
| § 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes .....                      | 6  |
| § 10 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte .....                      | 7  |
| II. Verfahren .....   | 7  |
| § 11 Anrufung, Anrufungsberechtigte, Verfahrensbeteiligte .....         | 7  |
| § 12 Eröffnung, Bevollmächtigte .....                                   | 8  |
| § 13 Verfahrensgang von der Eröffnung bis zur Entscheidung .....        | 9  |
| III. Entscheidung und Rechtsmittel .....                                | 10 |
| § 14 Verfahrenleitende Anordnungen, Vorbescheid und Schiedsspruch ..... | 10 |
| § 15 Einstweilige Anordnung .....                                       | 11 |
| § 16 Rechtsmitteleinlegung .....  | 11 |
| § 17 Rechtsmittelverfahren .....  | 12 |
| § 18 Kosten .....   | 12 |
| § 19 Inkrafttreten .....  | 13 |
| § 20 Übergangsregelung .....  | 14 |

## Präambel

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung gibt sich die Partei folgende Schiedsgerichtsordnung.

## I. Gerichtsverfassung

### § 1 Grundlagen

- (1) Die Schiedsgerichte der Partei nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und Ordnungen der Partei und deren Gebietsverbände übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung wahr.
- (2) Die Parteischiedsgerichte sind Schiedsgerichte i.S.d. §§ 1025 ff. ZPO. Sie bestimmen die Verfahrensregeln nach freiem Ermessen. Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.
- (3) Die schiedsgerichtliche Zuständigkeit tritt in dem in den §§ 1025 ff. ZPO bestimmten Umfang an die Stelle der Anrufung der staatlichen Gerichte. Beantragt eine Partei eine staatsgerichtliche Eilmaßnahme gemäß § 1033 ZPO, so müssen gleichzeitig mit der Verfahrenseinleitung das Staatsgericht über den Stand des parteischiedsgerichtlichen Verfahrens und das zuständige Parteischiedsgericht über die Eilmaßnahme in Kenntnis gesetzt werden. Entscheidungen des Schiedsgerichts können nur gemäß § 1059 ZPO aufgehoben
- (4) Die Schiedsgerichte sollen in jedem Stand der Verfahren auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites hinwirken. Dazu können sie den Verfahrensbeteiligten ein Verfahren vor dem gem. § 25 der Bundessatzung gebildeten Schlichtungsrat empfehlen. Akzeptieren die Verfahrensbeteiligten diese Empfehlung, ist das Schiedsgerichtsverfahren bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Schlichtungsrat unterbrochen.

### § 2 Einrichtung der Schiedsgerichte

- (1) Auf Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte (Gerichte) eingerichtet.
- (2) Die Schiedsrichter werden für 2 Jahre gewählt. Die Schiedsrichter (Richter) bleiben bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt. Die Abwahl von Schiedsrichtern ist nicht möglich.
- (3) Nachwahlen und Ergänzungswahlen sind zulässig. Nachgewählte und ergänzend gewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

- (4) Hat ein Gericht die durch die Schiedsgerichtsordnung vorgeschriebene Besetzung nicht, so ist es handlungsunfähig. Wird ein Landesschiedsgericht handlungsunfähig, so kann das Bundesschiedsgericht kommissarische Richter benennen, die für einen vorher festgelegten Zeitraum, maximal bis zum Wegfall des zur Handlungsunfähigkeit führenden Sachverhalts, im Amt bleiben. Als kommissarische Richter dürfen nur gewählte Richter anderer Parteischiedsgerichte ernannt werden. Alternativ kann das Bundesschiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen eines der nächstgelegenen Landesschiedsgerichte als das dann zuständige Gericht bestimmen.
- (5) Wird das Bundesschiedsgericht handlungsunfähig, rückt automatisch der dienstälteste Landesschiedsrichter als Ersatzrichter nach. Lehnt er diese Berufung ab, folgt der nächstdienstälteste Landesschiedsrichter. Dies setzt sich fort und wird, falls kein Landesschiedsrichter mehr verfügbar ist, analog auf die gewählten Ersatzschiedsrichter angewendet.
- (6) Soweit Gerichte nach diesen Grundsätzen unterbesetzt sind, sind die erforderlichen Wahlen unverzüglich auf dem nächsten Parteitag durchzuführen. Die Nachwahlen gelten für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen. Dies gilt auch insoweit, als die bereits gewählten Richter nicht die Befähigung zum Richteramt haben.

### § 3 Besetzung des Bundesschiedsgerichtes

- (1) Der Bundesparteitag wählt das Bundesschiedsgericht. Das Bundesschiedsgericht besteht aus mindestens drei Richtern. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt aufweisen. Die weiteren Richter sollen ein rechtswissenschaftliches, wirtschaftsrechtliches oder Verwaltungsstudium abgeschlossen haben. Weist das Bundesschiedsgericht mehrere Kammern auf, wählen die Schiedsrichter einen der Vorsitzenden zum Präsidenten des Schiedsgerichts, der in diesem Amt das Schiedsgericht administrativ leitet und repräsentiert. Der weitere Vorsitzende nimmt die Aufgabe des Vizepräsidenten wahr.

Die gewählten Richter einer Kammer wählen aus ihren Reihen einen hierfür qualifizierten Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Kammer entsprechend der Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts.

- (2) In einer weiteren Wahl werden durch den Bundesparteitag zwei Ersatzrichter gewählt, soweit sich für dieses Amt Mitglieder zur Wahl stellen. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los des Versammlungsleiters. Ersatzrichter können an der internen Kommunikation des Schiedsgerichtes, den Beratungen und bei mündlichen Verhandlungen als Gäste teilnehmen. Richter und Ersatzrichter von Landesschiedsgerichten können auch zu Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichts gewählt werden.
- (3) Das Bundesschiedsgericht gibt sich eine unverzüglich zu veröffentlichende Geschäftsordnung. Weist das Bundesschiedsgericht mehrere Kammern auf, wird die Geschäftsordnung von allen Schiedsrichtern auf Vorschlag des Präsidenten beschlossen; besteht diesbezüglich Uneinigkeit, entscheidet die qualifizierte Mehrheit der Schiedsrichter. Die Geschäftsordnung beinhaltet insbesondere Regelungen über
  - a) die Geschäftsverteilung;
  - b) Vertretungen;
  - c) die Einsetzung von Berichterstatern;
  - d) die Veröffentlichung abweichender Meinungen in Urteilen;
  - e) die Aufbewahrung der Ausfertigungen der Entscheidungen;

- f) die zu veröffentlichende Urteilssammlung nebst Anforderungen an die Anonymisierung;
  - g) die Organisation des Bundesschiedsgerichtes;
  - h) die Verteilung der Verfahren und Richter und Ersatzrichter auf die Kammern und die Zuständigkeiten des Senats im Falle des Abs. 6;
  - i) die Zuständigkeit bei Befangenheitsanträgen und diesbezügliche Rechtsmittel.
- (4) Besteht das Bundesschiedsgericht aus mehr als drei Richtern, kann es jeweils für ein Jahr zwei voneinander unabhängige Spruchkammern mit jeweils drei Richtern bilden. Der Präsident leitet die erste Kammer, der erste Vizepräsident die zweite Kammer als Vorsitzender. Beide Kammern bilden unter Vorsitz des Präsidenten den Senat des Bundesschiedsgerichtes. Für Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung oder besonders schwieriger Sachlage kann die zuständige Kammer das Verfahren an den Senat übertragen. Der Beschluss dazu ist unanfechtbar. Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von der Entscheidung einer anderen Kammer abweichen, so entscheidet ebenfalls der Senat.

## § 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte

1. Landesverbände mit mehr als dreitausend Mitgliedern können beschließen, ein aus fünf Richtern bestehendes Landesschiedsgericht zu wählen, auf das die Absätze 1 bis 6 des § 3 entsprechend Anwendung finden.
2. Im Übrigen wählen die Landesparteitage für ihren Landesverband ein aus drei Richtern bestehendes Landesschiedsgericht, sofern sich mindestens drei geeignete Bewerber zur Wahl stellen. Ansonsten nimmt die Aufgabe des Schiedsgerichts ein gewählter Richter wahr
3. Für das Landesschiedsgericht gilt:
  - a) Hinsichtlich der Wahl der Ersatzrichter ist § 3 Absatz.2 mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass der Landesparteitag mindestens zwei Ersatzrichter wählt, soweit sich hierfür eine ausreichende Zahl von Bewerbern zur Wahl stellt.
  - b) Die Richter sollen ein rechtswissenschaftliches, wirtschaftsrechtliches oder Verwaltungsstudium abgeschlossen haben.
  - c) Die Schiedsrichter und Ersatzrichter der Landesschiedsgerichte müssen nicht demjenigen Landesverband angehören, in dessen Landesschiedsgericht sie gewählt werden. Sie können gleichzeitig Mitglied mehrerer Landesschiedsgerichte sein.

## § 5 Nachrückregelung, Befangenheit

- (1) Der Rücktritt eines Richters ist dem gesamten Gericht gegenüber zu erklären.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, dass ein Richter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.
- (3) Ein zurückgetretener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Dies gilt auch für laufende Verfahren. Die Streitparteien sind darüber in Kenntnis zu setzen. Sollte der Ersatz-

richter im Folgenden ebenfalls sein Amt niederlegen, so ernennt der Vorsitzende für diesen einen Schiedsrichter seiner Wahl.

- (4) Tritt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten des Bundesschiedsgerichtes oder ein Vorsitzender eines Landesschiedsgerichtes zurück, so erfolgt unter den verbliebenden Richtern eine Neuwahl. Dies gilt auch für den Vorsitzenden der Kammer des Bundes- oder eines Landesschiedsgerichtes.
- (5) Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen (Befangenheitsantrag). Über den Befangenheitsantrag gegen einen Richter eines Landesschiedsgerichts entscheidet dieses Landesschiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Richters, sofern es noch mindestens zwei Richter aufweist; andernfalls das Bundesschiedsgericht. Der Befangenheitsantrag ist begründet, wenn ihn beide Richter für begründet erklären. Das Bundesschiedsgericht hat zudem die Befugnis, die Entscheidung über das Befangenheitsgesuch auf ein Landesschiedsgericht seiner Wahl zu übertragen.
- (6) Über Befangenheitsanträge gegen Richter des Bundesschiedsgerichts entscheiden die übrigen Richter des Bundesschiedsgerichts bzw. der betreffenden Kammer ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters. Der Befangenheitsantrag ist begründet, wenn ihn beide Richter für begründet erklären. Im Übrigen gilt § 1037 Absatz 3 ZPO entsprechend.
- (7) Weiterhin hat jeder Richter unabhängig von einem Befangenheitsantrag das Recht, in einem Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zurückzutreten. Wird einem Befangenheitsantrag durch das Gericht stattgegeben oder tritt ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zurück, finden die Absätze 3 bis 5 für dieses Verfahren entsprechend Anwendung.
- (8) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren unentschuldigt nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist (in der Regel 14 Tage, bei Eilverfahren 3 Tage) zur Mitwirkung gesetzt, gilt er als vom konkreten Verfahren ausgeschlossen. Es gelten die vorstehenden Ersatzregelungen entsprechend. Die Verfahrensbeteiligten sind hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## § 6 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie müssen Mitglied der Partei sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richteramt.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen. Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.
- (3) Wird von einer Partei oder einem Dritten versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich dem Bundesvorstand der Partei bekannt zu machen. Kann der Bundesvorstand nach Auffassung des Gerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, so kann das Gericht entscheiden, den Beeinflussungsversuch parteiöffentlich zu machen.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet, ob und in welcher Form seine Entscheidungen veröffentlicht werden. Ein Richter kann der Entscheidung eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Richtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. Die abweichende Meinung ist dem Vorsitzenden Richter binnen 14 Tagen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln, die sodann mit der Entscheidung auszufertigen ist.



- (5) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. In begründeten Fällen sind die Richter berechtigt, den Bundesvorstand (bzw. Landesvorstand) oder den Bundesparteitag (bzw. Landesparteitag) über Vorgänge zu informieren.

## **§ 7 Sitz der Schiedsgerichte**

Sitz des jeweiligen Gerichtes ist der Sitz des betreffenden Gebietsverbandes der Partei. Das Gericht kann zur Gewährleistung der Funktion des Gerichtes auch einen anderen Ort zum Sitz des Gerichtes bestimmen. Die abweichende Entscheidung des Gerichtes zum Ort des Sitzes ist unanfechtbar und zu veröffentlichen.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Bundes- oder Landesverbandes ansässig. Sie ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Vorgänge verantwortlich und hat die hierzu ggf. erlassenen Anweisungen des Präsidenten des Schiedsgerichts zu befolgen. Die Verfahrensakte umfasst alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
- (2) Sofern ein Landesverband nichts Abweichendes beschließt, verwaltet die Geschäftsstelle des Bundes auch die Geschäfte der Landesschiedsgerichte. Die Geschäftsstelle gewährleistet insoweit die strikt getrennte Verwaltung der jeweiligen Verfahren der Gerichte.
- (3) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Bundes- bzw. des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Förmliche Entscheidungen des Gerichts sind fünf Jahre aufzubewahren.
- (4) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Schiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes**

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig

- a) für Verfahren jeglicher Art, die sich gegen ein Organ der Partei auf Bundesebene richten;
- b) für Streitigkeiten zwischen Landesverbänden der Partei;
- c) für Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden, einzelnen Organen und Zusammenschlüssen;
- d) für Wahl - und Beschlussanfechtungen, soweit sie Wahlen oder Beschlussfassungen auf Bundesebene betreffen;
- e) für Anträge und Anfechtungen, welche auf Bundesebene durchgeführte Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen betreffen;



- f) für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte;
- g) für Verfahren gemäß § 2 Absatz 4 zur Herstellung der Handlungsfähigkeit eines Landesschiedsgerichts;
- h) für alle weiteren Verfahren, die ihm durch die Satzung oder solche Ordnungen, welche durch Beschluss des Bundesparteitages oder mit Zustimmung des Konvents erlassen wurden, zugewiesen wurden;
- i) für alle weiteren Verfahren, welche in erster Linie Angelegenheiten der Bundespartei betreffen und vom Bundesschiedsgericht nicht an ein Landesschiedsgericht verwiesen werden.

## **§ 10 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte**

Die Landesschiedsgerichte sind für alle erstinstanzlichen Verfahren und Wahlanfechtungen zuständig, die nicht gemäß § 9 in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes fallen.

## **II. Verfahren**

### **§ 11 Anrufung, Anrufungsberechtigte, Verfahrensbeteiligte**

- (1) Das Gericht wird nur auf Anrufung durch eine Streitpartei aktiv. Die Anrufung ist per E-Mail bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts einzureichen. Außer bei Eilmaßnahmen muss zudem der Kostenvorschuss (unten § 18) einbezahlt werden.
- (2) Zur Anrufung der Schiedsgerichte berechtigt sind
  - a) in Verfahren über die Anfechtung und Nichtigkeitsfeststellung von Wahlen und Beschlüssen
    - i. der Bundesvorstand,
    - ii. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
    - iii. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
    - iv. wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf diese Wahl verletzt zu sein,
  - b) in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
    - i. der Bundesvorstand,
    - ii. jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
    - iii. jedes Parteimitglied, gegen das die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ausgesprochen ist,

- c) in allen übrigen Verfahren
  - i. der Bundesvorstand,
  - ii. der Landesvorstand des betroffenen Landesverbands
  - iii. der Vorstand jedes Gebietsverbandes und jedes Parteimitglied, dessen individuelle Rechte durch die streitgegenständliche Maßnahme (oder ihre Unterlassung) betroffen sind.

(3) Verfahrensbeteiligte sind

- a) Antragsteller;
- b) Antragsgegner;
- c) Beigeladene.

Das Gericht kann auf Antrag einer Verfahrenspartei oder von Amts wegen Dritte beiladen, wenn diese der Partei angehören und ihre Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Der Beiladungsbeschluss ist den Beigeladenen zuzustellen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

(4) Die Anrufung kann, soweit nicht in der Satzung oder der Wahlordnung andere Fristen bestimmt werden, binnen zwei Monaten erfolgen, nachdem der Anrufungsgrund abgeschlossen und dies dem Antragsteller bekannt geworden ist. Sie muss enthalten:

- a) Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einreichenden (Antragsteller);
- b) Bezeichnung des anderen Streitpartners (Antragsgegner);
- c) Einen konkreten Antrag;
- d) eine Begründung inklusive einer genauen Schilderung der Umstände (Antragsschrift);
- e) in den Fällen des Absatzes 2 (c) iii die schlüssige Darlegung, wodurch der Antragsteller in seinen individuellen Rechten durch den Antragsgegner verletzt worden ist.

(5) Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen des Absatz 4 nicht oder ist er unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann das Gericht dem Antragsteller die Möglichkeit zur Nachbesserung seines Antrages geben oder den Antrag zurückweisen.

(6) Im Falle der Zurückweisung ist dem Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Gegen die Ablehnung durch ein Landesschiedsgericht ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eröffnet.

## § 12 Eröffnung, Bevollmächtigte

- (1) Ist das Gericht zuständig, eröffnet es das Verfahren mit einem Schreiben an den Antragsteller und den Antragsgegner, in dem über die Eröffnung des Verfahrens und über die Besetzung des Gerichts informiert wird. Für den Antragsgegner ist verbunden mit der Aufforderung, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen, eine Kopie der Antragsschrift nebst Anlagen beizufügen.

- (2) Die Zustellung von Schreiben, insbesondere des Gerichts, erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Sie kann auch per Fax oder postalisch erfolgen, oder auch in anderer Form, soweit die anderen Beteiligten dem nicht widersprechen. Das Gericht kann anordnen, dass die Parteien ihre weiteren Schreiben in Papierform einzureichen haben.
- (3) Die Zustellung per E-Mail gilt nach Ablauf von drei Tagen nach Absendung als bewirkt, wenn keine Fehlermeldung eines übertragenden Servers (Mail delivery failed, o.ä.) zurückgesendet wird. Bei Faxzustellung gilt sie mit der Absendung als bewirkt, sofern keine Fehlermeldung erfolgt. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (4) Wird das Gericht wegen einer Ordnungsmaßnahme angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an das betroffene Mitglied, ob dieses ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.
- (5) Jedes Parteimitglied hat das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der seine Sache auf Widerruf vertritt. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

## § 13 Verfahrensgang von der Eröffnung bis zur Entscheidung

- (1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt unter Heranziehung der Beteiligten von Amts wegen. Es kann auf der Grundlage des von den Parteien vorgetragenen schlüssigen Sachverhaltes entscheiden. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden und kann nach seiner freien Überzeugung weitere Aufklärung anfordern und veranlassen. Das Gericht kann Parteimitglieder und Organe der Partei zur Informationsgewinnung heranziehen und befragen. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren. Wird sie verweigert, hat das Gericht dies frei zu würdigen.
- (2) Das Gericht kann für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter bestimmen.
- (3) Schriftliches Verfahren
  - a) Grundsätzlich trifft das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen Verfahren.
  - b) Das Gericht darf seinen Entscheidungen nur zugrunde legen, was Gegenstand des Verfahrens war und zu dem die Parteien Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen.
  - c) Vor Ergehen der Entscheidung sollen die Beteiligten in einem Hinweisschreiben des Vorsitzenden oder Einzelrichters über den maßgeblichen Sachverhalt unterrichtet werden. Seine vorläufige rechtliche Beurteilung kann das Gericht mitteilen, muss es jedoch nicht. Der Antragsteller kann in jeder Lage des Verfahrens seinen Antrag ohne Zustimmung des Antragsgegners zurücknehmen.
- (4) Das Gericht kann jederzeit eine mündliche Verhandlung anordnen, soweit ihm dies zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten erscheint. Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, soweit die Beteiligten nicht darauf verzichten. Die Erstattung der notwendigen Auslagen der Beteiligten richtet sich nach § 18.
- (5) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung kann auf einen der Richter übertragen werden. Die Verhandlung kann mit Einwilligung der Beteiligten auch fernmündlich stattfinden.
- (6) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Die Verhandlung kann auch an Samstagen und Sonntagen durchgeführt werden, nicht aber an offiziellen Feiertagen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und

entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen. Macht ein Verfahrensbeteiligter eine Verhinderung glaubhaft, ist auf Antrag eine Terminverlegung möglich. Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden. Weigerungen sind nicht sanktionsfähig, können aber bei der Würdigung des Sachverhaltes durch das Gericht Berücksichtigung finden.

- (7) Mündliche Verhandlungen sind für Parteimitglieder öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist oder gemäß § 12 Absatz 4 von dem Betroffenen verlangt wird.
- (8) Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung in die Sach- und Rechtslage einzuführen. Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden
- (9) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde beim Präsidenten des Bundesschiedsgerichtes wegen Verfahrensverzögerung einlegen. Die Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Der Präsident des Bundesschiedsgerichtes kann das Verfahren an eine andere Kammer des gleichen Gerichtes oder ein anderes Landesschiedsgericht abgeben.

### III. Entscheidung und Rechtsmittel

#### **§ 14 Verfahrenleitende Anordnungen, Vorbescheid und Schiedsspruch**

- (1) Der Vorsitzende des zur Entscheidung berufenen Gerichts bzw. der entsprechenden Kammer des Gerichts oder der Einzelrichter kann verfahrenleitende Anordnungen erlassen. Sie bedürfen keiner Begründung.
- (2) Der Schiedsspruch enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage und wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Begründung kann sich auf die wesentlichen tragenden rechtlichen Gesichtspunkte beschränken. Die Darstellung des Sachverhalts kann durch Verweis auf die Schriftsätze der Beteiligten auf das Unumgängliche abgekürzt werden. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.
- (3) Richter haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gerichtes
- (4) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (5) Das Urteil kann den Verfahrensbeteiligten per E-Mail zugestellt werden.
- (6) Der Schiedsspruch ist entsprechend § 1054 Absatz 1 ZPO zu unterschreiben und entsprechend § 1054 Absatz 3 ZPO mit einer Datums- und Ortsangabe zu versehen.

## § 15 Einstweilige Anordnung

- (1) Auf Antrag kann das Gericht jederzeit eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte und Gegenstand nicht die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme ist. Eine einstweilige Anordnung kann auch gegen eine Ordnungsmaßnahme beantragt werden. Parteitage sowie Wahlen und Beschlussfassungen von Gebietsverbänden können durch einstweilige Anordnungen nicht unterbunden werden.
- (2) Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, insbesondere um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern.
- (3) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Rechtsmittelverfahren anhängig ist, das Bundesschiedsgericht. Sofern in dringenden Fällen eine rechtzeitige Kammerberatung – auch telefonisch – nicht möglich ist, kann der Kammervorsitzende allein entscheiden.
- (4) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen gilt § 1041 ZPO.
- (5) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Antragsgegner zeitgleich mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eine Kopie der Antragschrift nebst Anlagen zu übermitteln und dies dem Schiedsgerecht mitzuteilen.
- (6) Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch ein Landesschiedsgericht abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht zulässig.
- (8) Gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim Bundesschiedsgericht Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Das Schiedsgericht entscheidet über die Beschwerde binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese durch Schiedsspruch. Gegen den Schiedsspruch eines Landesschiedsgerichtes kann Berufung beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.

## § 16 Rechtsmitteleinlegung

- (1) Rechtsmittelfristen beginnen erst zu laufen, wenn der Verfahrensbeteiligte über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist mit Angabe der Anschrift belehrt worden ist und die vollständig begründete Entscheidung dem Beteiligten vorliegt.
- (2) Gegen Beschlüsse der Landesschiedsgerichte steht den Beteiligten die Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum Bundesschiedsgericht zu.
- (3) Gegen Urteile der Landesschiedsgerichte über Ordnungsmaßnahmen steht den Beteiligten binnen eines Monats die Berufung zum Bundesschiedsgericht zu.

- (4) Gegen Urteile der Landesschiedsgerichte in anderen Angelegenheiten steht den Beteiligten binnen eines Monats das Rechtsmittel der Revision an das Bundesschiedsgericht zu, wenn das Landesschiedsgericht diese zugelassen hat oder das Bundesschiedsgericht sie auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
  - b) die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts erfordert oder
  - c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (5) Die Rechtsmittelschrift ist unter Beifügung der angefochtenen Entscheidung beim Landesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Das Landesschiedsgericht übersendet die Rechtsmittelschrift an das Bundesschiedsgericht.

## § 17 Rechtsmittelverfahren

- (1) Das Landesschiedsgericht stellt dem Bundesschiedsgericht für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens die Akten zur Verfügung, wobei die Übersendung der Unterlagen in elektronischer Form ausreichend ist.
- (2) Im Rahmen der Revision ist das Bundesschiedsgericht an die tatsächlichen Feststellungen des Landesschiedsgerichts gebunden. Dies gilt auch insoweit, als sich die Feststellungen aus den Verweisungen auf die Schriftsätze der Beteiligten ergeben. In der Revisionschrift ist anzugeben, in wie weit der Rechtsmittelführer Verfahrensverstöße oder die Verletzung materiellen Rechts geltend macht.
- (3) Im Rahmen der Beschwerde und der Berufung überprüft das Bundesschiedsgericht das Urteil des Landesschiedsgerichts auch hinsichtlich der angegriffenen tatsächlichen Feststellungen. In der Beschwerde- oder Berufungsschrift ist anzugeben, in wie weit die Entscheidung des Landesschiedsgerichts den Rechtsmittelführer in seinen Rechten verletzt.
- (4) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 11 bis 16 entsprechend Anwendung.
- (5) Hat das Rechtsmittelverfahren offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, so kann das Bundesschiedsgericht das Rechtsmittel durch Beschluss mit Kurzbegründung zurückweisen. Im Falle der Aufhebung ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen. Die Verweisung kann auch an ein anderes Landesschiedsgericht erfolgen. Das Bundesschiedsgericht hat in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung des Ausgangsurteils wegen einer Rechtsverletzung erfolgte und die Sache zur Entscheidung reif ist.

## § 18 Kosten

- (1) Verfahrenskosten sind die Kosten des Schiedsverfahrens und die Auslagen der Parteien.
- (2) Jede Entscheidung muss auch einen Ausspruch über die Verfahrenskosten enthalten. Im Grundsatz hat die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen. Weiter hat sie dem Gegner die notwendigen Auslagen zu erstatten. Über die Auslagen von Beigeladenen ist nach billigem Ermessen zu entscheiden.

- (3) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so werden die Kosten verhältnismäßig aufgeteilt. Gleiches gilt, wenn auf einer Seite mehrere Parteien beteiligt sind.
- (4) Obsiegt die Partei, der einen Rechtsbehelf eingelegt hat, aufgrund neuen Vorbringens, das sie bereits in einer vorherigen Instanz hätte geltend machen können, so können ihr die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- (5) Ist die Hauptsache erledigt, so entscheidet die jeweilige Instanz nur noch über die Kosten. Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen und hat den bisherigen Sach- und Streitstand zu berücksichtigen. Eine Beweisaufnahme oder sonstige Ermittlungen finden nicht mehr statt.
- (6) Rechtsbehelfe können bis zur Verkündung der Entscheidung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme hat die Verpflichtung zur Folge, die durch den Rechtsbehelf entstandenen Kosten zu tragen.
- (7) Wird der geltend gemachte Anspruch von dem Gegner anerkannt, so trägt dieser die Kosten des Verfahrens, es sei denn, er hat durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Einlegung des Rechtsbehelfs gegeben. In diesem Falle trägt der Anspruchsteller die Kosten.
- (8) Für die verschiedenen Verfahren werden jeweils folgende Gebühren erhoben:
  - a) Wahlen und Beschlüsse: 500,00 Euro
  - b) Ordnungsmaßnahmen: 150,00 Euro
  - c) alle übrigen Verfahren: 500,00 Euro
  - d) Eilverfahren: 300,00 Euro
- (9) Wird ein Rechtsbehelf wegen einer Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen oder bis zur instanzabschließenden Entscheidung zurückgenommen, oder wird der geltend gemachte Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um die Hälfte.
- (10) Im Falle eines Vergleichs entfallen die Verfahrenskosten. Gleiches gilt im Falle einer erfolgreichen Schlichtung durch den Schlichtungsrat.
- (11) Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder eines Verfahrensbevollmächtigten ist der Streitwert festzusetzen.
- (12) Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet, soweit die Gebührenordnung nichts anderes vorsieht.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft.



## § 20 Übergangsregelung

Auf der Gründungsversammlung werden nur 3 Richter sowie ein Ersatzrichter gewählt. Von diesen muss nur der Präsident Mitglied der Partei sein; sollte einer der Richter oder Ersatzrichter bis zum ersten Mitgliederparteitag nicht Parteimitglied geworden sein, scheidet er mit Beginn des ersten Mitgliederparteitags aus dem Bundesschiedsgericht aus. Die Wahl der weiteren Richter und Ersatzrichter erfolgt auf dem ersten Mitgliederparteitag. Erst nach dem ersten Mitgliederparteitag erfolgen die Errichtung von Kammern des Bundesschiedsgerichts und die Wahl der Vizepräsidenten.

# Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

vom 19.07.2015 in der Fassung vom 11.06.2023

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| § 1 Grundsätze .....   | 2 |
| Erster Abschnitt: Einnahmen .....  | 2 |
| § 2 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern .....   | 2 |
| § 3 Zuwendungen von Nichtmitgliedern .....   | 2 |
| § 4 Vereinnahmung von Spenden .....  | 2 |
| § 5 Zuwendungsbescheinigungen .....  | 3 |
| § 6 Aufteilung der Spenden .....   | 3 |
| § 7 Unzulässige Spenden .....  | 3 |
| § 8 Mitgliedsbeiträge .....  | 3 |
| § 8a Beiträge von Unterstützern und Förderern .....  | 4 |
| § 9 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung<br>innerhalb der Landesverbände ..... | 4 |
| § 10 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden ..                                | 5 |
| Zweiter Abschnitt: Finanzverwaltung und Haushaltsplanung .....   | 5 |
| § 11 Finanzdirektor (Leiter Finanz- und Rechnungswesen) .....  | 5 |
| § 12 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung .....   | 5 |
| § 13 Prüfungswesen .....   | 6 |
| § 14 Rechenschaftspflicht Bundesverband .....  | 6 |
| § 15 Rechenschaftsbericht Landesverbände .....   | 6 |
| § 16 Durchgriffsrecht .....  | 6 |
| § 17 Haushaltsplan .....   | 7 |
| § 18 Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen .....   | 7 |
| § 19 Überschreitung .....  | 7 |
| § 20 Aufwendungsersatz .....   | 7 |

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

## Erster Abschnitt: Einnahmen

### **§ 2 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern**

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern und Gastmitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines Öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

### **§ 3 Zuwendungen von Nichtmitgliedern**

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden. Förderbeiträge sind in der Verteilung wie Mitgliedsbeiträge zu behandeln.
- (2) Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz insbesondere § 25. Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. (§ 25 Absatz 1 und Absatz 4 letzter Satz PartG).
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

### **§ 4 Vereinnahmung von Spenden**

- (1) Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht

zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

- (2) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

## § 5 Zuwendungsbescheinigungen

Zuwendungsbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

## § 6 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorschreibt.

## § 7 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz (2) PartG unzulässig sind, sind zurückzugeben oder unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19 a Absatz 3 PartG) über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. (§ 25 Absatz 4 PartG).

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mindestmitgliedsbeiträge werden mit Wirkung ab 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:
  - a) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 144,00 Euro pro Kalenderjahr. Stimmt das Mitglied dem jährlichen Beitragseinzug im SEPA-Lastschriftverfahren zu, reduziert sich sein Mindestmitgliedsbeitrag auf 120,00 Euro pro Kalenderjahr.  
Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1 % des Jahresnettoeinkommens).
  - b) Bei Ehepartnern kann das zweite Mitglied einen auf 50 Prozent ermäßigten Mindestmitgliedsbeitrag in Anspruch nehmen („Ehepartnerermäßigung“).
  - c) Schüler, Studenten, Auszubildende, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst, Bezieher des ALG II sowie Mitglieder mit einem nachgewiesenen Einkommen von unter 1.000 Euro (bei Ehepartnern gemeinschaftlich unter 2.000 Euro) monatlich zahlen den ermäßigten Beitragssatz von 42 Euro, bei Einverständnis mit dem jährlichen Beitragseinzug im SEPA-Lastschriftverfahren von 30 Euro pro Kalenderjahr (Geringverdiener-Ermäßigung).
  - d) Für Neumitglieder beträgt der Mindestbeitragssatz für die ersten sechs Monate Ihrer Mitgliedschaft lediglich 18,00 Euro bzw. 12,00 Euro (Neumitglieder-Ermäßigung). Für Mitglieder nach den Absätzen (b) oder c) wird beträgt die Neumitglieder-Ermäßigung 12,00 Euro bzw. 6,00

Euro bei Beitragseinzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Der reduzierte Neumitglieder-Beitrag wird separat berechnet und eingezogen.

2. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet. Der ermäßigte Beitrag für Neumitglieder wird generell für den Ermäßigungszeitraum erhoben.
3. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 27. Dezember eines Jahres für das jeweils nachfolgende Kalenderjahr fällig. Auf begründeten Antrag entscheidet der Bundesschatzmeister über eine abweichende Regelung.
4. Der Mitgliedsbeitrag steht dem für das Mitglied zuständigen Landesverband zu, sofern durch die Landessatzung nicht andere Regelungen getroffen werden. Abführungen an den Bundesverband gemäß §9 Absatz (1) bleiben hiervon unberührt.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband eingezogen. Der Bundesparteitag kann eine andere Regelung beschließen. Der Einzug der jährlichen Mitgliedsbeiträge erfolgt generell per SEPA-Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen ist die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags auch gegen Rechnung und Überweisung möglich.

## **§ 8a Beiträge von Unterstützern und Förderern**

- (1) Der Mindestbeitrag für Unterstützer beträgt 28,80 Euro pro Kalenderjahr. Stimmt der Unterstützer dem jährlichen Beitragseinzug im SEPA-Lastschriftverfahren zu, reduziert sich sein Mindestmitgliedsbeitrag auf 24 Euro pro Kalenderjahr.
- (2) Der Mindestbeitrag für Förderer beträgt 144 Euro pro Kalenderjahr. Stimmt der Förderer dem jährlichen Beitragseinzug im SEPA-Lastschriftverfahren zu, reduziert sich sein Förderbeitrag auf 120 Euro pro Kalenderjahr.

## **§ 9 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände**

- (1) Vom Beitragsaufkommen der Landesverbände erhält der Bundesverband eine Abführungsquote von 20 %. Diese kann mit Zustimmung des Parteirates gemäß § 17 (3) für jeweils ein Kalenderjahr auf maximal 50% erhöht werden. Im Falle der Beitragserhebung durch den Bund hat dieser vierteljährlich die Länderanteile an diese abzuführen. Im Falle der Beitragserhebung durch die Landesverbände erfolgt die Beitragsabführung entsprechend.
- (1a) Vereinigungen können grundsätzlich eigene Beiträge erheben. Diese dürfen für Parteimitglieder nicht mehr als 20% des in § 8 (1) (a) festgelegten Mindestbeitrages betragen. Für Mitglieder der Vereinigung, die der Partei nicht angehören, können höhere Beitragssätze festgelegt werden.
- (2) Der den Landesverbänden nach dem Ausgleich gem. Absatz 1 verbleibende Anteil der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ist durch Regelungen in den Landessatzungen oder durch Beschlüsse des Landesparteitages zwischen den Gliederungsebenen aufzuteilen. Das Gleiche gilt für die Aufteilung der den Landesverbänden zustehenden staatlichen Mittel aus der Parteienfinanzierung mit der Maßgabe, dass deren Verteilung durch Satzungsregelung anderen Organen oder hierfür geschaffenen Entscheidungsgremien innerhalb der Landesverbände übertragen werden kann.

## **§ 10 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden**

- (1) Der Bundesschatzmeister beantragt frühzeitig jährlich für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Die Verteilung der staatlichen Teilfinanzierung beschließt der Bundesvorstand auf Vorschlag des Parteirats oder des Bundesparteitags.

## Zweiter Abschnitt: Finanzverwaltung und Haushaltsplanung

### **§ 11 Finanzdirektor (Leiter Finanz- und Rechnungswesen)**

- (1) Der Finanzdirektor ist als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinzen, insbesondere für die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden zuständig. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gliederungen und den Vereinigungen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Er berichtet dem Bundesschatzmeister über alle in seinem Aufgabenbereich wesentlichen Vorgänge.
- (2) Der Finanzdirektor wird vom Bundesvorstand bestellt und entlassen. Er muss über die erforderliche fachliche Qualifikation und sollte über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügen. Er ist hauptamtlich tätig, gehört nicht dem Bundesvorstand an und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.
- (3) Der Bundesvorstand kann von der Bestellung eines Finanzdirektors absehen. In diesem Fall liegen werden die Obliegenheiten des Finanzdirektors vom Bundesschatzmeister wahrgenommen. Sofern die Einnahmen der Gesamtpartei in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Gesamtbetrag von 2.000.000 EUR überschreiten ist die Bestellung eines Finanzdirektors obligatorisch.

### **§ 12 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung**

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Absatz (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die nach § 24 Absatz (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen eines

Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband zu erfassen.

- (4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

## **§ 13 Prüfungswesen**

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden Gliederung oder einer ihrer Untergliederungen stehen.
- (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Absatz (2) Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 14 Rechenschaftspflicht Bundesverband**

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

## **§ 15 Rechenschaftsbericht Landesverbände**

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

## **§ 16 Durchgriffsrecht**

Der Finanzdirektor kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung. Er hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister in allen Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat die jeweils höhere



Gliederung des Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

## § 17 Haushaltsplan

- (1) Der Bundesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. Haushaltsplan und Finanzplanung des Bundesverbands werden vom Bundesvorstand beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

## § 18 Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen

Eine Ausgabe bzw. Aufwendung, die beschlossen wird, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

## § 19 Überschreitung

- (1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.
- (2) Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Falls absehbar ist, dass die Einnahmen der Partei im angelaufenen Haushaltsjahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Schatzmeister verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.
- (3) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel der Bundespartei überschritten wird, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.

## § 20 Aufwendungsersatz

- (1) Mitglieder des Bundesvorstands haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Vorstandsaufgaben entstanden sind. Entsprechendes gilt für ehrenamtliche Tätigkeiten von sonstigen Mitgliedern der Partei.
- (2) Der Bundesvorstand wird ermächtigt, im Einzelfall über Grund und Umfang der Gewährung von Aufwendungsersatz durch Beschluss zu entscheiden.

# Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen (GO)

vom 19.07.2015 in der Fassung von 11.06.2023

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| § 1 Anwendungsbereich .....                                    | 2 |
| § 2 Eröffnung des Parteitages.....                             | 2 |
| § 3 Versammlungsleitung .....                                  | 2 |
| § 4 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission.....    | 3 |
| § 5 Tagesordnung .....   | 4 |
| § 6 Behandlung von Tagesordnungspunkten und Wortmeldungen..... | 4 |
| § 7 Sachanträge .....  | 5 |
| § 8 Geschäftsordnungsanträge.....                              | 5 |
| § 9 Abstimmungen.....  | 6 |
| § 10 Öffentlichkeit der Verhandlungen .....                    | 6 |
| § 11 Vertraulichkeit .....                                     | 7 |
| § 12 Protokollführung.....                                     | 7 |
| § 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten .....                | 7 |

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt gem. § 13 Abs.6 der Satzung für alle Parteitage sowie mit spezifischen bzw. abweichenden Regelungen für Online-Parteitage. Sofern die technischen Voraussetzungen dies erforderlich machen, kann der Online-Parteitag die Bestimmungen zu Beginn des Parteitages auf Antrag des Bundesvorstandes oder des Präsidiums für die Dauer des Parteitages modifizieren. Sie gilt entsprechend für alle Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane, Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Gruppierungen gem. § 23, soweit nicht auf der Grundlage der Satzung, der Schiedsgerichtsordnung sowie der Finanz- und Beitragsordnung erlassene Geschäftsordnungen zur Anwendung kommen.

## § 2 Eröffnung des Parteitages

Ein Mitglied des Vorstandes eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest und leitet die Wahl des Versammlungsleiters. Die Abstimmung erfolgt per Umfrage.

## § 3 Versammlungsleitung

- (1) Der Parteitag kann auf Antrag bis zu zwei Vertreter des Versammlungsleiters wählen. Der Versammlungsleiter und seine Vertreter bilden das Tagungspräsidium. Die Mitglieder des Tagungspräsidiums müssen Mitglieder der Partei und – soweit ansonsten die nicht notwendig der jeweiligen Untergliederung - sein. Bei Meinungsverschiedenheiten über Einzelheiten der Versammlungsleitung entscheidet das Tagungspräsidium mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Im Falle der Versammlungsleitung durch einen Stellvertreter stehen diesem die Befugnisse des Versammlungsleiters zu.

Bei Online-Parteitagen fungieren ein oder mehrere Mitglieder des Tagungspräsidiums als Administratoren bzw. Moderatoren.

- (2) Der Versammlungsleiter stellt die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung fest und führt die Wahl seiner Stellvertreter, des Wahlleiters, der Zählkommission und der Protokollführer durch.

Bei Online-Parteitagen erfolgt die Wahl per Online-Abstimmung in der von der genutzten Plattform angebotenen Form (z.B. als Umfrage).

- (3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines Gegenstandes, der den Verhandlungsleiter oder einen Stellvertreter betrifft, ruht dessen Funktion im Tagungspräsidium.
- (4) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung, befindet über die Zulässigkeit von Anträgen, führt eine Rednerliste und erteilt sowie entzieht das Wort.
- (5) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums können jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen. Das Tagungspräsidium kann die Sitzung eigenständig unterbrechen oder vertagen.
- (6) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen und Rednern,

die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten. Der Versammlungsleiter kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie erforderlichenfalls von der weiteren Sitzung ausschließen.

Bei Online-Parteitagungen kann der Versammlungsleiter verfügen, dass alle Mikrofone grundsätzlich stumm geschaltet sind und das Wort durch Freischaltung des Teilnehmermikrofons erteilen.

- (7) Der Versammlungsleiter kann die Sitzung unterbrechen, wenn eine störende, den Fortgang der Beratungen in Frage stehende Unruhe, entsteht.
- (8) Grundsätzlich stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Abstimmungen fest, sofern dafür nicht der Wahlleiter vorgesehen ist. Er kann den Wahlleiter grundsätzlich oder für konkrete Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.
- (9) Der Versammlungsleiter kann von seinem Amt zurücktreten. In diesem Fall ist ein neuer Versammlungsleiter zu wählen. Ein stellvertretender Versammlungsleiter übernimmt kommissarisch die Funktion des Versammlungsleiters. Kann kein stellvertretender Versammlungsleiter diese Aufgabe übernehmen, übernimmt der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person kommissarisch die Funktion des Versammlungsleiters bis zu dessen Neuwahl.

## § 4 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission

### (1) Mandatsprüfungskommission

Die Versammlung wählt eine Mandatsprüfungskommission, welche

- a) die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten gem. § 10 Abs.3 der Satzung überprüft,
- b) anhand der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt, und
- c) der Versammlung einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, falls über die Anfechtung von Delegiertenwahlen noch keine rechtskräftige schiedsgerichtliche Entscheidung vorliegen sollte.

### (2) Stimmzählkommission

Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt die Versammlung eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und – auch bei Abstimmungen mit elektronischen Abstimmgeräten – das Ergebnis der feststellt.

Bei Onlineparteitagungen erfolgt die Feststellung der Ergebnisse nicht durch eine gesonderte Stimmzählkommission, sondern durch ein als Administrator bzw. Moderator fungierendes Präsidiumsmitglied.

### (3) Antragskommission:

Die vom Vorstand zu bestellende Antragskommission berät alle vorliegenden Anträge. Die Antragskommission hat folgende Befugnisse:

- a) Sie kann Empfehlungen für die Behandlung der Anträge abgeben.
- b) Sie ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.
- c) Sie darf mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag

zusammenfassen.

- d) Sie kann vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet und abgestimmt werden.
- e) Sie kann beantragen, über bestimmte Anträge oder Änderungsanträge ohne mündliche Begründung und ohne Aussprache abzustimmen.
- f) Sie kann beantragen, Anträge ohne Aussprache zur weiteren Beratung an einen Fachausschuss oder die Bundesprogrammkommission zu überweisen, welche dem nächsten ordentlichen Parteitag eine Beschlussempfehlung vorlegen sollen.

## § 5 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Versammlungsleiter die in der Einladung vorgeschlagene vorläufige Tagesordnung zur Diskussion und Abstimmung.
- (2) Über die Absetzung, die Änderungen der Reihenfolge oder gem. § 10 Abs.5 Buchst. b-ii der Bundessatzung fristgerecht beantragter Ergänzungen oder Änderungen der vorläufigen Tagesordnung entscheidet der Parteitag mit einfacher Mehrheit.

## § 6 Behandlung von Tagesordnungspunkten und Wortmeldungen

- (1) Der Versammlungsleiter ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Vorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen. Der Versammlungsleiter kann bei Bedarf einzelnen Personen ein außerordentliches Rederecht einräumen.  
Bei Onlineparteitagen erfolgt die Wortmeldung durch die Eingabe des Buchstaben „W“ in den mitlaufenden Chat, sofern das Tool keine gesonderte Ausweisung der Reihenfolge ermöglicht.
- (2) Die Antragsteller haben ihre Anträge zu begründen, sobald sie zur Beratung aufgerufen wurden.
- (3) Wortmeldungen sind schriftlich unter Angabe des Themas und der Rede für oder gegen den Antrag in eine Rednerliste aufzunehmen. Er kann die Wortmeldungen zu verschiedenen Themen in der Reihenfolge der Wortmeldungen zusammenfassen. Er kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn ihm dies sinnvoll erscheint.
- (4) Dem Sprecher der Antragskommission und Mitgliedern des Bundesvorstandes ist jederzeit das Wort zu erteilen. Im Übrigen kann der Versammlungsleiter - soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert - die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann die Redezeit bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen auf drei Minuten begrenzen. Er kann die Versammlung über weitergehende Redezeitbegrenzungen abstimmen lassen. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der Versammlungsleiter für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

- (6) Der Versammlungsleiter kann zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (7) Der Parteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten.

## **§ 7 Sachanträge**

- (1) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht, zu jedem Beratungspunkt im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben Sachanträge sowie Änderungsanträge zu vorliegenden Sachanträgen zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben, es sei denn der Antragsteller tritt für eine Personenmehrheit mit identischem Antrag auf.
- (2) Dem Antragsteller ist das Recht einzuräumen, seinen Antrag angemessen zu begründen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Sachanträge zum gleichen Gegenstand sind gemeinschaftlich zu verhandeln.

## **§ 8 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht, Geschäftsordnungsanträge zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Der Versammlungsleiter kann anordnen, dass Geschäftsordnungsanträge ausschließlich schriftlich einzureichen sind.

Auf Online-Parteitag werden Geschäftsordnungsanträge im Chat mit der Eingabe „GO“ und dem schriftlich formulierten, gemäß § 8 Abs. 3 zulässigen Antrag eingegeben.

- (2) Die Anträge können begründet werden. In jedem Fall ist eine Gegenrede zuzulassen.
- (3) Ausschließlich folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
  - a) Auf Begrenzung der Redezeit;
  - b) auf Schließung der Rednerliste der bereits vorliegenden Wortmeldungen;
  - c) auf Schluss der Debatte;
  - d) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes;
  - e) auf Verweisung ohne (weitere) Aussprache zur (weiteren) Beratung an einen Fachausschuss oder die Bundesprogrammkommission, welche dem nächsten ordentlichen Bundesparteitag eine Beschlussempfehlung vorlegen sollen;
  - f) auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit;
  - g) auf Absetzen eines Beratungsgegenstandes von der Tagesordnung;
  - h) auf Nichtbefassung mit einem Antrag;
  - i) Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung;

- j) Antrag auf Unterbrechung;
  - k) auf Unterbrechung der Verhandlungen, Vertagung oder Beendigung des Parteitages.
- (4) Die Geschäftsordnungsanträge gemäß Buchstaben a) bis c) können nur von Versammlungsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zu diesem Beratungsgegenstand gesprochen haben.

## § 9 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden in der Regel offen statt.

Bei Online-Parteitag finden Abstimmungen über ein Abstimmungs- bzw. Umfragetool statt, wobei sichergestellt sein muss, dass nur stimmberechtigte Teilnehmer abstimmen können und eine Mehrfachstimmabgabe ausgeschlossen ist.

- (2) Sofern ein Mitglied der Versammlung das beantragt, ist geheim abzustimmen, wenn dem in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.  
Bei Online-Parteitagen kann eine geheime Abstimmung nur dann beantragt werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- (3) Jedes Versammlungsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- (4) Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

## § 10 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Versammlung verhandelt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 10 stimmberechtigter Mitglieder der Versammlung kann für einzelne Beratungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, die Öffentlichkeit einschließlich der Medien mit der Mehrheit der Versammlung ausgeschlossen werden.

Bei Online-Parteitagen kann die Teilnahme zur Sicherstellung, dass nur stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können, auf diese beschränkt werden. In diesem Fall ist eine parallele Übertragung für Unterstützer, Förderer und Gäste sicherzustellen mit der Möglichkeit, diese auch zu Wort kommen zu lassen, in dem sie z.B. Wortbeiträge per Mail an das Präsidium senden können, die diese verliert oder anderweitig veröffentlicht oder den Unterstützern, Förderern und Gästen eine Teilnahme ausschließlich für den Wortbeitrag und außerhalb von Abstimmungen ermöglicht.



## **§ 11 Vertraulichkeit**

Organe der Partei und Arbeitsgemeinschaften können im Einzelfall die Vertraulichkeit ihrer Beratungen und Beschlüsse beschließen. In dem zu protokollierenden Beschluss ist klarzustellen, welche Bereiche der Beratungen und Beschlüsse in welchem Umfang wem gegenüber vertraulich sind.

## **§ 12 Protokollführung**

- (1) Aus dem Protokoll müssen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
- (2) Auf Verlangen müssen Persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden, sofern der Betroffene durch einen konkreten Verhandlungsgegenstand in seinen persönlichen Interessen berührt ist.
- (3) Die Protokolle sind vom Tagungspräsidium und den Protokollführern zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats zu veröffentlichen.

## **§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten**

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt, zu ersetzen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung am 19.07.2015 in Kraft.

# WAHLORDNUNG (WO)

vom 04.06.2016 in der Fassung vom 11.06.2023

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich, Wahlen zu Volksvertretungen .....   | 2 |
| § 2 Allgemeine Regelungen .....  | 3 |
| § 3 Wahl eines Bewerbers für ein Parteiamt oder eine Volksvertretung .....   | 5 |
| § 4 Wahl mehrerer Bewerber für gleichartige Parteiämter oder<br>Aufstellung einer Liste für die Wahl zu einer Volksvertretung..... | 6 |
| § 5 Wahl von Delegierten .....   | 9 |
| § 6 Wahlanfechtung .....   | 9 |

## **§ 1 Geltungsbereich, Wahlen zu Volksvertretungen**

### **(1) Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen der Partei **Wir Bürger**.

### **(2) Wahlen zu Volksvertretungen**

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den gesetzlichen Wahlregelungen gilt die Wahlordnung auch für Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern zu Volksvertretungen.

### **(3) Aufstellung der Landeslisten und von Wahlkreisbewerbern für die Wahl zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten**

- (a) Die Aufstellung der Wahlbewerber der Partei und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf den Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und den Landesparlamenten erfolgt auf Aufstellungsversammlungen der Landesverbände, bei denen die Regeln für außerordentliche Landesparteitage entsprechend gelten.
- (b) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber der Partei zu den vorgenannten Wahlen erfolgt auf Versammlungen aller zur Wahl berechtigten Mitglieder der jeweiligen Wahlkreise, bei denen die Regelungen für außerordentliche Landesparteitage entsprechend gelten.
- (c) Zur Einreichung der Wahlvorschläge ist vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Wahlregelungen der Landesvorstand befugt.

### **(4) Aufstellung von Listen und von Wahlkreisbewerbern für Kommunalwahlen**

Die Aufstellung der Wahlbewerber der Partei und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf den Listen für Kommunalwahlen sowie die Aufstellung der Wahlkreisbewerber erfolgt auf Versammlungen aller zur Wahl berechtigten Mitglieder oder Delegierten der jeweiligen Wahlkreise, bei denen die Regeln für außerordentliche Landesparteitage entsprechend gelten. Zur Einreichung der Wahlvorschläge sind vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Wahlregelungen der Regionsvorstand und der Landesvorstand befugt. Auf Beschluss der zur Wahl berechtigten Mitglieder oder Delegierten können auf kommunaler Ebene auch Kandidaten nominiert werden, die nicht der Partei angehören.

### **(5) Polizeiliches Führungszeugnis**

Bei der Wahl von Kandidaten zum Deutschen Bundestag oder einem Länderparlament sollte der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorliegen. Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung der Kandidaten zu berichten, ob die Führungszeugnisse vorliegen und ob sie Eintragungen enthalten. Ferner hat der Versammlungsleiter zu berichten, ob die Kandidaten die Erklärung gem. § 26 Abs.3 der Bundessatzung abgegeben haben.

## § 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Funktionen des Versammlungsleiters, Protokollführers, Wahlleiters und Mitglieds einer Zählkommission können von Mitgliedern und Förderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden. Ein bestehendes aktives und passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht berührt. Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlvorgangs.
- (2) Sowohl bei innerparteilichen Wahlen als auch bei Wahlen zu Volksvertretungen können Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung der Wahlversammlung zuständigen Versammlungsleiter mit eigenhändiger Unterschrift schriftlich, per Telefax oder E-Mail-Anhang (eingescanntem Schreiben mit Unterschrift) ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unberücksichtigt. Ein Stimmzettel ohne gültiges Votum gilt als nicht abgegeben.
- (4) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Kandidaten bei Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (5) Bewerber haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren und ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte.
- (6) Redezeiten und Befragung von Bewerbern  
Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, der Versammlung sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Als angemessene Zeit gelten:
  - (a) Sieben Minuten bei der Wahl von Bewerbern für ein Mandat im Deutschen Bundestag, dem Europäischen Parlament oder einem Landesparlament;
  - (b) fünf Minuten bei der Wahl von Bewerbern für sonstige Volksvertretungen
  - (c) fünf Minuten bei der Wahl von Vorsitzenden;
  - (d) drei Minuten bei der Wahl von sonstigen Vorstandsmitgliedern;
  - (e) eine Minute bei allen anderen Wahlen.Die Versammlung kann beschließen, die Redezeiten zu verlängern. Redezeiten müssen von den Bewerbern nicht ausgeschöpft werden.  
Bei Mehrfachkandidaturen darf sich jeder Bewerber im Rahmen derselben Versammlung an jedem Versammlungstag – egal für welches Amt – nur einmal vorstellen.
- (7) Nach der Vorstellung der Bewerber kann jedem Bewerber mindestens eine Frage gestellt werden. Die Redezeit je Frage ist auf eine halbe Minute, die Redezeit für die Antwort auf eine Minute begrenzt. Die Versammlung beschließt unter Berücksichtigung der Zahl der Bewerber und der zur Verfügung stehenden Zeit darüber, ob an die Bewerber weitere Fragen gerichtet werden dürfen. Jedes Versammlungsmitglied darf nur eine Frage stellen, es sei denn, es melden sich keine anderen Fragesteller. Mitgliedern des Vorstandes ist jederzeit das Wort zu erteilen.

- (8) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln. Auf Beschluss der Versammlung können bei Wahlen zu Parteiämtern anstelle von Stimmzetteln gem. Abs.13 elektronische Stimmgeräte verwendet werden.
- (9) Die verwendeten Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben.
- (10) Bei geheimen Wahlen ist darauf zu achten, dass ein geeigneter räumlicher Bereich zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist. Der Versammlungsleiter soll darauf ausdrücklich hinweisen.
- (11) Der Auszählvorgang ist versammlungsöffentlich. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Zutritt, soweit das ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. Weisungen des Wahlleiters ist dabei Folge zu leisten.
- (12) Nach dem Abschluss des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und vom Wahlleiter und einem weiteren Mitglied der Zählkommission zu unterschreiben. Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Ergebnisblatt im Original dem Protokollführer zu übergeben.
- (13) Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. Der Vorstand hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren.
- (14) Bei Verwendung von elektronischen Abstimmgeräten sind § 13 Abs.4 der Bundessatzung und die **Verfahrensordnung für elektronische Abstimmungen** zu beachten. Hiernach dürfen die Geräte bei der Wahl von Bewerbern für Volksvertretungen nicht eingesetzt werden. Im Übrigen sind die Regelungen der Absätze 9 bis 12 entsprechend anzuwenden.
- (15) Enthalten einzelne Regelungen der Wahlordnung Lücken, so kann die Wahlordnung durch Beschluss der Versammlung ergänzt werden. Der Bundesvorstand ist von dem Beschluss gem. Satz 1 in Kenntnis zu setzen.
- (16) Hängt die Ermittlung der bei Wahlen erforderlichen Mehrheit davon ab, dass mindestens ein bestimmter Bruchteil der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird oder Bewerber in eine Stichwahl eintreten können, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

### § 3 Wahl eines Bewerbers für ein Parteiamt oder eine Volksvertretung

Ist wie z.B. bei der Wahl des Vorsitzenden oder bei der Nachwahl eines von mehreren Beisitzern oder eines Wahlkreis-Direktkandidaten nur ein Kandidat zu wählen, ist wie folgt zu wählen:

**(1) Regelung, wenn nur ein Bewerber kandidiert:**

- a) Die Wahl erfolgt, indem der Name des Bewerbers oder ein „Ja“ („Ja-Stimme“) oder ein „Nein“ („Nein-Stimme“) auf den Stimmzettel geschrieben wird.
- b) Gewählt ist der Bewerber, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.
- c) Ist der Bewerber nicht gewählt, ist erneut zu wählen.

**(2) Regelung, wenn zwei Bewerber kandidieren:**

- a) Die Wahl erfolgt, indem der Name eines der beiden Bewerber auf den Stimmzettel geschrieben wird („Ja“-Stimme).
- b) Wer mit keinem der beiden Bewerber einverstanden ist, schreibt an beliebiger Stelle ein „Nein“ auf den Stimmzettel.
- c) Gewählt ist der Bewerber, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.
- d) Ist keiner der beiden Bewerber gewählt, ist erneut zu wählen.

**(3) Regelung, wenn drei oder mehr Bewerber kandidieren**

- a) Die Wahl erfolgt, indem der Name eines der Bewerber auf den Stimmzettel geschrieben wird („Ja“-Stimme).
- b) Wer mit keinem der Bewerber einverstanden ist, schreibt an beliebiger Stelle ein „Nein“ auf den Stimmzettel.
- c) Gewählt ist der Bewerber, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.
- d) Hat kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten oder haben mehrere Bewerber gemeinsam die zweithöchste Zahl von „Ja-Stimmen“ erhalten, findet zunächst zwischen den Bewerbern mit den zweithöchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Der Bewerber, der in dieser Stichwahl die meisten Stimmen erhält, tritt in einer weiteren Stichwahl gegen den Bewerber, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat, an.
- e) Haben mehrere Bewerber gemeinsam die zweithöchste Zahl von „Ja-Stimmen“ erhalten, findet zunächst zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Der Bewerber, der in dieser Stichwahl die meisten Stimmen erhält, tritt in einer weiteren Stichwahl gegen den Bewerber, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat, an.
- f) Erforderlichenfalls schließen sich weitere Stichwahlen an.

## § 4 Wahl mehrerer Bewerber für gleichartige Parteiämter oder Aufstellung einer Liste für die Wahl zu einer Volksvertretung

Vor der Wahl beschließt die Versammlung, ob die Wahl nach dem herkömmlichen Wahlverfahren (nachstehend „A“) oder dem besonders bei einer großen Zahl von Bewerbern zu empfehlenden Zwei-Stufen-Wahlverfahren (nachstehend „B“) durchgeführt wird. Ein Wechsel der Wahlverfahren nach der Durchführung von Wahlgängen ist unter Fortgeltung bislang erzielter Wahlergebnisse für die Wahl der restlichen Bewerber zulässig.

### A) Herkömmliches Wahlverfahren als Listenwahl oder Einzelwahl

- (1) Vor dem Wahlgang entscheidet die Versammlung:
  - a) über die Anzahl der zu wählenden Bewerber, soweit sich die Zahl nicht aus der Satzung oder gesetzlichen Wahlvorschriften ergibt;
  - b) ob die Wahl
    - 01) in Einzelwahlgängen
    - 02) oder in einem Wahlblock
    - 03) oder in einer Kombination aus Einzelwahlgängen und Wahlblöcken (z.B. Plätze 1-3 Einzelwahlgänge, Plätze 4-8 und 9-20 Wahlblöcke) durchgeführt werden soll.
- (2) Entscheidet sich die Versammlung für eine Kombination aus Einzelwahlgängen und Wahlblöcken, so bestimmt sie auf Vorschlag der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit
  - a) die Anzahl und Reihenfolge der Wahlblöcke und/oder Einzelwahlgänge sowie
  - b) die Größe der Wahlblöcke  
(z.B. Plätze 1-3 Einzelwahlgänge, Plätze 4-8 und 9-20 Wahlblöcke).
  - c) Jeder Kandidat muss daraufhin erklären, zu welchem Einzelwahlgang oder Wahlblock er antritt. Die Entscheidung kann vor jedem Wahlgang geändert werden.
- (3) Jeder Kandidat muss daraufhin erklären, zu welchem Einzelwahlgang oder Wahlblock er antritt. Die Entscheidung kann vor jedem Wahlgang geändert werden.
- (4) **Einzelwahlgänge:**

Bei Einzelwahlgängen sind - abhängig von der Anzahl der Bewerber - die Regelungen des § 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) **Wahlblöcke:**
  - a) Bei jedem Wahlblock sind die Namen der Bewerber auf den Stimmzettel zu schreiben.
  - b) Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel hinter den Namen von Bewerbern ein Kreuz gemacht wird oder ein „Ja“ geschrieben wird („Ja“-Stimme).
  - c) Wer mit keinem der Bewerber einverstanden ist, schreibt an beliebiger Stelle ein „Nein“ auf den Stimmzettel.



- d) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Bewerber gemäß Abs. 1 bzw. 2 im Wahlblock zu wählen sind.
- e) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens halb so viele Namen angekreuzt sind, wie Bewerber gemäß Abs. 1 bzw. 2 im Wahlblock zu wählen sind.
- f) Gewählt sind in der auch für die Reihenfolge auf Wahllisten für Volksvertretungen maßgeblichen absteigenden Reihenfolge der Ja-Stimmen diejenigen Bewerber, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.
- g) Haben nicht genügend Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, finden ein oder mehrere weitere Wahlgänge statt, an denen so viele der nichtgewählten Bewerber mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen teilnehmen, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch zu wählenden Bewerber entspricht.
- h) Erhalten bei der oder den letzten zu vergebenden Bewerberpositionen eines Wahlblocks mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt, bei der die noch zu vergebenden Plätze in absteigender Reihenfolge an diejenigen Bewerber, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, vergeben werden.
- i) Erforderlichenfalls schließen sich weitere Stichwahlen an.

## B) Zwei-Stufen-Wahlverfahren als Listenwahl 6

Die Aufstellung der Liste erfolgt in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden ohne eine Bestimmung der Reihenfolge auf der Liste lediglich die Bewerber gewählt, welche die gem. § 15 Abs.1 PartG erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen und damit die Voraussetzungen für die Teilnahme am zweiten Wahlgang erfüllen. Erst im zweiten Wahlgang wird sodann unter den im ersten Wahlgang gewählten Mitgliedern die Reihenfolge auf der Liste ermittelt. Da alle am zweiten Wahlgang teilnehmenden Bewerber bereits im ersten Wahlgang die gem. § 15 Abs.1 PartG erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, kommt es auf diese im zweiten Wahlgang nicht mehr an. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit).

### I. Erster Wahlgang: Wahl von Bewerbern mit der gem. § 15 Abs.1 PartG erforderlichen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Bestimmung der Reihenfolge

- (1) Vor dem Wahlgang legt die Versammlung die Höchstzahl der im zweiten Wahlgang zu wählenden Bewerber fest.
- (2) Auf den Stimmzettel sind die Namen der Bewerber zu schreiben.
- (3) Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel hinter den Namen von Bewerbern ein Kreuzgemacht wird oder ein „Ja“ geschrieben wird („Ja“-Stimme).
- (4) Wer mit keinem der Bewerber einverstanden ist, schreibt an beliebiger Stelle ein „Nein“ auf den Stimmzettel.

- (5) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens halb so viele Namen angekreuzt sind, wie Bewerber zu wählen sind.
- (6) Diejenigen Bewerber, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, nehmen am zweiten Wahlgang teil.
- (7) Sollte nicht die gemäß Abs. (1) festgelegte Höchstzahl von Bewerbern die erforderliche Mehrheit erhalten, entscheidet die Versammlung darüber, ob die Anzahl der gewählten Bewerber ausreicht oder ob noch ein weiterer „Erster Wahlgang“ durchgeführt werden soll.

## II. Zweiter Wahlgang: Bestimmung der Reihenfolge der im ersten Wahlgang gewählten Bewerber

- (1) Die Versammlung bestimmt auf Vorschlag der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit
  - a) die Anzahl und Reihenfolge der Wahlblöcke und/oder Einzelwahlgänge sowie
  - b) die Größe der Wahlblöcke  
(z.B. Plätze 1-3 Einzelwahlgänge, Plätze 4-8 und 9-20 Wahlblöcke).
- (2) Jeder Kandidat muss daraufhin erklären, zu welchem Einzelwahlgang oder Wahlblock er antritt. Die Entscheidung kann vor jedem Wahlgang geändert werden.

### (3) Einzelwahlgänge:

Bei Einzelwahlgängen sind - abhängig von der Anzahl der Bewerber - die Regelungen des § 3 entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 3 ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit).

### (4) Wahlblöcke:

- a) Bei jedem Wahlblock sind die Namen der Bewerber auf den Stimmzettel zu schreiben.
- b) Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel hinter den Namen von Bewerbern ein Kreuzgemacht oder ein „Ja“ geschrieben wird („Ja“-Stimme).
- c) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Bewerber gemäß Abs. 8 im Wahlblock zu wählen sind.
- d) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens halb so viele Namen angekreuzt sind, wie Bewerber gemäß Abs. 8 im Wahlblock zu wählen sind.
- e) Gewählt sind in der auch für die Reihenfolge auf Wahllisten für Volksvertretungen maßgeblichen absteigenden Reihenfolge diejenigen Bewerber, welche die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit).
- f) Erhalten bei der oder den letzten zu vergebenden Bewerberpositionen eines Wahlblocks mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt, bei der die noch zu vergebenden Plätze in absteigender Reihenfolge an diejenigen Bewerber, welche die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, vergeben werden.

- g) Erforderlichenfalls schließen sich weitere Stichwahlen an.
- h) Die Kandidaten können sich bei Stimmgleichheit auf eine Entscheidung durch das Los aus der Hand der Versammlungsleitung einigen oder einander den Vorrang einräumen.
- i) Nehmen Bewerber die Wahl nicht an oder treten Bewerber während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Plätzen stehenden Bewerber entsprechend vor.

## § 5 Wahl von Delegierten

- (1) Vor dem Wahlgang legt die Versammlung die Zahl der zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten fest. Die Reihenfolge auf der Delegiertenliste ist maßgeblich für die Entsendung der Delegierten zum großen und kleinen Delegierten-Bundesparteitag entsprechend der für den jeweiligen Parteitag geltenden Delegiertenzahl des Landesverbandes.
- (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel hinter dem Namen von Bewerbern ein Kreuzgemacht oder ein „Ja“ geschrieben wird („Ja-Stimme“).
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen von Bewerbern angekreuzt werden, als es der Zahl der gem. Abs.1 zu wählenden Delegierten (Ersatzdelegierte bleiben hier unberücksichtigt) entspricht.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens halb so viele Namen angekreuzt sind, wie Delegierte gemäß Abs. 1 zu wählen sind.
- (6) Als **Delegierte** gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Bewerber, welche die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.
- (7) Als **Ersatzdelegierte** gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Bewerber, welche nach den Delegierten die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Bewerber freiwillig den Vortritt.
- (9) Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Bewerber während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Bewerber einen Platz vor.

## § 6 Wahlanfechtung

- (1) Die Anfechtung von Wahlen sowie Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung von Wahlen ist nur zulässig, wenn
  - (a) sie binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattgefunden hat, beim zuständigen Schiedsgericht eingegangen sind

- (b) und die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
  - (3) Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann eine einstweilige Anordnung treffen und bei einer berechtigten Wahlanfechtung oder Nichtigkeitsfeststellung eine Wahlwiederholung anordnen, welche vom Vorstand unverzüglich zu veranlassen ist.
  - (4) Das Schiedsgericht soll binnen zwei Wochen nach seiner Anrufung entscheiden.
  - (5) Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl können staatliche Gerichte erst nach dem Abschluss des schiedsgerichtlichen Verfahrens angerufen werden.

**Wir Bürger** Liberal.  
Konservativ.



# Unser Programm

FREIHEIT  
WERTE  
ZUKUNFT

## Programm Wir Bürger

Beschlossen auf dem außerordentlichen Bundesparteitag am Samstag/Sonntag, 15./16. Mai 2021 sowie dem außerordentlichen Bundesparteitag am 12. August 2021 mit Aktualisierungen der Kapitel III, XIV, XV und XVIII auf dem ordentlichen Bundesparteitag am 12. November 2022.

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Vorwort .....</b>   | <b>8</b>  |
| <b>Wer wir sind und welche Werte wir vertreten .....</b>                             | <b>9</b>  |
| Freiheit.....  | 9         |
| Werte.....   | 9         |
| Zukunft .....  | 9         |
| <b>Präambel .....</b>  | <b>10</b> |
| In der Krise hat der Staat versagt .....   | 10        |
| Versäumnisse der Vergangenheit offenbart.....  | 10        |
| Zurück an die Weltspitze – Mittelmaß ist keine Option .....                          | 10        |
| Den Bürgern Freiheit und Selbstverantwortung zurückgeben .....                       | 11        |
| Die Leistungsfähigkeit des deutschen Staates wiederherstellen.....                   | 11        |
| Die Herausforderungen unserer Zeit sind nur durch Fortschritt zu lösen .....         | 12        |
| Den Erfolgsmotor neu starten .....   | 12        |
| <b>I. Deutschland entfesseln, Dynamik entfachen, zurück zur Weltspitze.....</b>      | <b>12</b> |
| Deutschland neu und leistungsorientiert aufstellen .....                             | 12        |
| Subsidiarität als wesentlicher Schlüssel zum Erfolg.....                             | 13        |
| Neue Dynamik freisetzen – zurück an die Spitze .....                                 | 13        |
| Drastische Vereinfachung des Steuer- und Abgabensystems .....                        | 13        |
| <b>II. Wettbewerb und freier Handel - Voraussetzung unseres Wohlstands .....</b>     | <b>13</b> |
| Der Staat ist als Unternehmer ungeeignet .....                                       | 14        |
| Wettbewerb statt staatlicher Eingriffe .....   | 14        |
| Freier Handel ist für Deutschland von existentieller Bedeutung.....                  | 14        |
| Grenzlinien des freien Handels und Kapitalverkehrs.....                              | 15        |
| <b>III. Energie - versorgungssicher und bezahlbar.....</b>                           | <b>15</b> |
| „Erneuerbare Energien-Gesetz“ abschaffen.....  | 16        |
| Regulierte Märkte in Wettbewerb überführen .....                                     | 16        |
| Der Energie- und insbesondere der Strombedarf wird exorbitant ansteigen .....        | 16        |
| Friedliche Nutzung der Kernenergie – ideologische Denkverbote und Tabus beenden..... | 16        |
| Regenerative Energie muss sich dem wirtschaftlichen Wettbewerb stellen .....         | 17        |
| Dirigismus durch Preis- und Abnahmegarantien beenden.....                            | 17        |

|  |           |
|--|-----------|
| Windkraftanlagen an Land stoppen – Windkraft gehört aufs Wasser .....                      | 17        |
| Keine Betriebssubventionen – „Kohlekompromiss“ dauert zu lange und ist zu teuer .....      | 18        |
| Zuverlässige Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen.....                          | 18        |
| Strompreis vom Gaspreis entkoppeln .....   | 18        |
| Konsequente Angebotsausweitung durch Kernenergie und heimische Energieträger .....         | 19        |
| Anreize statt Bevormundung.....  | 19        |
| Wasserstoffwirtschaft und neue Speichertechnologien.....                                   | 19        |
| <b>IV. Verkehr und Mobilität der Zukunft .....</b>   | <b>20</b> |
| Wir bekennen uns zum Individualverkehr – Verkehr muss fließen .....                        | 20        |
| Ausbau und Erhalt des Straßennetzes .....  | 20        |
| Technologieoffenheit und Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Antriebsarten.....          | 20        |
| Der Verbrennungsmotor ist und bleibt wichtig .....   | 21        |
| Ein generelles Tempolimit lehnen wir ab .....  | 21        |
| Freier Wettbewerb der unterschiedlichen Verkehrsträger .....                               | 21        |
| Das Fahrrad als wichtiges Verkehrsmittel .....   | 22        |
| Ausbau des deutschen Schienennetzes.....   | 22        |
| Trennung von Streckennetz und Betrieb des Schienenverkehrs .....                           | 22        |
| Infrastruktur für Schifffahrt sichern und ausbauen .....                                   | 22        |
| Bedeutung des Luftverkehrs.....  | 22        |
| <b>V. Soziale Sicherungssysteme und Steuern.....</b>                                       | <b>23</b> |
| Ausgangslage .....   | 23        |
| Unsere Lösung heißt „SAFE“ .....   | 25        |
| Steuern .....  | 25        |
| Arbeit.....  | 26        |
| Familie .....  | 27        |
| Existenz.....  | 27        |
| Finanzierung: .....  | 28        |
| Fazit: .....   | 28        |
| <b>VI. Familie und Bildung – unsere besondere Verantwortung für Kinder und Eltern.....</b> | <b>29</b> |
| Erziehung ist Elternsache.....   | 29        |
| Endlich kinder- und familienfreundliche Rahmenbedingungen schaffen.....                    | 29        |
| Ideal und Wirklichkeit.....  | 29        |
| Bildungschancen dürfen nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängen .....  | 30        |
| Leistungsprinzip muss wieder gestärkt werden .....   | 30        |
| Für ein differenziertes, durchlässiges Schulsystem .....                                   | 30        |
| Förderschulen erhalten .....   | 31        |
| Duales System verteidigen und ausbauen.....  | 31        |



|  |           |
|--|-----------|
| <b>VII. Hochschulpolitik, Forschung und Lehre – Pioniergeist und Exzellenz .....</b> | <b>31</b> |
| Profil der Hochschulen schärfen.....   | 31        |
| Größtmögliche Selbstbestimmung, Abschaffung des Numerus Clausus .....                | 32        |
| Rückkehr zu bewährten Studiengängen und Abschlüssen ermöglichen .....                | 32        |
| Akademisierungsquoten führen zur Absenkung des Niveaus .....                         | 32        |
| <b>VIII. Leben und Wohnen in Deutschland.....</b>                                    | <b>33</b> |
| Immobilien- und Mietpreissteigerungen politisch verursacht .....                     | 33        |
| Planungs- und Baurecht vereinfachen und entschlacken.....                            | 33        |
| Der Staat als Preistreiber auch bei den Nebenkosten .....                            | 33        |
| Wir bekennen uns zu Einfamilienhäusern und Wohneigentum .....                        | 34        |
| Innenstädte als Wohn- und Lebensraum reaktivieren .....                              | 34        |
| Ländlichen Raum für Wohnen und Arbeiten attraktiv machen.....                        | 34        |
| <b>IX. Kultur – die Freiheit des Geistes.....</b>                                    | <b>34</b> |
| Kulturelles Erbe bewahren und zugänglich machen.....                                 | 34        |
| Freiräume für Gegenwartskultur – Toleranz und Freiheit der Kunst.....                | 35        |
| Die deutsche Sprache als wesentlicher Träger unserer Kultur .....                    | 35        |
| Heimatpflege, Brauchtum und Volkskunst .....   | 35        |
| Deutsche Kultur im Ausland .....   | 35        |
| <b>X. Pressefreiheit und Medien (ÖRR) – unabhängig, fair und objektiv.....</b>       | <b>36</b> |
| Meinungsvielfalt ist ertragen, Andersdenkende respektieren .....                     | 36        |
| Regierungs- und Parteieneinfluss beenden .....                                       | 36        |
| Keine Zensur des Internets .....   | 37        |
| Neutralitätsgebot für soziale Medien.....  | 37        |
| Objektive Berichterstattung in öffentlich-rechtlichen Medien .....                   | 37        |
| Große Reform des Rundfunkstaatsvertrages dringend erforderlich .....                 | 37        |
| Reform und Absenkung der Rundfunkgebühren .....                                      | 38        |
| Besetzung der Aufsichtsgremien durch die Gebührentzahler .....                       | 38        |
| <b>XI: Gesundheit und Pflege – Herzenssache .....</b>                                | <b>38</b> |
| Angemessene und moderne medizinische Versorgung für alle Bürger.....                 | 38        |
| Leistungseinschränkungen und Beitragserhöhungen verhindern .....                     | 39        |
| Ambulante Medizin als wichtige Säule des Gesundheitssystems.....                     | 39        |
| Ersatz des pauschalisierten Abrechnungssystems für Krankenhäuser .....               | 39        |
| Wertschätzung der Pflege erhöhen.....  | 40        |
| Auch in privaten Kliniken muss der Mensch im Vordergrund stehen .....                | 40        |
| Kosten-Nutzen-Bewertung auch für bestehende Medikamente.....                         | 40        |
| Die Pflegeversicherung muss demographiefest werden. ....                             | 40        |
| Pflege entbürokratisieren .....  | 41        |
| Keine Cannabis-Legalisierung .....   | 41        |
| Corona: Infektionsschutzgesetz auf Stand 2019 zurückführen .....                     | 41        |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>XII. Klima und Umwelt: Fortschritt und Innovation statt Deindustrialisierung .....</b>        | <b>42</b> |
| Der grüne Irrweg.....  | 42        |
| Klima- und Umweltschutz sind zutiefst konservative Anliegen .....                                | 42        |
| Gegen einen deutschen Sonderweg.....   | 42        |
| Der Schlüssel ist technologischer Fortschritt.....   | 43        |
| „2 Grad ohne Staat“ .....  | 43        |
| Den Klimawandel managen .....  | 44        |
| <b>XIII. Landwirtschaft, Ernährung und Tierwohl.....</b>   | <b>44</b> |
| EU-Subventionspolitik muss auf den Prüfstand.....  | 44        |
| Tierwohl.....  | 45        |
| Artenschutz.....   | 45        |
| Düngemittelrichtlinie .....  | 45        |
| Förderung der regionalen Landwirtschaft .....  | 45        |
| Forst.....   | 45        |
| Jagdausübung und Jagdrecht.....  | 46        |
| Miteinander von Landwirten, Forstwirten und Jägern .....   | 46        |
| <b>XIV. Klarer Kurs bei Migrationsteuerung und Integration .....</b>                             | <b>47</b> |
| Qualifizierte Zuwanderung nach klaren Kriterien.....   | 47        |
| Asylbewerber sowie schutzsuchende Flüchtlinge .....  | 47        |
| Gegen eine EU-weite Quotenregelung .....   | 47        |
| Kontrolle des Staatsgebiets für einen souveränen Staat unverzichtbar .....                       | 47        |
| Sicherung der Außengrenzen und Hilfe vor Ort.....  | 47        |
| Rückführung bei Fortfall der Fluchtgründe - Daueraufenthalt nur nach individueller Prüfung ..... | 48        |
| Deutschland darf nicht zum Magnet für Wirtschaftsflüchtlinge werden .....                        | 48        |
| Integrationsbereitschaft und -fähigkeit.....   | 48        |
| Rückführungen durchsetzen, kriminelle Ausländer konsequent abschieben.....                       | 49        |
| Bekämpfung von Fluchtursachen .....  | 49        |
| Asyl ist Bundesangelegenheit – die Kostenübernahme auch .....                                    | 49        |
| <b>XV. Außen und Sicherheitspolitik – zuverlässig und souverän .....</b>                         | <b>49</b> |
| Außenpolitische Aufgaben und Ziele.....  | 50        |
| EU-Außenpolitik.....   | 50        |
| Freundschaftliche Beziehungen zu unseren Nachbarstaaten.....                                     | 51        |
| Beziehungen zu Großbritannien pflegen und ausbauen .....   | 51        |
| Föderationslösung für Zypern.....  | 51        |
| Transatlantische Partnerschaft.....  | 51        |
| Verhältnis zu Russland .....   | 51        |
| Ukraine .....  | 52        |
| Chinas Einfluss begrenzen .....  | 52        |
| Beziehungen zu Indien ausbauen .....   | 52        |

|   |           |
|---|-----------|
| Unsere Verantwortung für Israel.....  | 53        |
| Kurdistan.....  | 53        |
| Afrika und Naher Osten als Schwerpunkt der Außen- und Sicherheitspolitik .....                  | 53        |
| EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei sofort beenden.....                                    | 53        |
| Die NATO ist der maßgebliche Pfeiler unserer Sicherheitsarchitektur.....                        | 53        |
| Deutschlands Sicherheits- und Verteidigungspolitik ressortübergreifend ausrichten .....         | 53        |
| Internationale Schutzzonen.....   | 54        |
| Grundlage für Einsätze der Bundeswehr außerhalb des NATO-Territoriums.....                      | 54        |
| Bundeswehr konsequent modernisieren .....   | 54        |
| Militärische Schlüsseltechnologien in Deutschland erhalten .....                                | 54        |
| Mehr Wertschätzung für unsere Soldaten .....  | 55        |
| 12-monatiger allgemeiner Bürgerdienst .....   | 55        |
| Aktiv für die Eindämmung von Massenvernichtungswaffen .....                                     | 55        |
| <b>XVI. Sicher leben in Deutschland – null Toleranz gegenüber Gewalt.....</b>                   | <b>56</b> |
| Gewaltkriminalität entschlossen bekämpfen .....   | 56        |
| Ausstattung von Staatsanwaltschaften und Polizei durchgreifend verbessern.....                  | 56        |
| Kriminelle Strukturen konsequent zerschlagen.....   | 56        |
| Handlungsfähigkeit der Justiz sicherstellen.....  | 57        |
| Unabhängigkeit der Justiz gegen politische Einflussnahme .....                                  | 57        |
| Berufungsverfahren für Bundesverfassungsrichter grundlegend reformieren .....                   | 57        |
| Neuregelung der Zuständigkeiten und des Auswahlverfahrens des EuGH .....                        | 57        |
| <b>XVII. EU – Eigenverantwortung statt Schuldenunion, Gemeinschaft souveräner Staaten .....</b> | <b>57</b> |
| Wir wollen eine bessere EU.....   | 58        |
| Strikte Orientierung am Subsidiaritätsprinzip .....   | 58        |
| EU-Verfassungsgerichtshof der Mitgliedsländer .....   | 58        |
| Souveränität der Mitgliedsstaaten stärken und bewahren.....                                     | 58        |
| Die Kernkompetenzen der Europäischen Union.....   | 59        |
| Wir wollen eine schlankere, vielfältigere und demokratischere EU.....                           | 60        |
| Gleiches Stimmgewicht herstellen .....  | 61        |
| Keine EU-Erweiterung bis zur Lösung der strukturellen Probleme.....                             | 61        |
| Deutsch muss gleichberechtigte Arbeitssprache werden .....                                      | 61        |
| <b>XVIII. Ohne grundlegende Reformen wird der Euro scheitern.....</b>                           | <b>61</b> |
| Die verantwortungslose Kompetenzüberschreitung der EZB beenden.....                             | 61        |
| Den Euro endlich als ökonomisches Projekt verstehen.....  | 62        |
| Euro-Währungsraum reformieren, um ihn zu retten .....   | 62        |
| Der Weg aus der Euro-Falle: .....   | 63        |
| <b>XIX. Haushaltsdisziplin und Schuldenabbau .....</b>  | <b>63</b> |
| Schuldenabbau: Wirtschaft entfesseln und eiserne Ausgabendisziplin .....                        | 64        |
| Alles muss auf den Prüfstand .....  | 64        |
| Mischfinanzierungen reduzieren, Fehllenkungen vermeiden .....                                   | 64        |

|   |           |
|---|-----------|
| „Wer bestellt, bezahlt“ .....   | 64        |
| Förderprogramme und Subventionen zeitlich befristen .....   | 65        |
| Steuerverschwendung entschlossen bekämpfen .....  | 65        |
| <b>XX. Bürgerrechte verteidigen .....</b>   | <b>65</b> |
| Die offene Gesellschaft vor der inneren Aushöhlung bewahren.....  | 65        |
| Friedliche und gewaltfreie Demonstrationen.....   | 66        |
| Keine Toleranz gegenüber der Intoleranz.....  | 66        |
| Freiheit muss wieder verteidigt werden.....   | 66        |
| <b>XXI. Demokratie erneuern, Parlament reformieren, Parteienstaat zurückschneiden .....</b>             | <b>66</b> |
| Deutscher Parlamentarismus zu einer Farce verkommen.....  | 66        |
| Grundlegende Reform der Arbeitsweise des Deutschen Bundestages .....                                    | 67        |
| Unabhängigkeit der Parlamentarier herstellen .....  | 67        |
| Die Auswüchse des Parteienstaates zurückschneiden .....   | 67        |
| Politischen Wettbewerb nicht länger behindern.....  | 67        |
| Korruption und Vorteilsnahme wirksam bekämpfen, Lobbyismus transparent machen.....                      | 68        |
| Keine Politiker-Mehrheiten in Aufsichtsgremien.....   | 68        |
| Reform der Bürgerbeteiligung – Stärkung der direkten Demokratie .....                                   | 68        |
| Volksabstimmungen nach Schweizer Vorbild .....  | 69        |
| Direktwahl des Bundespräsidenten.....   | 69        |
| <b>XXII. Der vernunftgeleitete Diskurs: Unsere Prüfsteine für eine demokratische Streitkultur .....</b> | <b>70</b> |

Redaktioneller Hinweis: Im Gegensatz zu den Kapitelüberschriften sind Zwischenüberschriften i.d.R. nicht Bestandteil des beschlossenen Programmes, sondern dienen lediglich als redaktionelle Zusammenfassungen zu besserer Übersicht. Redaktionelle Ergänzungen im Text sind kursiv gedruckt und in Klammern gesetzt,

## Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

wir möchten Sie davon überzeugen, dass es ein „Weiter so“ in Deutschland nicht geben darf.

Grüne Ideologie – eindimensional, mit Tunnelblick, ohne Rücksicht auf Verluste – bestimmt derzeit die deutsche Politik. Statt bürgerliche Gegenpositionen zu entwickeln, haben CDU/CSU und FDP viele Inhalte einschließlich der Denkfehler der Grünen und der SPD vorauseilend übernommen, um in Bund und Ländern als Koalitionspartner kompatibel zu sein.

Der fundamentale Denkfehler ist die Gläubigkeit, der Staat könne unser Leben besser regeln als wir selbst und der Markt.

Wir sind deshalb nicht nur der bürgerliche Gegenentwurf zu links-grüner Ideologie, sondern auch zu der verbrauchten und inhaltsleeren Union und der irrlichternden FDP.

Wenn wir den weiteren Abstieg Deutschlands, weiteren Wohlstandsverlust und daraus folgende finanzielle und soziale Verwerfungen verhindern und zu einer positiven Dynamik zurückkehren wollen, dann müssen wir die deutsche Politik von Grund auf erneuern. CDU und CSU haben in 16 Jahren Merkel-Regierung bewiesen, dass sie dazu weder willens noch fähig sind. Sie sind nicht Teil der Lösung, sondern Teil des Problems. Die FDP hat als Steigbügelhalter grüner Politik nicht die Kraft für die staatspolitische Notwendigkeit, die Ampelkoalition zu beenden.

Der dysfunktionale Staat, der in fast allen Krisensituationen versagt, sei es in der Finanz- und Währungspolitik, bei der dilettantischen Energiewende, beim Kontrollverlust in der Migrationskrise, bei Corona, bei der Naturkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland, beim erbärmlichen Rückzug aus Afghanistan und in dem schlechten Management der Energiekrise (zu spät, zu kompliziert, zu ungerecht) mit vollkommener Inkompetenz des vom Grünen Ex-Messias Robert Habeck geführten Wirtschafts- und Energieministeriums, das bis in die Staatssekretärebene mittlerweile mit früheren Öko-Lobbyisten durchdrungen ist, ist das Werk von sechs Parteien, die seit Jahrzehnten in wechselnden Konstellationen in Bund und Ländern regieren: CDU, CSU, SPD, FDP, Grüne, Linke.

Diese Parteien, die den Karren in den Sumpf gefahren hat, werden ihn nicht wieder herausziehen.

Deshalb gibt es **Wir Bürger**. Nur eine neue bürgerliche Partei, wertkonservativ und konsequent marktwirtschaftlich, ermöglicht wieder Mehrheiten ohne grüne oder rote Beteiligung. Mit den besseren Argumenten, den besseren Konzepten und einer klaren Orientierung, die der CDU und CSU ebenso abhandengekommen ist wie der FDP.

Wir laden Sie ein, **Wir Bürger** als bürgerliches Zukunftsprojekt für Deutschland kennen zu lernen.

Herzliche Grüße

- Bundesvorsitzender -

## Wer wir sind und welche Werte wir vertreten

Die Leitlinien für politisches Handeln liegen in unserem Motto „Freiheit. Werte. Zukunft!“ begründet.

### Freiheit.

Wir verstehen die Freiheit als Chance zur konstruktiven Gestaltung und sind bereit, die Konsequenzen unserer Entscheidungen zu verantworten.

Wir sind liberal, denn wir wollen einen leistungsstarken und schlanken Staat, der seine politische und wirtschaftliche Ordnung an der persönlichen Freiheit unserer Bürger und deren Schutz vor willkürlichen staatlichen Eingriffen ausrichtet.

Wir sind wirtschaftsliberal und treten für die Soziale Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards ein.

Wir treten zum Schutz der Freiheit unserer Bürger für einen starken und wehrhaften Staat ein, der Recht, Gesetz und innere Sicherheit konsequent durchgesetzt.

Freiheit endet dort, wo die Freiheit anderer verletzt wird.

### Werte.

Wir verstehen uns als wertekonservativ und vernunftorientiert.

Eng verbunden mit unserem Selbstverständnis ist der Begriff der Vernunft im Sinne von Immanuel Kant: „Habe Mut, dich deines Verstandes zu bedienen“. Die Vernunft ist eine bedeutende Grundlage unserer Werte, die sich insbesondere auf die Aufklärung und den Humanismus bezieht.

Für den „Vernunftgeleitete Diskurs“ (Kapitel XXII.) haben wir eine Leitlinie mit 12 Prüfkriterien für den argumentativen Dialog entwickelt. Er ist Grundlage einer fruchtbaren Kommunikation.

Grundlage allen Handelns sind für uns die universell gültigen Werte der Kardinaltugenden: Mut, Weisheit und Wissen, Gerechtigkeit, Liebe und Menschlichkeit, Maßhaltigkeit, Spiritualität und Transzendenz.

In Verbindung damit wollen wir die Sekundärtugenden unserer deutschen Kultur wie Treue, Fleiß, Ordnungsliebe, Ehrlichkeit leben.

Wir sind konservativ, denn wir wollen Bewährtes bewahren. Als Wertkonservative setzen wir uns für eine humane, offene und solidarische Gesellschaft und die nachhaltige Bewahrung der Natur und Umwelt ein.

Wir erwarten Leistung von den Leistungsfähigen. Wir unterstützen durch „Hilfe zur Selbsthilfe“, aber die liberale Solidarität ist für uns keine Einbahnstraße. Wir bekennen uns zur Verantwortung für die Armen, Alten und Schwachen.

Wir wollen unsere auf den freiheitlich demokratischen Werten des Grundgesetzes basierende Lebensweise und unsere deutsche, westlich geprägte Kultur sowie unsere Traditionen erhalten.

Wir sind aufgeschlossen für andere Kulturen und achten sie.

### Zukunft

Wir verstehen uns als mutige Reformer, die für die Bürger

- die Zukunft zum Besseren gestalten und Veränderung durch nutzbringende Innovationen anstoßen
- Veränderung zum Besseren durch vernünftige Lösungen für Missstände und Fehlentwicklungen aufzeigen
- Veränderung aus der Notwendigkeit des immerwährenden äußeren Wandels mitgestalten, denn „Nur wer bereit ist, sich zu ändern, wird auf Dauer bestehen!“.

## Präambel

### In der Krise hat der Staat versagt

Die Bundesrepublik Deutschland steckt in der schwersten wirtschaftlichen, finanziellen, gesellschaftlichen und politischen Krise seit ihrer Gründung. Das ganze Ausmaß der Krise ist ebenso wenig abzusehen wie ihre Dauer und ihre Folgen.

Hervorgerufen wurde diese Krise durch jahrelange verfehlte Politik, die die richtigen Weichenstellungen für Deutschland versäumt und dramatisch falsche Weichenstellungen getroffen hat. Offensichtlich wurde die Krise durch die CoViD19-Pandemie und die staatlichen Eingriffe zu ihrer Eindämmung, verstärkt durch das Versagen bei der Impfstoffbeschaffung und -verteilung, bei der rechtzeitigen Entwicklung und Umsetzung von Teststrategien, beim Schutz der Risikogruppen und der Gewährung von Ausgleichszahlungen an geschädigte mittelständische Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler und Kulturschaffende sowie durch mangelnde Organisation von Unterricht, Studium und Kinderbetreuung.

Noch deutlicher ist das politische Versagen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine und seinen Auswirkungen auf die Energieversorgung und die Sicherheitslage geworden.

Die Unfähigkeit von Staat und Politik, Vorsorge zu treffen, richtige und verhältnismäßige Entscheidungen zu fällen, hat Menschenleben gekostet, wirtschaftliche Existenzen vernichtet und unabsehbare gesellschaftliche Schäden verursacht.

### Versäumnisse der Vergangenheit offenbart

Schonungslos decken die Krisen Versäumnisse auf, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten dazu geführt haben, dass

- unser Gemeinwesen überreguliert, träge und schwerfällig geworden ist,
- die Vorsorge für Krisensituationen grob fahrlässig vernachlässigt wurde,
- insbesondere die Digitalisierung weit hinter dem Stand anderer Länder hinterher hinkt,
- Bildungseinrichtungen und Bildungssystem nicht zeitgemäß organisiert sind,
- die Dynamik unseres Landes massiv ausgebremst wurde,
- der Wirtschafts- und Industriestandort Deutschland in seinen Grundfesten bedroht ist.

Die Anstrengungen, die notwendig sein werden, um diese Krise und ihre Folgen zu überwinden, sind gigantisch. Wir erkennen weder bei den aktuellen noch den früheren Regierungsparteien die Kompetenz, die Einsicht, die Kraft und den Willen für den notwendigen Kurswechsel und die Lösung der grundlegenden Probleme unseres Landes.

Unabhängig von Wahlen betrachten wir es als unseren Auftrag, für diesen Kurswechsel und die zwingend notwendige Erneuerung der deutschen Politik einzutreten und um Zustimmung und Unterstützung zu werben.

### Zurück an die Weltspitze – Mittelmaß ist keine Option

Um aus der Krise gestärkt herauszukommen und Deutschland wieder eine Zukunft zu geben, bedarf es der grundlegenden und umfassenden Erneuerung der deutschen Politik auf der Grundlage von Freiheit und Werten. Wir müssen diese Krise zum Anlass nehmen, Deutschland zu reformieren und zurück an die Weltspitze zu führen. Mittelmaß ist für liberal-konservative Politik keine Option.



**Wir Bürger** sind liberal – privat vor Staat. Wo immer möglich, wird nach einer Lösung gesucht, die die Freiheit des Einzelnen, seinen individuellen Lebensentwurf zu realisieren, im Vordergrund steht.

**Wir Bürger** sind konservativ – das erfolgreich Bestehende bedarf keiner Rechtfertigung. Wir lehnen gesellschaftliche Planung mit dem Ziel der Schaffung einer anderen Gesellschaft ab.

**Wir Bürger** sind Reformer - notwendige Veränderungen werden konsequent realisiert.

### **Drei Kriterien für Reformen**

Zur Umsetzung von Reformen, sind drei Entscheidungskriterien nötig

Es muss ein für alle nachvollziehbares und objektiv beschreibbares Problem vorliegen, das kollektives Handeln erforderlich macht.

Es muss mindestens ein Lösungsvorschlag vorliegen, der eine ausreichende Erfolgswahrscheinlichkeit hat. Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass der Mensch nicht im Besitz einer einzigen absoluten Wahrheit ist. Daher muss die Umsetzung einer Problemlösung nach liberalen Grundätzen erfolgen und somit soweit wie möglich Wettbewerb, Eigentum, Freiheit, Recht und Eigenverantwortung gewährleisten. Dem Recht kommt eine herausragende Stellung zu, denn eine Diktatur der Mehrheit ist keine Demokratie. Diese respektiert wesensgemäß die Rechte auch von Minderheiten, so dass jeder Bürger seinen individuellen Lebensentwurf realisieren kann. Die LKR nimmt den Platz einer Bürgerrechtspartei ein.

### **Den Bürgern Freiheit und Selbstverantwortung zurückgeben**

Wir wollen den Bürgern Freiheit und Selbstverantwortung zurückgeben. Wir wollen falsche Weichenstellungen korrigieren sowie die zahlreichen Fehlentwicklungen stoppen und rückgängig machen. Wir wollen die zum Teil schwerwiegenden Versäumnisse der Politik beseitigen. Wir wollen den schleichenden Niedergang unseres Landes stoppen und ihn in einen neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aufbruch umwandeln.

Die handelnden Politiker haben versagt, und in Teilen gilt das auch für die staatlichen Strukturen. Deutschland ist weder auf der Höhe der Zeit noch krisenfest. Ein „Weiter so“ geht nicht.

Wir müssen Politik ändern und Politiker und Parteien, die ihrer Verantwortung nicht gewachsen sind, in demokratischen Wahlen auswechseln. Dies zu tun liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Wählers.

**Wir Bürger** machen dazu unser Angebot.

### **Die Leistungsfähigkeit des deutschen Staates wiederherstellen**

Wir wollen den Staat auf allen Ebenen reformieren und zukunftsfähig machen. Wir wollen die Leistungsfähigkeit des deutschen Staates und seine Fähigkeit, nicht nur, aber insbesondere in Krisenzeiten effizient zum Wohl und Schutz der Bevölkerung zu funktionieren, wiederherstellen.

Wir wollen die Demokratie stärken, indem Entscheidungsprozesse transparent, Verantwortlichkeiten klar erkennbar und die Mitwirkungsrechte der Bürger gestärkt werden. Wir wollen den gläsernen Staat, nicht den gläsernen Bürger. Wir wollen Freiheit und Eigenverantwortung statt Bevormundung.

## Die Herausforderungen unserer Zeit sind nur durch Fortschritt zu lösen

Wir sind davon überzeugt, dass die großen Herausforderungen unserer Zeit zu allererst durch technischen und wissenschaftlichen Fortschritt gelöst werden können. Der Antrieb für Fortschritt ist Freiheit, Wissen, Wettbewerb und Risikobereitschaft sowie das legitime Streben nach Gewinn unter stabilen, verlässlichen Rahmenbedingungen, gepaart mit sozialer Verantwortung. Staatliche Lenkung und Interventionismus, überbordende Bürokratie und politischer Kontrollwahn lähmen und behindern den Fortschritt. Sie kosten uns Wohlstand und Zukunft.

Wir wollen diese Zukunftsvorsorge, die mittlerweile seit Jahrzehnten von den regierenden Parteien und handelnden Personen in Bund und Ländern sträflich vernachlässigt wird, für unser Land und seine Menschen zurückgewinnen.

## Den Erfolgsmotor neu starten

CDU / CSU und auch die FDP, als ursprünglich liberal-konservative Parteien in Deutschland, sind erkennbar dazu übergegangen, sich dem um sich greifenden links-grünen Zeitgeist anzubiedern. Statt mutig und geschlossen für bürgerliche, vernünftige und vernunftorientierte Werte, Inhalte und Ansichten einzutreten, haben sie vor diesem Zeitgeist kapituliert.

Dabei war liberal-konservative Politik jahrzehntelang der Motor der Erfolgsgeschichte Bundesrepublik Deutschland. Durch eine fatale Mischung aus Gleichgültigkeit, Dilettantismus, Opportunismus, Ignoranz und Verblendung wurde dieser Erfolgsmotor abgewürgt. Das großartige Potential unseres Landes und seiner Menschen ist verschüttet. Wir wollen dieses Potential wieder freilegen. Wir wollen den Erfolgsmotor neu starten.

## I. Deutschland entfesseln, Dynamik entfachen, zurück zur Weltspitze

Die politischen und staatlichen Strukturen in Deutschland sind verkrustet. Sie lähmen unser Land und gefährden seine Zukunftsfähigkeit. Deutschland und Europa fallen immer weiter hinter den dynamischen Volkswirtschaften Nordamerikas und Asiens zurück. Staat und Politik geben sich immer mehr mit Mittelmaß zufrieden, schieben Verantwortung von sich oder verstecken diese hinter sich überschneidenden oder unklar abgegrenzten Zuständigkeiten, Mehrfachstrukturen und unübersichtlichen Entscheidungswegen.

### **Dieser Zustand ist inakzeptabel.**

Deshalb müssen wir diese verkrusteten, überkommenen Strukturen, die unser Land lähmen, aufbrechen. Wir wollen klare Zuständigkeiten, klare Verantwortlichkeiten und eindeutige, transparente und schnelle Entscheidungsprozesse.

## Deutschland neu und leistungsorientiert aufstellen

Wir wollen den Staat grundlegend entschlacken, von unsinnigen Mehrfachstrukturen befreien und den durch falsche politische Entscheidungen erzeugten Bürokratismus zurückschneiden. Wir wollen eine leistungsstarke, effektive und effiziente öffentliche Verwaltung, die modernsten Anforderungen entspricht, digital und zukunftsfähig organisiert ist und den klaren Auftrag hat, Innovationen nicht zu behindern, sondern zu fördern und die Wege zu ebnen. Wir wollen klar definierte Kriterien und

Zeitfenster für die Bearbeitung von Anträgen mit entsprechenden Konsequenzen, wenn diese nicht eingehalten werden.

### **Subsidiarität als wesentlicher Schlüssel zum Erfolg**

Wir bekennen uns zum Prinzip der Subsidiarität. Der Föderalismus ist eine deutsche Tradition, die sich bewährt und wesentlich dazu beigetragen hat, dass Wettbewerb zwischen den Regionen herrscht und Entscheidungen, soweit sinnvoll und möglich, vor Ort getroffen werden. Er hat sich gegenüber zentralistischen Staatsmodellen als überlegen herausgestellt. Der Föderalismus hat den Vorteil, dass Kompetenzen dezentral, das heißt bürgernah, ausgeübt werden können. Allerdings ist Föderalismus kein Selbstzweck. Die Zusammenlegung oder Neuschneidung von Bundesländern darf ebenso wenig ein politisches Tabu sein wie die Neuordnung von Aufgaben zwischen Bund und Ländern.

### **Neue Dynamik freisetzen – zurück an die Spitze**

Wir müssen Deutschland im wahrsten und positiven Sinne des Wortes entfesseln. Wir Bürger müssen neue Energien und Dynamik freisetzen. Dazu müssen wir Deutschland einem grundlegenden Fitnessprogramm unterwerfen. Wir müssen über die Grenzen schauen und bereit sein, von Ländern zu lernen, die uns derzeit voraus sind.

Deutschland hat den Anspruch, in Bildung und Forschung, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, Innovationsfähigkeit, Infrastruktur und Digitalisierung die weltweite Spitzenposition einzunehmen. Wo dies nicht der Fall ist, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um dieses Ziel zu erreichen.

### **Drastische Vereinfachung des Steuer- und Abgabensystems**

Ein modernes, vereinfachtes Steuer- und Abgabensystem soll die Entfesselung unterstützen, indem es die Vermögensbildung der Bürger fördert, den Binnenkonsum stärkt und Unternehmen Anreize gibt im eigenen Land zu investieren. Es muss der Geschichte angehören, dass 2/3 der weltweiten Steuerfachliteratur auf das deutsche Steuerrecht entfallen. Derjenige, der sich gute Steueranwälte und Steuerberater leisten kann, findet nach wie vor Schlupflöcher. Das ist nicht unser Verständnis von Gerechtigkeit.

Nur so sichern wir Wohlstand, sozialen Ausgleich und Zukunftschancen dauerhaft.

## **II. Wettbewerb und freier Handel - Voraussetzung unseres Wohlstands**

Die Durchsetzung der sozialen Marktwirtschaft war der Schlüssel zum Aufstieg der Bundesrepublik Deutschland aus den Trümmern des Zweiten Weltkriegs.

Freiheit und Wettbewerb bei gleichzeitiger sozialer Verpflichtung und Verantwortung für das Gemeinwohl sind der Kern liberal-konservativer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Nur diese Kombination sichert den Wohlstand des Landes und jedes Einzelnen.

Verbunden mit einem erstklassigen Bildungssystem ermöglicht liberal-konservative Politik unabhängig vom Elternhaus jedem einzelnen die Chance auf sozialen Aufstieg und soziale Sicherheit. Nicht Gleichmacherei, sondern Chancengerechtigkeit: Das ist der Kern unseres Wohlstandsversprechens.

## Der Staat ist als Unternehmer ungeeignet

In der sozialen Marktwirtschaft hat der Staat die Rahmenbedingungen für das Funktionieren des Marktes bei gleichzeitiger sozialer Verantwortung der handelnden Personen und Unternehmen zu setzen.

Der Staat selbst soll nur dort als Unternehmer handeln, wo ein privatwirtschaftlicher Wettbewerb nicht möglich ist, d.h. bei öffentlichen Gütern.

Staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben sollen sich jedoch auf ein Minimum beschränken. Staatlicher Interventionismus, der in den nötigen Strukturwandel und Anpassungsprozesse eingreift, ist allenfalls in Ausnahmefällen zu vertreten, in denen der Staat selbst die Ursache für Marktverwerfungen geliefert hat. Sofern es in Krisensituationen staatliche Beteiligungen gegeben hat, sind diese so schnell wie möglich wieder zu veräußern.

## Wettbewerb statt staatlicher Eingriffe

Bestrebungen, durch staatliche Einflussnahme und Sonderregelungen sogenannte „Champions“, also Marktteilnehmer von globaler Bedeutung, zu schaffen, sind ein fataler Irrweg, den wir entschieden ablehnen. Vielmehr ist es die Aufgabe der Politik, über die Rahmenbedingungen das Entstehen von „Champions“ im freien Wettbewerb zu ermöglichen.

Da Wettbewerb die Triebfeder für jeden gesellschaftlichen Fortschritt ist, gehört es in der sozialen Marktwirtschaft zur Aufgabe des Staates, das Entstehen marktbeherrschender Kartelle und monopolistischer Strukturen zu unterbinden und diese gegebenenfalls zu zerschlagen.

In Zeiten global agierender Monopolisten ist dies häufig nur in internationaler Zusammenarbeit möglich. Deutschland muss seinen Einfluss innerhalb der EU geltend machen, um auch hier eine konsequente wettbewerbssichernde Politik durchzusetzen. Hierfür ist auch die Rolle des Bundeskartellamtes zu stärken.

## Freier Handel ist für Deutschland von existentieller Bedeutung

**Wir Bürger** stehen für den freien Welthandel und den globalen Austausch von Kapital, Waren und Dienstleistungen. Für Deutschland ist diese von existentieller Bedeutung zur Sicherung unserer wirtschaftlichen Zukunft und unseres Wohlstands.

Wir sind deshalb dafür, dass die EU umfassende und weitreichende Freihandelsabkommen mit allen Regionen und Staaten dieser Erde abschließt. Voraussetzung ist, dass diese Abkommen fair sind und keinen der Partner übervorteilen.

Aus diesem Grunde lehnen wir den Entwurf des sog. „Lieferkettenschutzgesetzes“ ab, welches kaum überprüfbare Forderungen stellt, den Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen wie der „Deutschen Umwelthilfe“ Klagerecht einräumen, dabei die Souveränität unserer Handelspartner in Frage stellen und somit insgesamt das Risiko für Unternehmen mit unterentwickelten Ländern Handel zu treiben so weit erhöhen, dass sie diesen einstellen bzw. auf ein Minimum reduzieren müssen. Durch Reduzierung des internationalen Warenaustauschs ist niemandem geholfen.

## Grenzl意思ien des freien Handels und Kapitalverkehrs

Hinsichtlich des Kapitalverkehrs und des Transfers von Know-how gilt dies mit der Einschränkung, dass Beteiligungen an deutschen Unternehmen nur in dem Umfang erfolgen dürfen, wie dies auch zu gleichen Bedingungen auf anderer Seite gewährleistet ist.

Das Verschieben von Gewinnen in Niedrigsteuerränder zur Steuervermeidung durch unangemessene interne Rechnungstellung innerhalb international agierender Konzerne muss durch wirksame vertragliche Regelungen unterbunden werden.

Freihandel darf nur auf der Basis gespiegelter Werte hinsichtlich Menschenrechte, fairer Entlohnung sowie ökologischer Nachhaltigkeit stattfinden. Freihandel um des Freihandels willen, ohne Einbettung in ein Wertesystem, ist kritisch zu hinterfragen und neu zu definieren. Eine abgestimmte Haltung und Regelung kann jedoch nur gemeinsam mit den USA und der EU umgesetzt werden.

Sofern Belange der nationalen Sicherheit berührt sind, darf eine Beteiligung nur durch Anteilseigner aus dem Bündnisbereich der NATO erfolgen. Dabei müssen die deutschen Sicherheitsinteressen jederzeit gewahrt bleiben, insbesondere muss sichergestellt werden, dass keine geheimen Informationen abfließen können.

## III. Energie - versorgungssicher und bezahlbar

Die Energiepolitik ist ein Schlüssel für die Zukunft eines jeden industrialisierten Landes, so auch für uns. Energie muss jederzeit im nachgefragten Umfang und zu marktgerechten Preisen zur Verfügung stehen.

Dabei muss Versorgungssicherheit oberste Priorität haben. Ohne zuverlässige Energieversorgung ist der Wohlstand unseres Landes und seiner Bürger und damit unser aller Zukunft gefährdet.

Diese Grundvoraussetzungen für den Erhalt, die Zukunfts- und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Energiestandortes Deutschland sind seit 2011 durch eine verantwortungslose und kurz-sichtige Politik in Verantwortung der Parteien CDU, CSU, SPD, FDP und Grüne systematisch untergraben worden.

Die Behauptung, man könne den deutschen Energiebedarf ausschließlich mit Hilfe von Wind, Sonne, Wasser und Biomasse erzeugen, ist unhaltbar und entspricht einem Wunschdenken, das durch Fakten widerlegt wird. Da Windenergie nicht bei Flaute und Solarenergie nur bei Sonnenschein erzeugt werden kann, ist es zwingend erforderlich, zu horrenden Kosten konventionelle Reservekraftwerke bereitzuhalten, die mit Gas oder Kohle betrieben werden.

Gaskraftwerke können besonders schnell auf Lastwechsel in der Energieversorgung reagieren. Daher wurden bereits unter der Regierung Merkel die Weichen auf eine verstärkte Nutzung von Gaskraftwerken gestellt. Dieses widerspricht der jetzt neu eingeschlagenen Politik der Loslösung von russischem Gas. Da Gas schon vor der Krise besonders teuer zur Stromerzeugung war, was ein Teil der Ursache unserer enormen Stromkosten ist, muss man zukünftig mit weiter steigenden Preisen rechnen.

Die fatale Abhängigkeit von russischem Erdgas, in die sich Deutschland sehenden Auges und trotz vielfacher Warnungen begeben hat, ist maßgeblich eine Folge der chaotischen „Energiewende“ mit dem überstürzten und irrationalen Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie, aber auch der ebenso irrationalen Verweigerung, nationale Erdgasreserven zu erschließen und zu nutzen.

Angesichts dessen fordern wir die grundlegende Revision der verfehlten deutschen Energiepolitik ohne Tabus und Denkverbote.

## „Erneuerbare Energien-Gesetz“ abschaffen

Die jetzige staatliche Preislenkung kommt einer Enteignung der Verbraucher gleich und beeinträchtigt den Wirtschaftsstandort Deutschland massiv. Nirgendwo liegen die Strompreise für Endverbraucher und gewerbliche Abnehmer höher als in Deutschland. Die Ursache dafür ist ausschließlich politisch bedingt und gewollt.

Die Energiewende und das ihr zu Grunde liegende „Erneuerbare Energien-Gesetz“ sind eine der größten politischen und administrativen Fehlleistungen der vergangenen Jahrzehnte. Die Durchsetzung und Finanzierung hat nichts mit marktwirtschaftlichen Prinzipien zu tun. Die Finanzierung ist (*auch nach Übernahme der EEG-Umlage durch den Staat und die Verlagerung vom Verbraucher auf den Steuerzahler*) eine zutiefst unsoziale Verteilung von unten nach oben. Daher muss das EEG abgeschafft werden. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden natürlich vertragsgetreu erfüllt.

## Regulierte Märkte in Wettbewerb überführen

Wir wollen den fairen Wettbewerb und den Abbau von Subventionen und Marktverzerrungen aller Art. Dazu ist es notwendig, die bisher stark regulierten Märkte in wettbewerbsorientierte Märkte zu überführen. Dazu gehört auch die Einrichtung zusätzlicher regionaler Stromvermarktungssysteme (u.a. Strombörsen).

## Der Energie- und insbesondere der Strombedarf wird exorbitant ansteigen

Der Energiebedarf wird zukünftig weiter steigen. Die Industrie – insbesondere die Chemie – und die Bereitstellung von Nutzwärme sowie die weiter zunehmende Mobilität sind dabei wesentliche Treiber. Die sogenannte „Mobilitätswende“ wird den Strombedarf enorm erhöhen. Die weiter voranschreitende Digitalisierung erfordert ebenfalls einen erhöhten Energiebedarf, und wird nur teilweise durch vermiedene Mobilität auf der anderen Seite kompensiert. Die grundsätzlich richtige Abkehr von fossilen Energieträgern wie Kohle, Erdöl und Erdgas bewirkt einen exorbitanten Anstieg des Strombedarfs und der Stromerzeugung.

Weder die Energiepolitik der früheren CDU-Regierungen noch die der sogenannten Ampelkoalition tragen dieser Herausforderung auch nur ansatzweise Rechnung.

## Friedliche Nutzung der Kernenergie – ideologische Denkverbote und Tabus beenden

Der überstürzte und einerseits wahltaktisch, andererseits ideologisch motivierte Ausstieg aus der Kernenergie war ein schwerer Fehler. Während rings um uns herum Kernkraftwerke weiter betrieben und neue unter anderem aus Gründen des Klimaschutzes konzipiert und gebaut werden, hat die deutsche Politik nach einem durch Erdbeben und Tsunami verursachten Reaktorunfall im japanischen Fukushima, der nicht das geringste mit den Sicherheitsstandards und möglichen Gefährdungen deutscher Kernkraftwerke zu tun hatte, eine Schlüsseltechnologie geopfert, in der Deutschland weltweit führend war. Parallel zum sachlich nicht vertretbaren vorzeitigen Abschalten bestehender deutscher Kernkraftwerke wurde gleichzeitig die Forschung in neue, zukunftsweisende Reaktortechnologien eingestellt.

Das Festhalten an dem Ausstieg aus der Kernenergie spiegelt angesichts der durch den russischen Angriff auf die Ukraine ausgelösten Energiekrise eine unfassbare Verantwortungslosigkeit der politischen Entscheidungsträger wider.



Wir fordern die Wiederaufnahme des Betriebs der Ende 2021 stillgelegten Kernkraftwerke Grohnde, Grundremmingen C und Brokdorf sowie den Weiterbetrieb von Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland aus Verantwortung für die Sicherheit der Stromversorgung Deutschlands.

Ohne Kernenergie wird es weder gelingen, den extrem steigenden Strombedarf zuverlässig zu decken noch jedwede selbstgesteckten Klimaziele zu erreichen.

Ein sinnvoller Ansatz ist die Erforschung und Entwicklung der Vierte-Generation-Kraftwerke, in denen der bisher bereits vorhandene sogenannte „Atommüll“ eingesetzt werden und in deutlich kürzer strahlende Isotope umgewandelt werden kann. Ziel muss es sein, die bisher als „Atommüll“ bezeichneten Rohstoffe möglichst energiegewinnend abzubauen und so das Endlagerproblem im Interesse zukünftiger Generationen weitestgehend zu bewältigen. Ideologische Denkverbote und Tabus müssen ein Ende haben. Neue Generationen von eigensicheren Kernkraftwerken müssen auch für Deutschland wieder eine Option für einen klimaneutralen Energiemix werden.

Wir unterstützen ausdrücklich die Erforschung der Kernfusion als nahezu unbegrenztem und risikofreiem Energieträger der Zukunft sowie die Entwicklung und den Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen.

### **Regenerative Energie muss sich dem wirtschaftlichen Wettbewerb stellen**

Regenerative Energie ist geeignet, einen wichtigen Beitrag zur Deckung des steigenden Strombedarfs zu leisten. Wir stehen für eine energierechtliche Rahmenpolitik, die eine marktorientierte Entwicklung regenerativer Energieträger im Wettbewerb ermöglicht.

Die Erzeugung von Wind- und Sonnenenergie in Deutschland ist großen Schwankungen unterworfen.

Anders als bei Offshore-Windanlagen, die einen bis zu vierfach höheren Wirkungsgrad haben, ist es derzeit nicht absehbar, dass Windräder an Land ohne Dauersubventionen wirtschaftlich betrieben werden können. Die Idee, große Flächen Deutschlands mit Windrädern zuzustellen, um damit eine möglichst autarke klimaneutrale Energieversorgung zu erreichen, ist ein teurer und verhängnisvoller Irrweg.

Neben der Beeinträchtigung der Lebensqualität der betroffenen Anwohner, der Zerstörung der Landschaft und der Tötung von Vögeln und Insekten ist dies zu wirtschaftlich unsinnigen Fehllenkungen ungeheuren Ausmaßes, zu unzumutbaren Belastungen der Verbraucher und den höchsten Strompreisen weltweit geführt.

### **Dirigismus durch Preis- und Abnahmegarantien beenden**

Preis- und Abnahmegarantien für Stromerzeugung, die den Börsenhandel immer häufiger in widersinnigen negativen Preishandel treibt, sowie Ausgleich für nicht produzierten Strom sind planwirtschaftliche Instrumente, die zu Fehllenkungen von Investitionen und zur Vernichtung von sinnvollem Investitionskapital und vermeidbaren Umweltschäden führen. Wir lehnen diesen Dirigismus ab und fordern das Ende des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

### **Windkraftanlagen an Land stoppen – Windkraft gehört aufs Wasser**

Windkraftanlagen sind Industrieanlagen. Daher sind sie bei Genehmigung und Bau diesen gleich zu stellen. Wir fordern, dass die Ausweisung von neuen Vorranggebieten für Windkraftanlagen an Land sowohl aus ökonomischen wie aus ökologischen Gründen gestoppt wird. Die Errichtung neuer oder der Ersatz veralteter Anlagen darf nur noch mit Zustimmung der betroffenen Kommunen sowie der



Mehrheit der Bürger im Umkreis von 5 Kilometern erfolgen. Unabhängig davon muss Mindestabstand zur Wohnbebauung das Zehnfache der Anlagenhöhe betragen.

### **Keine Betriebssubventionen – „Kohlekompromiss“ dauert zu lange und ist zu teuer**

Es ist vertretbar, zur Förderung klimaneutraler Energieerzeugung staatliche Subventionen zur einmaligen Anschubfinanzierung und als Investitionsanreiz zu gewähren. Eine Subvention des laufenden Betriebes lehnen wir für jede Form der Energieerzeugung ab. Dies betrifft auch die Subvention des Kohleabbaus. Seit Jahrzehnten haben CDU/CSU und SPD Geld für die ökologisch verheerende und den erforderlichen Strukturwandel verhindernde Subvention des Kohleabbaus verbrannt, statt den Wettbewerb der Energieträger zu fördern und zu ermöglichen.

Wir lehnen aber den sogenannten „Kohlekompromiss“, der den Ausstieg aus dem unwirtschaftlichen Braunkohleabbau bis zum Jahr 2038 vorsieht, ab. Dieser Zeitraum ist deutlich zu lang bemessen und sieht deutlich zu hohe Ausgleichszahlungen vor.

Wir fordern stattdessen die subventionsfreie Fortführung des Kohleabbaus in Deutschland bei gleichzeitiger intensiver Erforschung und Entwicklung von Filtertechnologien zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> sowie von dauerhaften und sicheren Lagermöglichkeiten im Untergrund (Carbon Capture and Storage / CCS). Entsprechende Ergebnisse können den Ausstieg aus der Verstromung von Kohle überflüssig machen.

### **Zuverlässige Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen**

Wir haben das Ziel, eine Energieversorgung sicherzustellen, die für den Industriestandort Deutschland langfristig zuverlässig, technisch sicher, ressourcenschonend sowie nachhaltig ist und zu international wettbewerbsfähigen Preisen.

Die Preise für den Stromverbrauch (ausgenommen bei Großverbraucher mit Zugang zur Strombörse) sind nach wie vor wenig elastisch ausgestaltet und basieren auch heute noch auf Prinzipien, wie sie zu Zeiten einer weitestgehend stabilen Stromproduktion bestanden. Inzwischen schwankt die Stromproduktion durch den Einfluss der Erneuerbaren Energien viel stärker.

Die Schwankungen in der Stromproduktion werden aktuell ausschließlich durch Eingriffe der Netzbetreiber ausgeglichen. So werden Kraftwerke vom Netz genommen oder gedrosselt und verbrauchsintensive Betriebe stellen ihre Produktion vorübergehend ein. Häufig müssen Entschädigungen gezahlt werden, die den Verbraucher zusätzlich belasten.

Demgegenüber könnten Preissignale für den Verbrauch ausgleichend wirken. Dem Verbraucher wäre es überlassen, selbst zu entscheiden, ob er seine elektrischen Geräte in preisgünstigen oder teuren Angebotsphasen betreiben will. Nicht zuletzt würden elektrische Wärmepumpen, Infrarotheizungen, Speicheröfen oder akkubetriebene Fahrzeuge preislich attraktiver, wenn die Speicherung in den preisgünstigsten Tagesphasen vollzogen werden könnte.

### **Strompreis vom Gaspreis entkoppeln**

Der Strompreis muss vom Gaspreis entkoppelt werden. Das sogenannte „Merit-Order-Prinzip“, nachdem das teuerste zugeschaltete Kraftwerk den Preis für alle Anbieter bestimmt, muss durch einen Krisenmechanismus ergänzt werden, der dafür sorgt, dass bei extremen Preisschwankungen auf Grund einer politisch bedingten Verknappung eines Energieträgers das teuerste Kraftwerk des nächstgünstigen Energieträgers für die Bildung des Strompreises maßgeblich ist. Für benötigte Kraftwerke mit höheren Grenzkosten muss die Differenz vorübergehend ausgeglichen werden.

## Konsequente Angebotsausweitung durch Kernenergie und heimische Energieträger

Um für den Wirtschafts- und Industriestandort Deutschland Versorgungssicherheit bei wettbewerbsfähigen Preisen zu gewährleisten, benötigen wir angesichts der bestehenden Energieknappheit und eines wachsenden Energiebedarfs eine konsequente Angebotsausweitung. Neben der weiteren friedlichen Nutzung der Kernenergie ist es dazu erforderlich, auf die in Deutschland vorhandenen Energieträger zurückzugreifen.

Dazu gehört insbesondere die Erschließung und Gewinnung von Schiefergasvorkommen durch Fracking. Eine Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe geht von 1,3 Billionen Kubikmeter erschließbaren Vorkommen aus. Auf der Grundlage moderner Fördermethoden ist die Erschließung auch unter Umweltgesichtspunkten zu verantworten.

Auch die Nutzung der Abwärme von Industriebetrieben als Fernwärme sowie die Nutzung und der Bau von Gezeiten- und Geothermiekraftwerken können, sofern die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist, zur Angebotsausweitung beitragen.

## Anreize statt Bevormundung

Soweit vom Bürger gewünscht, kann er den günstigen Strombezug über sog. Smart Grids weitgehend automatisieren und könnte so mit „intelligenten“ Stromzählern aktiv zu einer Entlastung der Stromnetze beitragen. Eine Bevormundung der Bürger lehnen wir jedoch entschieden ab. Deshalb ist das Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) aufzuheben und durch eine neue Regelung zu ersetzen, die mit marktwirtschaftlichen Mitteln Anreize für Kosteneffizienz und Nachhaltigkeit setzt. Maßnahmen zur Energieeinsparung werden dann von den Bürgern umgesetzt, wenn diese rentabel sind.

Die Stromerzeugung zum eigenen Verbrauch ist von Umlagen und Steuern freizustellen, sofern keine nennenswerte Nutzung der Netzinfrastruktur erfolgt. Mietern, die sich in Gesellschaften oder Genossenschaften organisieren, muss ebenfalls eine rechtliche Möglichkeit eingeräumt werden, auf eigene Rechnung Energieerzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch zu betreiben. Sofern zu Zeiten mangelnder Eigenproduktion auf die Netzinfrastruktur zurückgegriffen werden muss, muss sich der Stromproduzent mit einer Grundgebühr an den Kosten der Netznutzung beteiligen.

## Wasserstoffwirtschaft und neue Speichertechnologien

Ein zentraler Faktor ist der Ersatz fossiler Energieträger durch Wasserstoff. Forschung und Entwicklung sowie die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen sind in Deutschland lange vernachlässigt worden. Das Umdenken hat viel zu spät eingesetzt. Wir wollen die Umstellung der deutschen Industrieproduktion und des Transportwesens, aber auch aller anderen geeigneten Bereiche auf Wasserstoffwirtschaft fördern und sehen die Schaffung der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen und Infrastruktur als eine der Schlüsselaufgaben der Politik an.

Wir halten es allerdings für einen Irrweg, Wasserstoff ausschließlich in Deutschland produzieren zu wollen. Wir treten dafür ein, in Ergänzung zu durch überschüssigen Windstrom hierzulande erzeugtem Wasserstoff die Wasserstoffproduktion in Kooperation mit Ländern zu organisieren, die wesentlich bessere Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Herstellung bieten als Deutschland.

Ein Schwerpunkt der wissenschaftlichen Tätigkeit muss in der Erforschung von Speicher- und Energieübertragungstechnologien liegen. Fortschritte in diesem Bereich würden den effizienteren und nachhaltigeren Einsatz Erneuerbarer Energien ermöglichen. Angesichts der großen Probleme, die die unregelmäßige Stromerzeugung aus Wind oder Sonnenenergie hervorruft, ist hier auch eine Beschleunigung des technischen Fortschritts durch staatliche Forschungsförderung angezeigt.

## **IV. Verkehr und Mobilität der Zukunft**

Deutschland ist in hohem Maße von effizienten Verkehrssystemen abhängig.

Wir wollen nicht nur die bestehenden Verkehrswege und Verkehrsmittel optimal nutzen und deren hohe Qualität erhalten, wir wollen auch neue Verkehrsträger erschließen, neue Verkehrsmittel erproben und noch effizientere und schnellere Verkehrsverbindungen bereitstellen.

Hierfür ist es auch notwendig, die verschiedenen Verkehrsströme zu entflechten. Das ist kurzfristig nur in Verkehrsbrennpunkten erreichbar, langfristig aber überall von Nöten.

Die Mobilität in Deutschland wird durch marode und verstopfte Autobahnen und Straßen, durch unzuverlässigen Bahnbetrieb mit überlastetem und stark sanierungsbedürftigem Schienennetz, durch teuren und langsamen öffentlichen Personennahverkehr und einen schlechten Zustand der künstlichen Wasserstraßen beeinträchtigt.

### **Wir bekennen uns zum Individualverkehr – Verkehr muss fließen**

Unser Ziel ist es, den Verkehr so einfach, effizient, schnell und frei wie möglich zu gestalten. Das Mobilitätsbedürfnis der Menschen, das u.a. auf der in Artikel 11 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Freizügigkeit gründet, ist von der Politik nicht zu bewerten, sondern zu befriedigen. Ziel ist es, dass Distanzen in möglichst kurzer Zeit kosteneffektiv, umwelt- und naturschonend zurückgelegt werden können.

Der Individualverkehr ist und bleibt das Rückgrat unserer mobilen Gesellschaft. Wir wollen wieder verstärkt in den Aus- und Neubau von Autobahnen und Fernstraßen investieren. Fließender Verkehr ist umweltfreundlicher als stehender Verkehr. Zur Stärkung der individuellen Mobilität setzen wir uns für einen PKW-Führerschein ab 16 Jahren ein, verbunden mit der Verpflichtung zu einem Sicherheitstraining.

### **Ausbau und Erhalt des Straßennetzes**

Die private Vorfinanzierung von Straßen und Autobahnabschnitten darf nur bei nachgewiesenen Kostenvorteilen gegenüber einer öffentlichen Finanzierung erfolgen. Auf keinen Fall darf sie als Mittel der Haushaltskosmetik und zur Verschleierung von Staatsschulden missbraucht werden.

Wir betrachten den Ausbau und Erhalt der Straßeninfrastruktur als Gesamtaufgabe unseres Gemeinwesens. Eine PKW-Maut lehnen wir daher generell ab.

Die LKW-Maut soll erhalten bleiben, um die Belastungen der Straßen durch den Transitverkehr und den damit verbundenen erheblichen Verschleiß und Reparaturbedarf zumindest teilweise zu kompensieren. Es wäre unsinnig, das funktionierende und aufwendig installierte System zur digitalen und streckenabhängigen Erfassung der LKW-Maut wieder abzubauen.

### **Technologieoffenheit und Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Antriebsarten**

Die Überlastung der Eisenbahn zeigt, dass die Verlagerung von Straßen- und Luftverkehr auf die Schiene unter den derzeitigen Bedingungen an ihre Grenzen gekommen ist.

Wir unterstützen die Erforschung neuer Technologien für Fahrwege, Antriebsarten, Energiespeicher, Vernetzungsmöglichkeiten, Verkehrskonzepte und Verbesserungen in der Verkehrssicherheit. Die Er-

höhung der Mobilität, die Anpassung an den Fortschritt und die damit einhergehende Entlastung der Umwelt und Innenstädte sehen wir als eine dauerhafte Zukunftsaufgabe.

Wir wollen den Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Antriebsarten. Das Angebot der Hersteller und die Nachfrage der Verbraucher muss darüber entscheiden, welche Antriebstechnologien sich für unterschiedliche Anforderungen durchsetzen.

Umweltfreundlichkeit und Klimaneutralität können auf verschiedenen Wegen erreicht werden, sowohl durch batteriegetriebene Fahrzeuge, als auch durch Brennstoffzellentechnologie und klimaneutrale Treibstoffe für Verbrennungsmotoren oder weitere zukünftige Entwicklungen. Dabei sind Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit wichtige Kriterien.

### **Der Verbrennungsmotor ist und bleibt wichtig**

Eine sofortige Umstellung auf zu 100 % klimaneutrale Fahrzeuge ist allen Studien zufolge nicht realisierbar. Weder steht dafür die Netz- und Ladeinfrastruktur bereit noch kann der dafür nötige Strombedarf gedeckt werden. Saubere, energieeffiziente, mit Benzin oder Diesel betriebene Verbrennungsmotoren sind als Ersatz für ältere Modelle noch für eine gewisse, notwendige Zeit ein geeignetes Mittel, um den Ausstoß an Abgasen und Schadstoffen wirkungsvoll zu reduzieren.

Hierfür entwickelte sogenannte E-Fuels, also aus grünem Wasserstoff synthetisierte Treibstoffe, sind CO<sub>2</sub>-neutral und verbessern den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck sofort.

Wärme- und Kältemaschinen nach dem Diesel-Prinzip gehören zu den am höchsten entwickelten Systemen und weisen einen sehr hohen energetischen Wirkungsgrad auf. Sie sind daher volkswirtschaftlich von großer Bedeutung. Sie sind auch mittelfristig als Antriebssysteme im Straßen-, Schienen-, Wasser-, See- und Luftverkehr nicht ersetzbar. Daher treten wir der kategorischen Ablehnung des Verbrennungsmotors entschieden entgegen.

### **Ein generelles Tempolimit lehnen wir ab**

Die Möglichkeiten der Digitalisierung und künstlicher Intelligenz für autonomen bzw. teilautonomen Fahrbetrieb, für mehr Sicherheit und für die Optimierung des Verkehrsflusses müssen durch entsprechende Rahmenbedingungen und deren Anpassung an den Stand der Technik bestmöglich gefördert werden.

Wir lehnen ein generelles Tempolimit auf Autobahnen sowie eine generelle Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Landstraßen innerorts ab. Wir sehen keinen Widerspruch in schnellem und gleichzeitig sicherem Verkehr, wenn dieser den Straßen und Verkehrsverhältnissen angepasst ist. Die bestehende Regelung ohne generelles Tempolimit sehen wir als eine wichtige Ursache für die weltweite Spitzenstellung des deutschen Automobilbaus.

### **Freier Wettbewerb der unterschiedlichen Verkehrsträger**

Wir wollen den freien Wettbewerb der unterschiedlichen Verkehrsträger stärken, indem wir Infrastruktur für Überlandbusse – wie Busbahnhöfe – ebenso fördern wie Eisenbahninfrastruktur.

Busse sind ein ressourcenschonendes und umweltfreundliches Verkehrsmittel. Daher stehen wir zu einem liberalisierten Fernbusssystem.

Das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs muss ausgeweitet und optimiert werden. Für die Akzeptanz des ÖPNV sind in Regionalbahnen, U- und S-Bahnen sowie an deren Haltestellen die Sicherheit der Fahrgäste und der Schutz vor Belästigungen zu erhöhen sowie der Zustand der Fahrzeuge

vielfach zu verbessern. Beim Busangebot sollen die Chancen neuer Technologien konsequent genutzt werden, um das Angebot insbesondere durch kleinere, flexiblere und nach Möglichkeit autonom fahrende Fahrzeuge, die auch individuell angefordert werden können, attraktiver zu machen.

### **Das Fahrrad als wichtiges Verkehrsmittel**

Viele Menschen nutzen das Fahrrad als wichtiges Verkehrsmittel. Wir unterstützen daher den Ausbau und die oftmals dringend notwendige Erneuerung des Radwegenetzes. Dazu gehören auch vom Schnellverkehr entflechtete Radfahrstraßen und Radschnellwege in Ballungszentren. Die Sicherheit von Radfahrern und Fußgängern muss bei der Planung und Umsetzung oberste Priorität haben.

Wir wollen den Radverkehr fördern, ohne den motorisierten Individualverkehr zu verdrängen.

Dazu wollen wir die Grundlage für einen langfristigen Umbau unserer straßengebundenen Verkehrsnetze schaffen, damit verschiedene Verkehre über voneinander getrennte Verkehrswege geführt werden können.

### **Ausbau des deutschen Schienennetzes**

Wir wollen wieder mehr Mittel in die Bahn investieren. Diese Mittel müssen wir vordringlich in den Ausbau eines deutschen Hochgeschwindigkeitsnetzes einsetzen. Wir benötigen mehr echte Schnellfahrstrecken mit Geschwindigkeiten von über 300 km/h als leistungsstarkes Netz zwischen allen wichtigen deutschen Großstädten sowie als Teilnetz zwischen den europäischen Zentren. Die Mittellage Deutschlands in Europa gebietet, dass endlich alle Hauptstädte unserer Nachbarländer an dieses Hochgeschwindigkeitsnetz angeschlossen werden.

### **Trennung von Streckennetz und Betrieb des Schienenverkehrs**

Genauso wie Bau und Unterhaltung von Straßen sind auch Bau und Unterhaltung von Bahnstrecken eine primär staatliche Aufgabe. Wir fordern deshalb die Trennung des Streckennetzes sowie der Bahnhöfe vom Betrieb des Schienenverkehrs und damit die vollständige Umstrukturierung der Deutschen Bahn AG mit Konzentration auf den Personen- und Güterverkehr. Hier wollen wir mehr Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern ermöglichen, die das Streckennetz zu gleichen Bedingungen gegen Gebühr nutzen können.

### **Infrastruktur für Schifffahrt sichern und ausbauen**

Unsere Binnenschifffahrt benötigt dauerhafte und sichere Investitionen für die zum Teil dringend benötigte Instandsetzung und den fortwährenden Erhalt von Schleusen, Kanälen, Fahrrinnen und Häfen.

Der Nord-Ostsee-Kanal als meistbefahrenere künstliche Wasserstraße der Welt ist durch Vernachlässigung und Schlamperei insbesondere im Bereich der Schleusen permanent in seiner Funktionsfähigkeit gefährdet. Er muss unverzüglich auf den Stand der Technik gebracht sowie bedarfsgerecht ausgebaut werden.

### **Bedeutung des Luftverkehrs**

Der Luftverkehr hat eine immense Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Wir halten die Einführung einer einheitlichen europäischen Luftraumordnung für zwingend geboten. Wir befürworten uneingeschränkt internationale Vereinbarungen für die marktwirtschaftliche Liberali-

sierung des jeweiligen zivilen Luftfahrtsektors („Open Skies“) und fordern insbesondere den zügigen Abschluss des bereits seit Jahrzehnten verhandelten Abkommens zwischen der EU und den Vereinigten Staaten unter Einhaltung europäischer Standards.

Für den Bau zusätzlicher Großflughäfen sehen wir keinen Bedarf, vielmehr müssen die bestehenden Flughäfen ordnungs- und planungsrechtlich entwicklungsfähig und ein bedarfsgerechter Ausbau möglich bleiben. Sofern dies mit berechtigten Lärmschutzinteressen von Anwohnern kollidiert, treten wir für den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen ein, wobei das Gemeinwohl Vorrang vor Einzelinteressen hat. Dies gilt vor allem dann, wenn Flughäfen seit langer Zeit in Betrieb sind und bereits vor den umliegenden Wohngebieten existiert haben.

Die Luftfahrt hat in erster Linie Mobilität über große Distanzen herzustellen. Zur Verbindung der Regionen mit den Zentren betrachten wir den Ausbau von Fernstraßen und schneller Schienenwege als geeigneter. Dennoch sehen wir keinen Anlass, Kurzstreckenflugverkehr zu unterbinden und ihn regulatorisch auf heute ohnehin schwer belasteten Straßen- und Schienenverkehrssysteme zu zwingen.

Wir möchten Regionalflyghäfen, die sich finanziell selbst tragen, erhalten. Regionalflyghäfen mit zu geringem Verkehrsaufkommen und damit ohne eigene wirtschaftliche Tragfähigkeit sind jedoch zu schließen. Eine öffentliche Subventionierung des Betriebs von Regionalflyghäfen lehnen wir ab.

## V. Soziale Sicherungssysteme und Steuern

### Ausgangslage

Die sozialen Sicherungssysteme in Deutschland beruhen wesentlich auf dem Prinzip einer Umlagefinanzierung durch gesetzlich vorgeschriebene Abgaben auf den Arbeitslohn. Gleichzeitig sind große Teile der Gesellschaft (z.B. Beamte, Selbständige, Freiberufler) von dieser Umlagefinanzierung ausgenommen.

Unser heutiges soziales Sicherheitssystem für Rentner und Familien basiert auf dem Konzept von Prof. Wilfrid Schreiber mit dem Titel „Existenzsicherheit in einer industriellen Gesellschaft“. Es geht davon aus, dass ein normales Menschenleben drei Phasen durchläuft: Kindheit, Arbeitszeit und Rentenzeit. Geld wird aber nur in der Arbeitsphase verdient. Es muss also sinnvoll und gerecht auf alle drei Lebensphasen dynamisch verteilt werden.

Schreiber schlug vor, die Renten durch die gleichzeitig eingehenden Rentenbeiträge der nachwachsenden Generation auszuführen. Auf diese Weise wurde die Rente dynamisch und zeitgleich an die Lohnentwicklung angepasst. Das wiederum setzte voraus, dass die Zahl der Beitragszahler relativ stabil blieb im Verhältnis zu den Rentnern. Jeder Erwachsene sollte seine Kinderkosten in einen Fonds zurückzahlen. Aus diesem Fonds sollte jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr und ebenfalls der Erziehungsberechtigte finanziert werden. Damit wurden die Kinderkosten von der ganzen Gemeinschaft getragen, weil die Gemeinschaft später von den Rentenbeiträgen der nachwachsenden Generation profitierte.

Der Schreiberplan wurde 1957 von der Adenauer-Regierung eingeführt. Der Grund war, dass damit die nachkriegsgeschwächten Renten um 60 % steigen würden. Ein ideales Wahlkampf-Thema. Um aber keine Wähler zu verlieren, strich er die Verpflichtung der Kinderkosten-Rückzahlung. Darauf hingewiesen, dass dadurch das Rentenkonzept zum Scheitern verurteilt sei, soll er gesagt haben: „Ihr mögt ja Recht haben, aber ich muss einen Wahlkampf gewinnen.“

Kein Politiker und keine Partei haben es in den letzten Jahrzehnten gewagt, die Schuld der Politiker am Missbrauch des Schreiber-Konzeptes publik zu machen und zu korrigieren. Sie haben sich dadurch



mitschuldig gemacht. Es gab immer nur kleinere Korrekturen zugunsten der Familien und der Rentner – vorzugsweise in Wahljahren.

Das System hat sich überlebt und ist nicht mehr zukunftsfähig. Auf Grund der demografischen Entwicklung ist insbesondere dem sogenannten „Generationenvertrag“ für die Rente die Grundlage entzogen worden. Trotz längerer Lebensarbeitszeit und höherer Abgaben sinken die Rentenansprüche. Bereits jetzt muss die Rentenkasse durch staatliche Zuschüsse aufgefüllt werden, um sie nicht kollabieren zu lassen. Altersarmut auch nach einem langen Arbeitsleben ist ebenso eine Bedrohung wie die Ungerechtigkeit der immer stärker werdenden Belastung der jungen Generation.

Andere durch Umlagen finanzierte Leistungen (Krankenkasse, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung) werden durch politische Eingriffe mit sachfremden Kosten belastet oder reichen nicht aus (Pflege). Die Belastung ausschließlich der gesetzlich verpflichteten Beitragszahler für gesamtgesellschaftliche Aufgaben widerspricht dem Solidaritäts- und dem Gleichbehandlungsprinzip.

Gleichzeitig wird menschliche Arbeit in Deutschland zu stark mit Kosten belastet. Diese Tatsache wird dadurch verdeckt, dass die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung oftmals nicht offen ausgewiesen werden. Die tatsächlichen Lohnkosten entsprechen jedoch dem Bruttogehalt plus Arbeitgeberanteile.

Die Belastung insbesondere der Arbeitnehmer durch Steuern und Sozialabgaben einschließlich der Arbeitgeberanteile liegt bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze prozentual über den Belastungen des derzeitigen Spitzensteuersatzes.

Das Prinzip der Finanzierung durch Umlagen auf die menschliche Arbeit ist überdies nicht zukunftssicher. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf Veränderungen am Arbeitsmarkt durch die fortschreitende Digitalisierung und künftige Rationalisierungen durch den Einsatz künstlicher Intelligenz.

Gleichzeitig wird Beziehen des Arbeitslosengeldes II („Hartz IV“) der Anreiz zur Arbeitsaufnahme genommen, da Hinzuverdienst, der über 100 Euro im Monat hinausgeht, zu 80 % verrechnet wird. Damit fehlen die wirtschaftlichen Anreize zur Arbeitsaufnahme. Stattdessen regelt ein zum Teil intransparent agierender Verwaltungsapparat in den „Jobcentern“ die Zuteilung, Kontrolle, Betreuung und ggf. Sanktionierung, wobei das reale Existenzminimum auch bei Sanktionen nicht unterschritten werden darf.

Wer in Not gerät, muss andererseits zunächst jegliches Vermögen verbrauchen, bevor Ansprüche auf staatliche Hilfe entstehen. So kann es sein, dass die Früchte eines Arbeitslebens vernichtet werden, wenn jemand durch widrige Umstände nicht vermittelbar ist. Die Folgen sind sozialer Abstieg und Altersarmut.

Familien oder Alleinerziehende mit Kindern sind in Deutschland schlechter gestellt als Kinderlose, insbesondere als kinderlose Ehepaare. Dies ist vom Bundesverfassungsgericht in zwei Urteilen festgestellt und der Gesetzgeber zur Änderung aufgefordert worden. Die Politik derzeitigen Bundestagsparteien hat diese höchstrichterliche Aufforderung bislang schlicht ignoriert.

Die Einkommensteuergesetzgebung in Deutschland ist kompliziert, von Ausnahmeregelungen durchzogen, in weiten Teilen intransparent, ungerecht und leistungsfeindlich.

Im Rahmen der Sozial- und Steuergesetzgebung haben die Politik und Verwaltung ein unüberschaubares Dickicht an Leistungen, Regulierungen, Sonderfällen, staatlichen Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten, Sanktionen und bürokratischen Anforderungen geschaffen. Die Folgen sind nicht nur Verwaltungsstrukturen, deren Effizienz zu hinterfragen ist, sondern auch eine blühende „Wohlfahrtsindustrie“ mit einer zum Teil beklemmenden Verflechtung von Politik und Wohlfahrtsorganisationen.

Insgesamt ist Deutschland durch eine überbordende Wohlfahrtsbürokratie gefesselt, die unserer Gesellschaft und der Wirtschaft Ressourcen entzieht, Eigenverantwortung und Eigeninitiative tötet und unproduktive Tätigkeiten heranzüchtet.



## Unsere Lösung heißt „SAFE“

Die von **Wir Bürger** entwickelte Lösung umfasst ganzheitlich die Bereiche Steuern, Arbeit, Familie und Existenzsicherung („SAFE“). Der Vorschlag ist sozial nachhaltig und freiheitlich zugleich. Er kombiniert die Verantwortung der Gesellschaft mit den sozial Schwächeren mit der Eigenverantwortung jedes einzelnen für sich und seine Zukunft.

Wir wollen Deutschland von den Fesseln der Wohlfahrtsbürokratie befreien, indem wir den Menschen ihre Eigenverantwortung zurückgeben.

Jede Arbeit lohnt sich, wer arbeitet bekommt mehr als jemand, der nicht arbeitet. Jeder entscheidet frei über seine Altersversorgung und den Grad seiner sozialen Absicherung.

Gleichzeitig sichern wir die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Existenz und sichern die medizinische Versorgung für jedermann.

Die Benachteiligung der Familien wird beseitigt, wir schlagen ein neues Kapitel einer gerechten und nachhaltigen Familienpolitik auf

Wir vereinfachen das Steuersystem radikal und sorgen für absolute Transparenz durch einen für jeden geltenden einheitlichen Satz als Einkommenssteuer („Flat-Tax“). Durch eine ergänzende Steuergutschrift („negative Einkommenssteuer“) sowie einen ergänzenden Freibetrag werden niedrige und mittlere Einkommen gegenüber der heutigen Steuer- und Abgabenlast deutlich besser gestellt.

Alle staatlichen Sozialleistungen – Krankenkasse, Familienförderung, Existenzsicherung – werden über Steuern finanziert und ggf. direkt über die Finanzverwaltung ausgezahlt.

## Wir Bürger machen die Zukunft sicher, frei, gerecht und finanzierbar:

### Steuern

Die Einkommensteuer wird radikal vereinfacht: Der einheitliche Steuersatz beträgt maximal 45 %. Dafür entfallen alle bisherigen durch Umlagen finanzierten Sozialabgaben. Ebenso entfallen alle Ausnahmetatbestände sowie die bisherigen Steuerklassen und damit jegliches Splitting.

Ergänzt wird dieser einheitliche Steuersatz durch ein Steuerguthaben („negative Einkommenssteuer“) von 500 € pro Monat ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, das direkt von der Steuerschuld abgezogen wird, sowie einen zusätzlichen steuerlichen Freibetrag von 250 € pro Monat. Hierdurch wird eine Progression erreicht, die Geringverdiener erst gar nicht belastet, mittlere Einkommen deutlich entlastet und die Durchschnittsbelastung für Besserverdienende auf maximal knapp unter den einheitlichen Steuersatz ansteigen lässt. Die tatsächliche Belastung beträgt bei einem monatlichen Einkommen von

- 10.000 € insgesamt 38,88 % (= 6.112,50 € Netto-Einkommen)
- 20.000 € insgesamt 41,94 % (= 11.612,50 € Netto-Einkommen)
- 2.000 € insgesamt 14,38 % (= 1.712,50 € Netto-Einkommen)
- 3.000 € insgesamt 24,58 % (= 2.262,50 € Netto-Einkommen)
- 4.000 € insgesamt 29,69 % (= 2.812,50 € Netto-Einkommen)
- 5.000 € insgesamt 32,75 % (= 3.362,50 € Netto-Einkommen)
- 6.000 € insgesamt 34,79 % (= 3.912,50 € Netto-Einkommen)
- 8.000 € insgesamt 37,34 % (= 5.012,50 € Netto-Einkommen)

Bei abhängig Beschäftigten werden die bisherigen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung dem Gehalt zugeschlagen, so dass diese z.B. für eine eigenverantwortliche zusätzliche Altersversorgung genutzt werden können.

Diese Regelung führt zu einer massiven Entlastung der Mittelschicht, die bislang von der Politik besonders belastet worden ist.

Sofern jemand nach dem vollendeten 18. Lebensjahr eine geringere Steuerschuld als 500 € pro Monat hat, wird ihm das durch die Steuergutschrift entstandene Guthaben zur Existenzsicherung monatlich ausgezahlt.

Es entfallen alle bisherigen Transferleistungen, die teilweise durch eine erhöhte Steuergutschrift ausgeglichen werden.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres gelten Sonderregelungen für folgende Gruppen:

Die Steuergutschrift erhöht sich um jeweils 250 € monatlich

- für Elternzeit in einem festzulegenden Zeitraum
- bei nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit
- bei Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum entsprechend dem Arbeitslosengeld I bzw. Bürgergeld
- für Studenten eine festzulegende maximale Anzahl von Studienjahren, wobei weiterhin ergänzende Studienkredite über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Anspruch genommen werden können
- in allen anderen Fällen bei Nachweis einer adäquaten gemeinnützigen Leistung oder Wahrnehmung eines vergleichbaren kommunalen oder staatlichen Beschäftigungsangebotes

#### **Rente:**

Die Steuergutschrift beträgt ab dem vollendeten 67. Lebensjahr 1.000 Euro monatlich, sofern keine weitergehende Erwerbstätigkeit vorliegt. Damit liegt sie in Höhe der derzeitigen Grundrente im Alter. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit zur privaten Altersvorsorge, die durch das deutlich höhere Nettoeinkommen insbesondere bei kleinen und mittleren Einkommen leicht zu finanzieren ist.

Für alle bereits erworbenen Renten- und Versorgungsansprüche sowie für gegenwärtige Renten- und Versorgungsbezüge gilt Bestandsschutz.

#### **Gesundheit/Pflege:**

Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung werden zusätzlich mit einem einheitlichen Satz (derzeit 250 €) an die Krankenkassen gezahlt, wobei bisherige Wahlfreiheit bestehen bleibt. Jedermann kann sich wie bisher nach Wunsch für Zusatzleistungen selbst versichern.

#### **Arbeitslosigkeit:**

Durch die Steuergutschrift von insgesamt 750 € ist die existentielle Sicherung gewährleistet. Darüber hinaus können Zusatzversicherungen auf freiwilliger Basis geschlossen oder Vorsorgerücklagen gebildet werden. Das ALG I wird ebenso abgeschafft wie das ALG II. *[Redaktioneller Hinweis: In der Zwischenzeit teilweise durch das Bürgergeld ersetzt.]*

#### **Arbeit**

Der Arbeitsmarkt wird durch diese umfassende Reform und die damit verbundene Entbürokratisierung grundlegend entlastet und befreit.

Arbeitgeber werden durch den Fortfall der Berechnung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber und durch den einheitlichen Steuersatz mit einer Gutschrift und einem Frei-

betrag von erheblichem Aufwand befreit. Der Straftatbestand der Vorenthaltung von Sozialabgaben entfällt vollständig.

Die Sicherheit vor dem Fall ins Bodenlose beim Scheitern ermutigt Unternehmergeist und unternehmerische Initiative. Dies gilt nicht nur für Gründer von risikobehafteten Startups, sondern genauso für jeden einzelnen, der den Schritt in die Selbstständigkeit wagt. Insbesondere hier erwarten wir die Freisetzung von Innovationskräften.

Durch die Steuergutschrift und den Steuerfreibetrag entfällt auch die Begründung für einen gesetzlichen Mindestlohn, der mit Umsetzung dieser Reform ersatzlos abgeschafft werden kann.

Ebenso entfallen geringfügige Beschäftigungen („Minijobs“) ersatzlos, da für jeden verdienten Euro der einheitliche Steuersatz ohne weitere Abgaben gilt.

Auch für bisherige ALG-II-Empfänger wird der Einstieg in Arbeit wesentlich attraktiver, weil er keinen Beschränkungen unterliegt. Jeder zusätzlich verdiente Euro lohnt sich, insbesondere durch den zur Steuergutschrift hinzu kommenden Freibetrag von 250 € wird ein hoher Anreiz zur Arbeitsaufnahme geschaffen.

Die Agentur für Arbeit kann ohne den bisherigen Leistungsbereich als öffentlicher Vermittler von Beschäftigungsverhältnissen weiterbestehen. Es steht Arbeitssuchenden frei, sich dieser Einrichtung kostenfrei zu bedienen. Die Inanspruchnahme durch Unternehmen ist gebührenpflichtig.

## Familie

Zentraler Bestandteil der SAFE-Reform ist die deutliche Besserstellung von Eltern und Kindern. Ziel ist es, sowohl die Erziehungsleistungen der Eltern zu berücksichtigen und Einkommenseinbußen im Alter auszugleichen als auch die existentielle Sicherung der Kinder so zu gestalten, dass Chancen auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe auch für Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern oder prekären familiären Situationen deutlich verbessert werden.

Deshalb legen wir auch für Kinder generell eine Förderung von 750 € zu Grunde, allerdings mit folgender Besonderheit:

Das Kindergeld wird von Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ansteigend in monatlichen Sätzen von 300 € bis 500 € gezahlt, davon jeweils 200 € auf eine Chipkarte zweckgebunden, z.B. für Babyartikel, Betreuung, Schulbedarf, Klassenfahrten, Vereinsbeiträge, kulturelle und soziale Teilhabe. Die Chipkarte sorgt dafür, dass Geld wirklich für die entsprechenden Zwecke zum Kindeswohl ausgegeben wird. Da dies für jeden gilt, wirkt die Inanspruchnahme auch nicht sozial diskriminierend.

Der Differenzbetrag wird degressiv von 450 bis 250 € zur Alterssicherung der Eltern verwendet, entweder für die Einzahlung in zertifizierte Anlagen, z.B. einen nationalen Rentenfonds, deren Erträge erst mit Eintritt des Rentenalters in Anspruch genommen werden können oder alternativ zum Erwerb und der Finanzierung von Wohneigentum. Dies stellt die einzige verbleibende Form von staatlich geförderter Altersvorsorge dar, und zwar ca. 75.000 € pro Kind.

## Existenz

Das SAFE-Konzept sichert die Existenz aller erwerbsfähigen Erwachsenen auf der Grundlage des Existenzminimums, das ohne Wenn und Aber zu zahlen ist, allerdings ohne den dazu bislang betriebenen bürokratischen Aufwand.

Um auch auf dem Arbeitsmarkt schwerer vermittelbaren Personen eine Erhöhung des Einkommens zu ermöglichen, wird eine kommunaler, staatlicher oder anderweitig gemeinnütziger Niedriglohnsektor eingerichtet, dessen Inanspruchnahme jedem Arbeitswilligen bis zu einer Grenze von 250 € pro Monat zur

Verfügung steht. Dieses an die gemeinnützige Beschäftigung gebundene „aktivierende Grundeinkommen“ macht die Sanktionsmaßnahmen des bisherigen ALG II überflüssig.

Diese Absicherung des Existenzminimums ist keineswegs nur für die jetzigen Hartz-IV-Bezieher und die Bezieher von Alterssicherung von Vorteil, sondern ebenso auch für die breite Mittelschicht, da die Abgabenglast stark reduziert wird und selbst für den Fall, dass man die berufliche Existenz verliert, Sparvermögen und Eigentum nicht mehr angetastet werden. Dieses Modell nimmt Verlustängste.

Da die bisherige Existenzsicherung nur unwesentlich überschritten wird, bleibt die Eigeninitiative weiter überaus attraktiv:

Wer erwerbsfähig ist, hat einen hohen Anreiz, aus eigener Initiative Geld zu verdienen. Die bisherigen Hemmnisse werden rigoros genommen. Die Höhe der Steuergutschrift bietet andererseits für die wenigsten einen erkennbaren Anreiz, sich hierauf als einzige Form des Geldzuflusses zu beschränken.

Für Arbeitslose gemäß den bisher geltenden zeitlichen Ansprüchen, Studenten für eine festzulegende Regelstudienzeit, Eltern im Elternurlaub und ggf. weitere Sonderfälle beträgt die negative Einkommenssteuer 750 € statt 500 € pro Monat.

Das SAFE-Konzept ersetzt alle staatlichen Transferleistungen mit Ausnahme des Wohngeldes sowie von Zusatzleistungen für Menschen mit Behinderung sowie für Pflegebedürftige.

Voraussetzungen für die vollen SAFE-Leistungen:

Die Garantierente erhält, wer 50 Jahre steuerpflichtig mit Hauptwohnsitz im Land gelebt hat. Für jedes Jahr weniger erfolgt ein Abzug von 2 %. Die Leistung beim Existenzminimum beträgt nach Zuwanderung zunächst 50 %. Nach 5-jähriger steuerpflichtiger Arbeit 100 %.

## Finanzierung:

Das SAFE-Konzept ist mit dem einheitlichen Einkommenssteuersatz unter Einbeziehung der bisherigen Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherungen, den bisherigen staatlichen Zuschüssen und dem Fortfall aller sonstigen Transferleistungen und steuerlichen Ausnahmetatbestände finanzierbar, ohne die Abgabenglast zu erhöhen. 2019 betrug die Summe aller Sozialleistungen 1,04 Billionen Euro. Dem stehen Kosten des SAFE-Konzeptes in maximal gleicher Höhe gegenüber.

Durch den Abbau von Verwaltungsstrukturen lassen sich erhebliche Einsparungen erzielen. Das Ziel ist, diese Einsparungen zur mittel- und langfristigen Senkung des Einkommensteuersatzes sowie zum Schuldenabbau zu verwenden.

Im Gegensatz zum derzeitigen durch Umlagen auf Arbeitseinkommen finanzierten System der sozialen Sicherung ist das neue System flexibel genug, um auf zukünftige Veränderungen des Arbeitsmarktes zu reagieren und insbesondere den Wegfall bzw. den Ersatz menschlicher Arbeit durch künstliche Intelligenz und Maschinen durch andere Einnahmequellen zu kompensieren.

Die Umsetzung des Konzeptes erfordert die ohnehin überfällige grundlegende Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen unter Berücksichtigung der zukünftig entfallenden Sozialleistungen und deren derzeitiger Finanzierung.

## Fazit:

Das SAFE-Konzept beantwortet die Soziale Frage grundlegend neu und löst sie auf freiheitliche Weise. Existenznöte und Altersarmut werden beseitigt, der Staat radikal verschlankt, das Thema der sozialen Gerechtigkeit abschließend geklärt. Die Kinder- und Familienförderung wird endlich so gestaltet, dass es attraktiv ist, Familien zu gründen und Kinder zu bekommen. Das Konzept ist zutiefst liberal, weil ein jeder jenseits der existentiellen Sorgen für sich selbst verantwortlich ist.

## **VI. Familie und Bildung – unsere besondere Verantwortung für Kinder und Eltern**

Die Familie ist die Keimzelle unserer Gesellschaft und steht unter dem besonderen Schutz des Staates, denn in der Familie wird die nächste Generation der Gesellschaft sozialisiert, erzogen und gebildet. Der Staat ist also in der Pflicht, gedeihliche Rahmenbedingungen für Paare zu schaffen.

### **Erziehung ist Elternsache**

Die etablierten Parteien haben es jedoch vernachlässigt, Kinder inmitten der Familie als gesellschaftliches Leitbild glaubwürdig und nachhaltig zu verankern.

Der Staat soll möglichst keinen Einfluss auf die Erziehung von Kindern nehmen. Erziehung ist Elternsache. Artikel 6 des Grundgesetzes darf nicht verändert werden.

### **Endlich kinder- und familienfreundliche Rahmenbedingungen schaffen**

In Deutschland zerfallen viele Familien. Viele Paare leben ohne Kinder oder mit nur einem Kind. Gleichzeitig wachsen immer mehr Kinder in ärmlichen Verhältnissen auf.

Finanzielle und gesellschaftliche Gleichberechtigung und Teilhabe von Familien am gesellschaftlichen Leben muss wieder im Zentrum der Familienpolitik stehen.

Deutschland braucht jetzt kinder- und familienfreundliche Rahmenbedingungen in Gesellschaft und Politik, um jungen Paaren wieder Mut zur Familie mit Kindern zu geben. Wir setzen uns für eine moderne Familienpolitik ein. Diese beruht auf einer verstärkten gesellschaftlichen Wertschätzung von Familien und deren elterlicher Erziehungsleistung. Eine Wahlfreiheit zwischen staatlicher und elterlicher Betreuung im Kindergartenalter muss daher gewährleistet sein.

Wir wollen nicht das Zusammenleben von Erwachsenen als Selbstzweck fördern, sondern endlich die Übernahme der Verantwortung für das Aufwachsen und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen anerkennen – nicht nur mit Worten, sondern mit Hilfestellung und dem Ausgleich finanzieller Nachteile (siehe Abschnitt V.). Die mehrfach vom Bundesverfassungsgericht geforderte Beendigung der Benachteiligung von Familien wurde von der Politik bislang ignoriert und nicht umgesetzt.

### **Ideal und Wirklichkeit**

Wir sind davon überzeugt, dass eine funktionierende Familie mit Mutter, Vater und Kindern das Idealbild ist, das insbesondere für Kinder das bestmögliche Umfeld bietet. Wir anerkennen aber auch die Lebenswirklichkeit vieler Menschen, für die dieses optimale Umfeld, aus welchen Gründen auch immer, nicht gewährleistet ist.

Es ist unser aller Verantwortung, dass Kinder neben allen psychischen Belastungen nicht auch dadurch Hauptopfer gescheiterter Beziehungen werden, indem ihnen Chancen, Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten aus finanziellen Gründen versagt bleiben.

Wir respektieren die mittlerweile etablierte Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare. Hinsichtlich einer Adoption darf ausschließlich das Wohl des Kindes ausschlaggebend sein und nicht die Frage, ob es sich bei den Adoptiveltern um ein heterosexuelles oder ein gleichgeschlechtliches Paar handelt.

## Bildungschancen dürfen nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängen

Wir haben als Gesellschaft dafür zu sorgen, dass Bildungschancen unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten und dem Bildungshintergrund der Eltern gewährleistet sind. Wir müssen sicherstellen, dass insgesamt genügend KiTa-Plätze zur Verfügung stehen und diese über qualifizierte Betreuerinnen und Betreuer verfügen.

Wir haben dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche mit optimal ausgebildeten Lehrern, mit zeitgemäßen Lehr- und Lernmitteln in bestens ausgestatteten Schulen in kleinen Klassen unterrichtet werden. Gleiches gilt entsprechend für junge Erwachsene an den Hochschulen.

**Wir Bürger** bekennen uns zu einem umfassenden Bildungsideal, das die antiken Wurzeln unserer Kultur, die Werte des Humanismus, der Aufklärung und der christlichen Tradition ebenso wie ein Verständnis von Wissenschaft, Wirtschaft und Technik sowie von Literatur, Kunst und Musik, aber auch Sport und Spiel umfasst.

Die vorschulische Entwicklung unserer Kinder prägt in hohem Maße deren spätere Persönlichkeit, Bildungschancen und Berufsperspektiven und damit auch das Gesamtpotential unserer Gesellschaft. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist ein unverzichtbares Bildungsziel im Kindergartenalter. Eine Vorschuluntersuchung im Alter von spätestens fünf Jahren ermittelt den Bedarf für erforderliche vorschulische Förderung, um vorhandene Defizite der Kinder, z.B. in der Sprachfähigkeit, bis zur Einschulung nach Möglichkeit auszugleichen. Allen Kindern, die zwar schulpflichtig, aber noch nicht schulreif sind, ist der Besuch einer einjährigen, für die Eltern unentgeltlichen Vorschule zu ermöglichen, damit noch bestehende Entwicklungsdefizite abgebaut werden können.

Die Grundschule muss Schülern grundlegende schulische Lernfertigkeiten vermitteln.

## Leistungsprinzip muss wieder gestärkt werden

Das Leistungsprinzip muss wieder gestärkt werden. Kinder wollen sich beweisen, streben nach Wettbewerb. Ohne Leistungsprinzip werden die Kinder dieser Motivationsgründe beraubt. Es gibt keine Bildung ohne Anstrengung. Nicht nur Fördern, sondern auch Fordern führt zu akzeptablen Leistungen und Abschlüssen. Dies gilt grundsätzlich für alle Schulformen. Neben Begabung und Neigung ist jedoch ganz besonders beim hohen Lernniveau des Gymnasiums eine überdurchschnittliche Lern- und Leistungsbereitschaft erforderlich.

Bildung kann nur durch Lernen und Üben erworben werden. Bildung setzt Grundlagenwissen, Anstrengungsbereitschaft und Fleiß voraus. Wir bekennen uns zur Leistung als einzigem Zugangskriterium für Bildungseinrichtungen, die höhere Bildung vermitteln.

## Für ein differenziertes, durchlässiges Schulsystem

Wir setzen uns für ein differenziertes, durchlässiges Schulsystem mit Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Förderschulen ein. Die Benachteiligung des bewährten differenzierten Schulsystems zugunsten einer „Einheitsschule“ muss rückgängig gemacht werden, denn nur ein Schulsystem mit Haupt-, Realschule und Gymnasium kann der Verschiedenheit unserer Kinder und Jugendlichen entsprechen.

Dort, wo Haupt- und Realschulen zu Gesamt- oder Gemeinschaftsschulen zusammengelegt worden sind, sollten abschlussbezogene Klassen und Kurse eingerichtet werden. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Hauptschule, die Realschule (bzw. die entsprechenden Klassen) oder das Gymnasium treffen die Schulen gemeinsam mit den Eltern anhand objektiver Leistungstests.

Wir verteidigen das Gymnasium als die primär auf ein wissenschaftliches Studium vorbereitende Schulform gegen alle Versuche, sie in einer Einheitsschule untergehen zu lassen. Die Gymnasien dürfen nicht mit ihrem Auftrag widersprechenden Bildungsaufgaben überlastet und anderen Schulformen gegenüber, insbesondere den Gesamtschulen, nicht weiter benachteiligt werden.



## Förderschulen erhalten

Das hochwertige, breitgefächerte deutsche Förderschulsystem muss erhalten bzw. wieder ausgebaut werden. Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben ein Recht auf Bildungschancen, die ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Begabungen und Motivationen entsprechen sowie einen Schutzraum, der ihrer Entwicklung gedeihlich ist. Der Verschiedenartigkeit der geistigen, körperlichen und seelischen Behinderungen muss individuell unter Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsschlüssels entsprochen werden.

Wir befürworten verantwortungsvolle Inklusion dann, wenn das betreffende Kind mental und sozial in der Lage ist, erfolgreich am Unterricht der entsprechenden Regelschule teilzunehmen. Eine entsprechende institutionelle und personelle Ausstattung der Bildungseinrichtung ist zu gewährleisten.

## Duales System verteidigen und ausbauen

Das duale System der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist weiter auszubauen. Die Kombination aus schulischer und betrieblicher Bildung ist ein deutsches Erfolgsmodell, das verantwortlich für die relative geringe Jugendarbeitslosigkeit ist. Es muss in Deutschland gegen den Widerstand von OECD und EU erhalten werden, die im Gefolge von angeblicher Ökonomisierung, Harmonisierung oder Egalisierung der beruflichen Bildung Akademisierungsquoten fordern. Der hohe Standard der beruflichen Bildung ist hervorzuheben, um das Ansehen der Ausbildungsberufe wieder zu erhöhen. Der deutsche Meisterbrief ist ein wertvolles Gütesiegel, das wir gegen jegliche Abschaffungsbestrebungen verteidigen.

## VII. Hochschulpolitik, Forschung und Lehre – Pioniergeist und Exzellenz

Universitäten und andere Hochschulen sollen anspruchsvolle Studiengänge anbieten. Die Zahl der akademischen Abschlüsse soll sich nach den akademischen Anforderungen richten – nicht umgekehrt. Für junge Erwachsene, die den akademischen Anforderungen nicht genügen, müssen stattdessen genügend attraktive Alternativen im außerakademischen Ausbildungsbereich angeboten werden, die ihren Fähigkeiten, Bedürfnissen und Motivationen entsprechen.

Wissenschaft muss frei, also auch ideologiefrei sein. Deshalb ist jede ideologische und politische Einflussnahme einzustellen.

### Profil der Hochschulen schärfen

Universitäten haben in erster Linie die freie Forschung und Lehre zum Ziel; Fachhochschulen dienen im Wesentlichen zur Berufsvorbereitung und systematischen Anwendung von Forschungsergebnissen. Vor allem im Hinblick auf die freie Lehre haben die Hochschulen in den vergangenen Jahrzehnten in hohem Maße an Profil eingebüßt. Hierzu trugen bei:

- die Entwicklung der Universität zur Massenuniversität,
- die weitgehende Aufgabe des Ziels einer freien Lehre zugunsten der oft ausschließlich an beruflicher Verwertbarkeit ausgerichteten Lehre (Bachelor/Master),
- die zunehmende Abhängigkeit der Forschung, eines Teils des Personals, ja zum Teil ganzer Institute von sogenannten Drittmitteln.

Das Profil der Hochschulen muss wieder geschärft werden, um ihre Unabhängigkeit und Effizienz zu stärken. Die in Deutschland gewachsene differenzierte Hochschullandschaft mit unterschiedlichen Hochschultypen (Universitäten, Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Theologischen und Pädagogischen Hoch-



schulen etc.) erfüllt auf hohem internationalem Niveau die Anforderungen an die globalisierte Welt und genießt weltweit höchstes Ansehen. Sie ist deshalb beizubehalten.

Die Einheit von Forschung und Lehre bleibt das Alleinstellungsmerkmal von Universitäten. Das Promotions- und Habilitationsrecht soll den Hochschulen vorbehalten bleiben, die Grundlagenforschung betreiben. Die Vielfalt der deutschen Hochschullandschaft stellt zudem sicher, dass Studenten mit unterschiedlichen Begabungen und Berufswünschen ein hochwertiges Studium absolvieren können.

### **Größtmögliche Selbstbestimmung, Abschaffung des Numerus Clausus**

Den Hochschulen ist in allen Bereichen eine möglichst große Selbstbestimmung einzuräumen. Dies betrifft alle Aspekte von Forschung, Lehre und Verwaltung sowie die Auswahl des Personals.

Die Hochschulen sollen überdies das Recht erhalten, nach transparenten Regeln selbst zu bestimmen, wen sie zum Studium zulassen. Der Numerus Clausus ist ersatzlos zu streichen und durch von den Hochschulen zu gestaltende Auswahlverfahren zu ersetzen.

Wir treten für das Beibehalten von individuellen Leistungskriterien als Hochschul-Zulassungskriterien ein und lehnen gruppenbezogene Selektionsmechanismen (Geschlecht, Rasse, Herkunft) ab.

Eine finanzielle Grundversorgung aller Hochschulen muss wieder garantiert und der Abhängigkeit von sogenannten Drittmitteln Einhalt geboten werden. Nur dadurch ist eine Vielfalt der Ideen sichergestellt, die im Wettbewerb um Anerkennung stehen. Zielvereinbarungen, die das Einwerben von Drittmitteln zur Bedingung machen, sind aufzuheben.

### **Rückkehr zu bewährten Studiengängen und Abschlüssen ermöglichen**

Der von den Kultus- und Wissenschaftsministern der Europäischen Union in den Konferenzen von Bologna und Prag beschlossene Versuch, einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum zu schaffen, ist gescheitert. Die zentralen Ziele des Bologna-Prozesses (Verkürzung von Studienzeiten, Erhöhung der nationalen und internationalen Mobilität der Studenten, Senkung der Abbrecherquoten, Angleichung der europäischen Hochschulabschlüsse) sind mit der Einführung der Bachelor- und Masterabschlüsse nicht nur nicht erreicht worden, sondern haben in einigen Bereichen sogar eine massive Verschlechterung der Situation verursacht.

Deshalb fordern wir, den Fakultäten und Fachbereichen die Rückkehr zu bewährten Studiengängen und Studienabschlüssen (Diplom, Magister, Staatsexamen) freizustellen. Die Akkreditierungsagenturen, die Studiengänge nach zum Teil völlig sachfremden Kriterien zertifizieren, sind sofort ersatzlos abzuschaffen. Sie kosten Geld, das andernorts an den Hochschulen dringend benötigt wird.

### **Akademisierungsquoten führen zur Absenkung des Niveaus**

Die aus den von der EU und OECD geforderten Akademisierungsquoten resultierende „Massenuniversität“ führt zu einer deutlichen Absenkung des universitären Leistungsniveaus und zur Abwertung von Studienabschlüssen. Die Fachbereiche sollen selbst entscheiden können, ob sie studienbegleitende Leistungsprüfungen oder traditionelle Abschlussprüfungen (Examen) einsetzen. Die Hochschulen dürfen nicht durch verfehlte Anreize, wie etwa eine Finanzierung schematisch nach Absolventenzahlen, zur Senkung ihres Niveaus verleitet werden. Die Ausstattung der Universitäten hat auch den Bestand und die Weiterentwicklung kleinerer Fächer zu gewährleisten.

Wir fordern ein angemessenes Lehr- und Prüfungsdeputat für Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und alle anderen Lehrkräfte; es muss an die seit Jahrzehnten stark zunehmenden Aufgaben angepasst werden.

Hochschulen in freier Trägerschaft dienen der Pluralität in einer freien Gesellschaft. Sofern sie sich auf dem Boden des Grundgesetzes bewegen und den für eine Hochschule geltenden Qualitätskriterien entsprechen, ist ihnen eine staatliche Anerkennung zu gewähren.

## VIII. Leben und Wohnen in Deutschland

Die Lebensbedingungen in Metropolen, Groß-, Mittel- und Kleinstädten sowie in Dörfern können und sollen nicht gleich sein, aber sie müssen annähernd gleichwertig sein. Es muss immer die Entscheidung des Einzelnen bleiben können, wie und wo er sein Leben aktuell gestalten möchte.

Diese Entscheidung wird dann beeinträchtigt, wenn entweder in einem zumutbaren Umkreis vom Arbeitsplatz, einer Hochschule oder einer anderen überregionalen Bildungseinrichtung Wohnraum zum Luxusgut wird oder in ländlichen Gebieten Verkehrsanbindungen, digitale Infrastruktur, Kinderbetreuung, schulische Angebote und medizinische Versorgung so schlecht sind, dass eine erhebliche Benachteiligung besteht. Ursache ist immer, dass Politik und Verwaltung die betroffenen Menschen nicht ernst genommen, Fehlentwicklungen verschlafen oder selbst herbeigeführt haben und unfähig zur Kurskorrektur waren.

### Immobilien- und Mietpreissteigerungen politisch verursacht

Insbesondere in den Ballungszentren sind Immobilienpreise und Mieten teilweise explosionsartig gestiegen. In städtischen Metropolen ist das fehlende Angebot von bezahlbarem Wohnraum mittlerweile eine der drängendsten sozialen Fragen.

Der Grund liegt darin, dass die Nachfrage nach Wohnraum das Angebot weit übersteigt. Es werden zu wenige Flächen für den Wohnungsbau ausgewiesen. Planungszeiten und Genehmigungsverfahren dauern viel zu lange. Überregulierungen und kleinteilige Vorschriften machen Bauprojekte langwierig und teuer. Die Bauämter arbeiten in der Regel ineffizient.

Ideologische Experimente wie der vom Bundesverfassungsgericht aufgehobene Berliner „Mietendeckel“ haben die Situation verschärft. Während der öffentliche Wohnungsbau weitestgehend zum Erliegen gekommen ist, sind die private Investitionen in den Wohnungsbau noch weiter eingebrochen.

Der Grund für die Mietpreisexplosion ist in erster Linie das Versagen der Politik, Rahmenbedingungen für einen Haus- und Wohnungsbau zu schaffen, die Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht halten. Die katastrophale Asyl- und Flüchtlingspolitik der Regierung hat durch die Aufnahme von mehr als 1,5 Millionen Menschen ab dem Jahr 2015 und deren staatliche Unterbringung im allgemeinen Wohnungsmarkt, zusätzlich zur Knappheit und Mietpreisexplosion beigetragen.

### Planungs- und Baurecht vereinfachen und entschlacken

Wir müssen das Planungsrecht vereinfachen und das Baurecht entschlacken. Es muss ausreichend Bauland ausgewiesen, die Planungen und Genehmigungsverfahren müssen zügig durchgeführt werden. Wir fordern eine gesetzlich festgelegte Höchstbearbeitungsdauer für Baugenehmigungsverfahren.

### Der Staat als Preistreiber auch bei den Nebenkosten

Der zweite wesentliche Kostenfaktor sind die Wohnneben-, Heiz- und Stromkosten, die in wichtigen Komponenten ebenfalls politisch zu verantworten sind. Der Staat hat sich hier durch Steuern und Abgaben zu einem wesentlichen Preistreiber entwickelt.

## **Wir bekennen uns zu Einfamilienhäusern und Wohneigentum**

Wir wenden uns entschieden gegen alle Bestrebungen, den Bau von Einfamilienhäusern zu beschränken. Jedes neu errichtete Eigenheim entlastet den Mietwohnungsmarkt. Die Bildung von privatem Wohneigentum sowie dessen Förderung insbesondere für Familien mit Kindern ist ein zentrales Ziel liberal-konservativer Politik.

Wir wollen, dass möglichst viele Menschen im Laufe des Arbeitslebens Wohneigentum erwerben und die Finanzierung abschließen können, nicht zuletzt als eine wichtige Säule der Altersvorsorge.

## **Innenstädte als Wohn- und Lebensraum reaktivieren**

Wir wollen die Reaktivierung der Innenstädte als Wohn- und Lebensraum. Die Krise der Innenstädte hat bereits vor der Corona-Krise und den verordneten Schließungen von Einzelhandel und Gastronomie begonnen. Die Zeit der großen Einkaufsstraßen und -plätze ist unwiederbringlich vorbei. Wesentliche Gründe sind die Verlagerung der Kaufgewohnheiten zum Onlinehandel, aber auch die fehlende automobiler Erreichbarkeit, die zur Verödung geführt haben.

Statt einer Shopping-Monokultur benötigen wir eine gesunde Mischung aus Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Gastronomie, Freizeitangeboten und kulturellem Angebot. Wir wollen Innenstädte der Vielfalt und der Begegnung, die für alle Verkehrsarten gleichermaßen und gleichberechtigt zugänglich sind.

Gleichzeitig ist die Schaffung von Wohnraum in Innenstädten geeignet, den vielerorts überhitzten städtischen Wohnungsmarkt zu entlasten.

Der Ghettobildung in Städten muss durch strukturelle Quartierentwicklung begegnet werden. Prekären Wohnsituationen muss durch ordnungs- und baurechtliche Maßnahmen entgegengewirkt werden können.

## **Ländlichen Raum für Wohnen und Arbeiten attraktiv machen**

Wir wollen die Chance der Digitalisierung nutzen, um den ländlichen Raum als Platz zum Wohnen und Arbeiten neu zu stärken und der Landflucht entgegen zu wirken. Auch diese Entwicklung trägt wirksam zu einer Entlastung der städtischen Wohnraumsituation bei. Günstige Grundstücke, Immobilien und Mieten stellen dann eine attraktive Alternative zur Stadt dar, wenn Arbeit ins Home-Office verlagert werden kann oder anderweitig digital stattfindet. Die Herstellung einer leistungsstarken digitalen Infrastruktur in der Fläche ist dafür die unabdingbare Voraussetzung.

Bildungseinrichtungen müssen gut erreichbar und die qualitativ hochwertige medizinische Versorgung gewährleistet sein. Alle Dinge und Angelegenheiten des Alltags müssen mit zumutbarem Aufwand besorgt, organisiert oder erledigt werden können.

## **IX. Kultur – die Freiheit des Geistes**

Deutschland ist ein Land mit einem einzigartigen, über zweitausend Jahre entstandenen kulturellen Erbe. Es ist geprägt von einer einzigartigen Vielfalt, die durch die dezentrale, föderale Vergangenheit ermöglicht wurde. Dieses Erbe macht unsere Wurzeln aus und prägt uns bis in die Gegenwart. Wir wollen dieses Erbe in seiner ganzen Vielfalt für die Zukunft und nachfolgende Generationen erhalten.

### **Kulturelles Erbe bewahren und zugänglich machen**

Dazu gehört, dass wir Kulturdenkmäler, Schlösser und Gedenkstätten erhalten, pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Deutschland verfügt darüber hinaus über eine vielfältige, blühende Museumslandschaft, die wir ebenfalls erhalten und weiter ausbauen wollen.

Wir wollen die Theater, Opernhäuser, Konzerthallen erhalten und die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen, damit die Angebote einem wesentlich größeren Kreis zugänglich gemacht werden, aber auch neue Chancen der Finanzierung erschlossen werden können.

### **Freiräume für Gegenwartskultur – Toleranz und Freiheit der Kunst**

Neben der Bewahrung des kulturellen Erbes wollen wir aber auch die nötigen Freiräume für die Gegenwartskultur sicherstellen. Aufgabe des Staates ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich Kunst und Kultur in der Gegenwart frei entfalten können.

Lebendige und authentische Kultur lebt von Toleranz und der Freiheit der Kunst, die auch die Freiheit zur Provokation und zum Widerspruch gegen den herrschenden Zeitgeist beinhaltet.

Daher wollen wir den derzeit vorherrschenden Tendenzen entgegentreten, die Freiheit der Kunst mittels staatlicher Vorgaben inhaltlich und organisatorisch auf bestimmte politische Ziele zu verpflichten. Kulturförderung muss politisch neutral erfolgen. Quoten hinsichtlich der Zusammensetzung des künstlerischen Personals oder der thematischen Bandbreite von Theatern und Orchestern lehnen wir ab. Kunst ist als autonomer Bereich zu betrachten und muss sowohl Staat wie Gesellschaft kritisieren dürfen. Wir sind daher entschieden gegen Versuche, die Kunst auf politische Korrektheit zu verpflichten.

### **Die deutsche Sprache als wesentlicher Träger unserer Kultur**

Ein wesentlicher Träger unserer Kultur ist die deutsche Sprache. Jede lebende Sprache entwickelt sich und ist ständigen Veränderungen unterworfen. Niemals jedoch dürfen diese Änderungen verordnet, ideologisch motiviert und Bestandteil einer politischen Agenda sein. Deshalb verwahren wir uns entschieden gegen die Vergewaltigung der deutschen Sprache durch alle möglichen Varianten einer angeblich „gengerechten“ Verfälschung.

Für pseudowissenschaftliche Genderforschungen soll die staatliche Förderung entfallen. Entsprechende Stellen sollen künftig nicht wieder besetzt werden und damit wegfallen.

Literatur, Kunstwerke, Denkmäler sind immer in den Kontext der Zeit einzuordnen, in der sie entstanden sind. Eine nachträgliche Veränderung oder gar Beseitigung im Namen eines veränderten Zeitgeistes lehnen wir ab. Akzeptabel ist eine Kommentierung und Einordnung aus heutiger Sicht, alles andere ist kulturelle Barbarei.

### **Heimatspflege, Brauchtum und Volkskunst**

Wir fordern, auch der Heimatspflege angemessenen Raum zu geben und dies bereits unseren Kindern in der Schule zu vermitteln. Zum Reichtum deutscher Kultur gehören auch Brauchtum und Volkskunst, die wir fördern und bewahren wollen. Die deutsche Sprache und ihre Dialekte sowie regionale Sprachen wie das Niederdeutsche, Friesische, Sorbische, Kölsche und Alemannische sind als unverwechselbarer Ausdruck unserer Identität zu erhalten und zu pflegen.

### **Deutsche Kultur im Ausland**

Die auswärtige Kulturpolitik unterstützt die allgemeine Außenpolitik mit dem Ziel, in den Beziehungen zu anderen Staaten und Völkern Vertrauen auf- bzw. auszubauen. Gerade in Krisensituationen kann die auswärtige Kulturpolitik eine Tür öffnen, um politische und wirtschaftliche Beziehungen (wieder-)herzustellen und zu sichern. Daher darf dieser Bereich nicht vernachlässigt werden, sondern ist weiter zu unterstützen

(Schüler- und Studentenaustausch, Goethe-Institute, Auslandsschulen, Deutsche Welle, kirchliche Partnerschaften und Städtepartnerschaften).

Durch diese vielfältigen kulturellen Aktivitäten werden wesentliche Aspekte der deutschen Kultur und Geschichte vorgestellt und somit in anderen Ländern ein Verständnis für deutsche Politik und Lebensart entwickelt. Auch hier steht die deutsche Sprache im Zentrum, denn durch die Vermittlung von Sprachkenntnissen entsteht ein besseres Verständnis für die Werte, Traditionen und Geschichte, die die kulturellen Leistungen Deutschlands ermöglicht haben.

All dies trägt zur Verständigung der Völker untereinander bei, bietet aber auch Hilfestellung für qualifizierte Einwanderer und erleichtert die Integration in Deutschland.

Wir bekennen uns zu den berechtigten Interessen deutscher Minderheiten im Ausland. Dazu gehören die Pflege der deutschen Sprache und des Brauchtums auch im Ausland.

## **X. Pressefreiheit und Medien (ÖRR) – unabhängig, fair und objektiv**

Die grundgesetzlich garantierte Meinungs- und Pressefreiheit ist ein hohes Gut, das in Deutschland formell intakt ist. Faktisch jedoch existieren bei manchen kontroversen Themen verdeckte Einschränkungen der Meinungsfreiheit.

Der politische Diskurs und das Ringen um Kompromisslösungen sind Grundvoraussetzungen für eine lebendige Demokratie. Eine unterschwellige Einschränkung des legalen Meinungspluralismus, d. h. abseits von volksverhetzender oder anderer strafbarer Äußerungen, fügt der Demokratie ebenso schweren Schaden zu wie eine freiwillige Selbstzensur der Presse. Denn dadurch wird der Diskussionspielraum zur Lösung komplexer Probleme eingeschränkt und das Erarbeiten von Lösungen erschwert.

### **Meinungsvielfalt ist ertragen, Andersdenkende respektieren**

In einem freiheitlichen Staat wie Deutschland müssen alle Parteien und Interessensgruppen andere Meinungen ertragen und Andersdenkende respektieren.

Wir setzen uns für die Rechte und den Schutz von Journalisten/Innen sowie „Whistleblowern“ ein. Es muss der Presse noch einfacher möglich sein, Missstände aufzudecken. Dazu gehört auch die Auskunftspflicht von Betrieben, Behörden und Regierung.

Deshalb stehen wir für Informationsfreiheit, Pluralismus und freien Wettbewerb in der Medienlandschaft. Wir wollen die Meinungs- und Pressevielfalt erhalten und die Kompetenz der Bürger im Umgang mit neuen Medien stärken.

### **Regierungs- und Parteieneinfluss beenden**

Unabhängige, staatsferne Medien sowie ein ungehinderter Zugang zu Informationen sind wichtige Voraussetzungen für eine kritisch-aufgeklärte und selbstbestimmte Gesellschaft. Regierungspropaganda in Form bezahlter Werbeanzeigen oder vergleichbarer Formate ist zu verbieten.

Wir wollen den Einfluss der Parteien auf Medienvertreter, besonders im Bereich der eigentlich als unabhängig deklarierten öffentlich-rechtlichen Medien, beenden. Deshalb muss der ursprünglich beabsichtigte Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konkretisiert und in unserer sich schnell verändernden Medienwelt neu festgelegt werden.

## Keine Zensur des Internets

Das Internet als Medium der Kommunikation, Information und freien Meinungsäußerung darf, solange nicht gegen die grundgesetzlichen Grenzen verstoßen wird, keinerlei staatlichen Zensur unterliegen. Im Internet dürfen monopolistische Suchmaschinen nicht die freie Wahl der Informationsgewinnung behindern oder verhindern.

Wir fordern deshalb die Abschaffung des „Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“ (kurz: NetzDG). Dieses Gesetz führt in der Praxis dazu, dass Textbeiträge auf Social Media Plattformen willkürlich gelöscht werden.

Wir bekennen uns grundsätzlich zum Konzept der dualen Rundfunkordnung aus öffentlich-rechtlichen und privaten Funkmedien und zur Zuständigkeit der Bundesländer für den Rundfunk.

## Neutralitätsgebot für soziale Medien

Die Verbreitung von Nachrichten erfolgt heutzutage nicht mehr nur über die klassischen Medien, sondern auch über die sog. „sozialen Medien“. Diese stellen eine Austauschplattform dar, über die Bürger und Organisationen unmittelbar miteinander Informationen austauschen können. Insofern stellen sie eine demokratisierende Medieninstanz dar.

Inzwischen haben sich jedoch monopolartige Anbieterstrukturen herausgebildet, die den Charakter eines öffentlichen Guts erlangen. Diese Strukturen nutzen ihre Marktmacht und beeinflussen bzw. unterbinden die freie Nachrichtenverbreitung. Dies ist gesetzlich zu verbieten.

Soziale Netzwerke dürfen keine Zensur, Medienbeeinflussung und Ausschluss bzw. Benachteiligung einzelner Nutzer praktizieren, sondern sind dazu verpflichtet, als neutrale Plattform allen Nutzern gleichermaßen zur Verfügung zu stehen. Missbrauch ist – ausschließlich - durch die Bestimmungen der Strafgesetzbücher zu ahnden. Diese Aufgabe ist nicht an Medienbetreibende delegierbar, sondern obliegt dem staatlichen Rechtssystem.

## Objektive Berichterstattung in öffentlich-rechtlichen Medien

Die öffentlich-rechtlichen Sender sind an den Programmauftrag (vgl. § 11 RStV) gebunden. Insbesondere sind die Rundfunkanstalten zu Ausgewogenheit, Unparteilichkeit, Objektivität, Vollständigkeit und zur Einhaltung der journalistischen Sorgfalt verpflichtet.

Diesem Auftrag kommt der ÖRR gegenwärtig nicht mehr nach. Grundlegende Voraussetzung einer funktionierenden freiheitlich-demokratischen Gesellschaft ist jedoch, dass die mündigen Bürger in der Lage sind, alle für politische Entscheidungen notwendigen Informationen zu erlangen und diese selbständig auswerten können. Der ÖRR muss wieder seinem Auftrag entsprechen oder aufgelöst werden.

Wir kritisieren, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Gebühren dafür missbraucht, in erster Linie seine technische Reichweite bis zur multiplen Vielfachversorgung mit ein und denselben Programmen auszubauen sowie seine Einschaltquoten und seine Marktanteile zu Lasten seines Auftrags und seiner Qualität zu steigern. Zudem darf der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht in einen kommerziellen Wettbewerb zu den privaten Rundfunkunternehmen treten.

## Große Reform des Rundfunkstaatsvertrages dringend erforderlich

Wir fordern, die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfassend zu überprüfen und sie unserer sich verändernden Medienwelt anzupassen. Der Bürger als Kunde und Zielgruppe soll im Zentrum der gebührenfinanzierten Mediengestaltung stehen und nicht der Nutzen für etablierte Parteien und andere Lobbygruppen. Eine große Reform des Rundfunkstaatsvertrags ist dringend notwendig. Den Möglichkeiten und Risiken digitaler Kommunikation muss auch hier Rechnung getragen werden.



Wir fordern, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk zukünftig in der Weise auf seine Kernaufgaben beschränkt, die eine Finanzierung aus Rundfunkbeiträgen rechtfertigen und nicht auf kommerzielle Vermarktbarkeit zielen: Bildung, hochwertige und ausgewogene Information, Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung sowie kulturell wertvolle Unterhaltung. Dieser Grundauftrag ist prinzipiell werbefrei durchzuführen, um wesensfremde und kommerzielle Einflüsse auf die Programmgestaltung auszuschließen.

Es ist zu präzisieren, welche öffentlich-rechtlichen Inhalte zusätzlich auf neuen Medien (Mobile Apps, Streaming-Kanäle, Radio-Webchannels) verbreitet werden sollen. Auch hierbei ist einem verträglichen Kosten-Nutzen-Verhältnis und der Vermeidung unnötiger Vielfachversorgung Rechnung zu tragen.

## Reform und Absenkung der Rundfunkgebühren

Rundfunkgebühren müssen nutzungsabhängig erhoben werden und dürfen ausschließlich dem Bildungs- und Informationsauftrag öffentlicher Sender zugutekommen. Außerdem ist eine konsequente Ausgabenkritik bei öffentlich-rechtlichen Sendern vorzunehmen, die auch vor der Einstellung oder Privatisierung nicht erforderlicher Sendeanstalten nicht Halt machen darf.

Darüber hinaus können im ÖRR Angebote erfolgen, die über den reinen Informations- und Bildungsauftrag hinausgehen. Diese Formate sind nicht durch den (nach heutigem wohnungsbezogenen Gebührenmodell) auf unter zehn Euro zu senkenden monatlichen Basisbeitrag zu finanzieren, sondern durch nutzungsbezogene Sonderbeiträge („pay per view“ oder Abonnement).

Die Basisbeiträge sind zukünftig aufkommensneutral personenbezogen zu erheben. Gesonderte Zusatzbeiträge für „Pay per View“ bzw. Abonnements für Spartenkanäle werden für das jeweilige Empfangsgerät fällig.

## Besetzung der Aufsichtsgremien durch die Gebührenzahler

Die Aufsichtsgremien des ÖRR sollen zukünftig nicht mehr durch Politiker und Vertreter privilegierter Vereinigungen zusammengesetzt werden, sondern von den beitragspflichtigen Gebührenzahlern durch Wahlen bestimmt werden.

## XI: Gesundheit und Pflege – Herzenssache

Die Gesundheit eines Menschen ist nicht nur nach Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten zu beurteilen. Daher fordern wir die Abkehr von den derzeitigen Pauschalbudgets nach Kassenlage hin zu einem neuen Honorarsystem, das verlässlich und planbar ist. Der Arzt soll sich wieder mehr Zeit für den einzelnen Patienten nehmen können. Dazu gehört auch die Überprüfung und Reduzierung des derzeit bürokratischen Aufwands für Praxen und Krankenhäuser.

## Angemessene und moderne medizinische Versorgung für alle Bürger

Wir wollen auch in Zukunft eine angemessene und moderne medizinische Versorgung für alle Bürger sicherstellen und die Wahlfreiheit im Gesundheitswesen stärken. Jeder Versicherte hat dabei eine soziale und eine individuelle Verantwortung. Die hohe Qualität des deutschen Gesundheitssystems soll unter zeitnaher Einbeziehung des wissenschaftlichen Fortschritts erhalten werden.

Dazu ist es auch notwendig, dass pharmazeutische Produkte und Verbands- und Hilfsmittel verstärkt in der EU produziert werden sowie eine ausreichende Bevorratung gegen mögliche Lieferengpässe sichergestellt wird.



## Leistungseinschränkungen und Beitragserhöhungen verhindern

Zurzeit wird zunehmenden Kosten mit steigenden Beiträgen sowie Reduzierung des Leistungsumfangs begegnet. Diese Methode macht Patienten sowie Ärzte, Therapeuten und Pflegepersonal gleichermaßen unzufrieden.

Wir wollen weitere Leistungseinschränkungen oder deutliche Beitragserhöhungen in der Gesundheitsversorgung verhindern. Wir plädieren deshalb für ein Beitragsmodell, das auch künftig allen Menschen eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung ermöglicht: Jeder Bürger soll für einen einheitlichen Beitrag eine Grundversorgung, vergleichbar mit heutigen gesetzlichen Leistungen in der Gesundheitsversorgung, erhalten.

Der Versicherte entscheidet frei, in welcher gesetzlichen oder privaten Kasse er Mitglied ist, die den Grundbeitrag erhält. Darauf aufbauend kann jeder Versicherte seinen Versicherungsschutz individuell anpassen.

Dieses Beitragsmodell beendet die in Deutschland unterschiedliche Behandlung von Kassen- und Privatpatienten und ermöglicht ein einheitliches Honorarsystem. Es führt zu mehr Wettbewerb und ermöglicht auch für Bürger mit niedrigem Einkommen den Wechsel zwischen den Krankenversicherungen. Es erhält das leistungsfähige deutsche Gesundheitssystem und die Solidarität aller Bürger im Gesundheitswesen.

*[Redaktioneller Hinweis: die sozialverträgliche Finanzierung wird im Rahmen des Kapitels V „Reform der sozialen Sicherungssysteme und des Steuerrechts“ behandelt]*

## Ambulante Medizin als wichtige Säule des Gesundheitssystems

Die ambulante Medizin – niedergelassene Haus- und Fachärzte sowie Medizinische Versorgungszentren – ist neben der stationären Medizin in den Krankenhäusern mit ihren Notfallambulanzen eine wichtige Säule unseres Gesundheitssystems, die eine zeitnahe, effektive und kostengünstige Patientenversorgung in Wohnortnähe garantiert und daher unverzichtbar ist. In den Arztpraxen werden derzeit jährlich ca. 553 Mio. Behandlungen durchgeführt. Die Attraktivität zur Niederlassung in der Fläche ist daher zwingend zu erhöhen. Wir fordern eine Vermehrung der Studienplätze für Medizin zur Bekämpfung des absehbaren Ärztemangels.

Der Hausarzt sollte als Koordinierungsstelle des Gesundheitssystems verstanden werden, in der die Indikation für zahlreiche weitere Behandlungen mit entsprechenden Folgekosten gestellt wird (z.B. Krankenhausunterbringung, Arzneimittelverordnung, Heil- und Hilfsmittel).

Die hausärztliche Medizin hat eine große Bedeutung, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Auch in strukturschwachen Regionen ist eine wohnortnahe ärztliche Versorgung wichtig, auch wenn hierfür zusätzliche finanzielle Ressourcen erforderlich sind. Kleine Krankenhäuser sind bestmöglich zu erhalten, um kurze Wege zu gewährleisten und geplante Gesundheitszentren zu unterstützen.

Solidarischer Schutz ist eine zentrale Aufgabe unserer Sozialsysteme – insbesondere auch der gesetzlichen Krankenversicherung. Jeder Bürger hat das Recht auf freie Arztwahl und eine angemessene Behandlung. Er hat aber auch die Pflicht, selbst die Verantwortung für seine Gesundheit, Genesung und Vermeidung von Krankheiten mit zu tragen.

## Ersatz des pauschalisierten Abrechnungssystems für Krankenhäuser

Seit 2003/04 werden die Behandlungskosten in Krankenhäusern in Form eines pauschalisierten Abrechnungssystems (DRG) von den Krankenkassen erstattet. Die dadurch erhoffte Kostensenkung im stationären Bereich hat sich nicht erfüllt, stattdessen werden die Krankenhäuser durch eine Überbürokratisierung belastet und außerdem für Kliniken falsche Leistungsanreize gesetzt. In Deutschland wird z.B. soviel operiert wie in kaum einem anderen EU-Land. Durch den hohen betriebswirtschaftlichen Druck wird die Entscheidung für eine Behandlung, die sich am Wohl des Patienten orientiert, zunehmend erschwert.

Die Abschaffung des DRG-Abrechnungssystem ist dringend erforderlich. Es darf keine falschen finanziellen Anreize für eine Patientenbehandlung geben. Alternative Abrechnungssysteme wie das Katalogsystem, das auf Basis der erbrachten Leistungen abrechnet, sollten bevorzugt werden. Eine ausreichende Finanzierung der Krankenhäuser muss hierdurch gewährleistet sein.

Wir fordern die Sicherstellung der Finanzierung der Krankenhausinvestitionen durch die Bundesländer gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

### **Wertschätzung der Pflege erhöhen**

Die Wertschätzung der Pflegekräfte ist deutlich zu erhöhen. Die endgültige Anpassung der Gehälter Ost/West sowie der Arbeitszeiten ist überfällig, die Entwicklung flexibler Arbeitszeitmodelle mit der individuellen Bereitschaftserklärung ab dem 55. Lebensjahr, Sonderdienste (Bereitschafts-, Rufdienste etc.) zu übernehmen, schafft neue Optionen.

Die staatliche Anerkennung der Berufsausbildung von Assistenten (OTA, MTA, ATA) ist zwingend erforderlich und, sofern bereits angekündigt, zu beschleunigen. Die Ausbildungen sind im jeweiligen Fachbereich zu standardisieren und von Beginn an auszurichten, um Stellenplanbarkeit und hohe Qualität zu gewährleisten.

### **Auch in privaten Kliniken muss der Mensch im Vordergrund stehen**

In den letzten Jahrzehnten wurde eine zunehmende Anzahl von Krankenhäusern in private Trägerschaft überführt. Derzeit gibt es drei große Klinikketten, die etwa 1/3 aller Krankenhäuser besitzen. Auch wenn der Betrieb von Klinikketten unstrittig Effizienzvorteile bietet, muss darauf geachtet werden, dass sich die wirtschaftlichen Vorteile auch in einer besseren Patientenversorgung niederschlagen. Bei der Behandlung muss stets der Mensch und dürfen nicht die wirtschaftlichen Aspekte im Vordergrund stehen.

### **Kosten-Nutzen-Bewertung auch für bestehende Medikamente**

Die Preise für neu entwickelte Medikamente werden von den Krankenkassen nur dann erstattet, wenn zuvor eine Kosten-Nutzen-Bewertung erfolgt ist. Hiermit soll verhindert werden, dass ein höherer Preis im Vergleich zu etablierten Substanzen gezahlt wird, ohne dass bei dem neuen Medikament eine bessere Wirkung besteht. Diese Kosten-Nutzen-Bewertung sollte auch auf Medikamente des Bestandsmarktes ausgeweitet werden. Priorität müssen hierbei die umsatzstärksten Medikamente haben.

Um Lieferengpässe zu vermeiden und Versorgungssicherheit zu befördern, sollten die rollierenden Vorräte (FIFO-Methode) ausreichend dimensioniert sein, um auch unerwartbare Unterbrechungen von internationalen Lieferketten kompensieren zu können.

### **Die Pflegeversicherung muss demographiefest werden.**

Pflegebedürftige Menschen müssen angemessen versorgt werden. Ein wichtiger Baustein zur Teilfinanzierung der Pflege stellt die Pflegeversicherung dar. Eine deutliche Zunahme der Pflegekosten, die durch Pflegebedürftigkeit der geburtenstarken Jahrgänge verursacht werden, ist zu berücksichtigen. Experten erwarten eine Verdoppelung der Ausgaben der Pflegeversicherung in den nächsten Jahren.

Eine weitere Leistungsausweitung der Pflegeversicherung mit zusätzlichem Kostenanstieg ist daher, so wünschenswert sie für pflegebedürftige Menschen auch sein mag, im Hinblick auf das demographische Problem Deutschlands äußerst problematisch. Die finanziellen Möglichkeiten der jüngeren Generationen müssen angemessen berücksichtigt werden. Generationengerechtigkeit bedeutet, dass weitere Leistungsausweitungen der Pflegeversicherung nur mit solider Gegenfinanzierung erfolgen.

Bei Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 war Politikern und Fachleuten bekannt, dass auch die Pflegeversicherung auf ein demographisches Problem zusteuert, wenn die geburtenstarken Jahrgänge pflegebedürftig werden. Schon damals hätte mit der Bildung eines Kapitalstocks in der Pflegeversicherung sowie mit Anreizen zur privaten Eigenvorsorge dringend begonnen werden müssen.

Dies hätte ausgereicht, um auch den geburtenstarken Jahrgängen gute Leistungen aus der Pflegeversicherung zu sichern, ohne die junge Generation finanziell zu überfordern. Die erst jetzt zögerlich begonnene Rücklagenbildung ist unzureichend. Deshalb muss die Bildung von angemessenen Rücklagen in der gesetzlichen Pflegeversicherung weiter vorangetrieben werden. Sie ist ein wichtiger Baustein eines generationengerechten Staatssystems.

### **Pflege entbürokratisieren**

Die ambulante und stationäre Pflege in Pflegeheimen darf nicht durch ständig wachsende Bürokratieranforderungen belastet und verteuert werden. Diese Anforderungen entstehen teilweise in der irrigen Annahme, allein durch Dokumentation eine bessere Pflegequalität erreichen zu können. Zudem werden sie zur Grundlage von Vergütungen der Einrichtungen herangezogen. Pflegebedürftige Menschen sind jedoch meist nicht akut krank. Eine strenge Dokumentationspflicht wie im Krankenhaus ist nicht erforderlich.

Auch an die Qualifikation der Pfleger müssen keine akademischen Anforderungen gestellt werden – Patienten aller Pflegestufen werden vielfach problemlos zu Hause von Angehörigen gepflegt, die meist keine pflegerische Ausbildung haben. Viel wichtiger als perfekte Pflege sind Empathie, Zeit und liebevolle Betreuung. In der Pflege sollte wieder der Mensch im Vordergrund stehen. Überzogene Bürokratieranforderungen schränken Kraft und Zeit der Pflegekräfte unnötig ein.

### **Keine Cannabis-Legalisierung**

Von interessierten Kreisen wird – oft auch aus wirtschaftlichen Gründen – eine Legalisierung von Cannabis befürwortet. Andererseits wird in unserer Gesellschaft durch diverse Präventionsprogramme und Sanktionen mit hohem Aufwand versucht, gegen Nikotinsucht und Alkoholmissbrauch vorzugehen. Laut Drogenbericht der Bundesregierung 2015 besteht bei 600.000 Menschen in Deutschland Cannabismissbrauch bzw. Abhängigkeit. Dadurch entstehen hohe wirtschaftliche und medizinische Kosten.

Es ist unsinnig, mit Cannabis ein zusätzliches Suchtmittel zu legalisieren und voraussehbar dadurch dessen Konsum zu erhöhen. Wegen des – unstrittigen – deutlichen Einflusses auf die psychische und körperliche Entwicklung von Jugendlichen und die schnelle Entwicklung der Abhängigkeit gerade in diesem Alter muss alles getan werden, den Cannabiskonsum insbesondere Jugendlicher zu vermeiden.

Eine Legalisierung von Cannabis lehnen wir deshalb ab. Sie wäre eine Kapitulation des Rechtsstaates und würde zu einer verantwortungslosen Gefährdung insbesondere von jungen Menschen führen. Davon ausgenommen ist die Verordnung von Cannabis für medizinische Zwecke.

### **Corona: Infektionsschutzgesetz auf Stand 2019 zurückführen**

Die Corona-Pandemie hat gravierende Schwachstellen im legislativen und exekutiven Bereich sowie bei der Gesundheitsvorsorge offenbart.

Um für zukünftige Pandemieereignisse aber auch denkbare terroristische Angriffe mit biologischen und chemischen Waffen besser gerüstet zu sein, müssen die aufgetretenen Defizite gründlich analysiert und Optimierungspotenziale identifiziert werden, um hierauf aufbauend die geeigneten und erforderlichen tatsächlichen und legislativen Maßnahmen zu ergreifen.

Hierzu gehören der Ausbau des Zivilschutzes, die Modernisierung und Stärkung der Gesundheitsämter, die Bevorratung von Schutzausrüstung, die Schaffung einer Infrastruktur für die anforderungsgerechte Produktion von Impfstoffen und Medikamenten sowie die Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um unter Wahrung der Freiheitsrechte der Bürger ein unverzügliches und wirksames Handeln der Exekutive zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine Rückführung des Infektionsschutzgesetzes auf den Stand vor 2019.

## **XII. Klima und Umwelt: Fortschritt und Innovation statt Deindustrialisierung**

Ein Klimawandel findet statt und ist nicht nur wissenschaftlich nachvollziehbar. Seine Folgen stellen uns und zukünftige Generationen vor enorme Herausforderungen. Die Debatte wird absehbar die nächsten Jahre bestimmen.

### **Der grüne Irrweg**

Grüne und sogenannte „Klimaaktivisten“ glauben, den weltweiten Temperaturanstieg durch den rigorosen Verzicht auf CO<sub>2</sub>-Emissionen begrenzen zu können.

Dieser Ansatz ist inkonsequent, ignorant, weltfremd und verantwortungslos.

Er ist inkonsequent, weil dieselben Personen gegen die friedliche Nutzung der absolut klimaneutralen Kernenergie zu Felde ziehen, so dass stattdessen weiter fossile Brennstoffe mit erheblicher CO<sub>2</sub>-Emission zur Energieerzeugung erhalten müssen.

Er ist ignorant, weil die öffentliche Debatte auf CO<sub>2</sub> konzentriert wird, ohne die Einflüsse anderer sogenannter Treibhausgase wie Methan oder Sulfurylfluorid zu thematisieren.

Er ist weltfremd und verantwortungslos, weil mangels aktueller Alternativen die konsequente weltweite Umsetzung eine Deindustrialisierung, Hunger, Armut und soziale Verwerfungen nie dagewesenen Ausmaßes zur Folge hätte.

### **Klima- und Umweltschutz sind zutiefst konservative Anliegen**

Klimaschutz sowie die Erhaltung von Natur, Umwelt und Artenvielfalt sind ein zutiefst konservatives Anliegen.

Unabhängig von einer klimapolitischen Bedeutung halten wir den Verzicht auf die Nutzung fossiler Energieträger für sinnvoll, denn deren Ressourcen sind endlich, Erschließung, Abbau und Nutzung gehen häufig mit erheblichen Umweltschäden und Landschaftsverbrauch einher.

Wir sind jedoch grundlegend anderer Meinung als die Grünen hinsichtlich des Weges und der geeigneten Mittel und Maßnahmen.

### **Gegen einen deutschen Sonderweg**

Um den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern, setzen grüne Ideologen auf Verbote und Regulierungen und einen extrem teuren und ineffizienten deutschen Sonderweg, der den Wirtschaftsstandort Deutschland und damit unseren Wohlstand und unsere soziale Sicherheit gefährdet.

Dabei ist Deutschland derzeit nur für ganze zwei Prozent der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich. Ohne die weltweite Reduktion ist alles, was in Deutschland unternommen wird und nicht wirtschaftlich ist,

eine maßlose Vergeudung von Geld und Ressourcen und vor allem eine Schwächung unserer eigenen wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit, die besser in globale Lösungen zur Reduzierung der Emission von Treibhausgasen sowie in Maßnahmen zum Umgang mit dem Klimawandel investiert würden.

## Der Schlüssel ist technologischer Fortschritt

Nur mit technologischem Fortschritt und äußerster Effizienz lassen sich die Probleme der Welt lösen, nicht mit rückwärtsgewandten Verzichts- und Verbotsphantasien oder unwirtschaftlicher Symbolpolitik. Politik, wie sie von den Grünen propagiert und von den anderen Parteien zusehends übernommen wird, ist zutiefst reaktionär.

Wir setzen auf Zukunftstechnologien, Ingenieurgeist, Wettbewerb und Fortschritt statt auf Wachstumsverweigerung, staatliche Lenkung und die Vernichtung industrieller Arbeitsplätze. Wir setzen auf Anreize statt Verbote.

## „2 Grad ohne Staat“

Die Beendigung und Rückführung des globalen Klimawandels erfordert koordinierte Maßnahmen der Staatengemeinschaft. Selbst wenn Deutschland unmittelbar „klimaneutral“ würde und unter der Annahme, dass die gesamte Temperaturveränderung auf menschengemachten Kohlendioxid ausstoß zurückzuführen wäre, würde Deutschland bis 2100 die Temperaturveränderung bestenfalls um etwa 0,025 °C verändern.

Nationale Alleingänge tragen nicht zu einer effizienten Lösung des Problems bei, sondern führen zu einer beispiellosen Verschwendung von Ressourcen, ohne in Wirklichkeit einen nennenswerten Beitrag zur Begrenzung des Temperaturanstiegs zu leisten. Die Rolle der einzelnen Staaten sollte sich dabei auf das Beitreten zu einem internationalen Klimaabkommen beschränken, das effektive und effiziente Rahmenbedingungen schafft, um diese globale Herausforderung zu bewältigen.

Ausgehend von der Beobachtung eines globalen Temperaturanstiegs und der Annahme wohlstandsbedrohender Konsequenzen sowie der Annahme menschengemachter Ursachen – und somit menschlicher Einflussmöglichkeit – schlagen wir einen sich selbst regulierenden Mechanismus zur Lösung des Temperaturproblems vor, in Anlehnung an den bereits existierenden europäischen Emissionshandel. Die Maxime ist, „2 Grad ohne Staat“ zu erreichen, da so eine effiziente, auf die Aufgabe bezogene und zeitlich begrenzte Maßnahme umgesetzt werden kann.

Im Rahmen eines internationalen Handels von Schadstoffzertifikaten erhalten unmittelbar die Bürger der teilnehmenden Staaten durch einen selbstverwalteten Mechanismus jeweils Zertifikate über die Emission von Treibhausgasen, die sie persönlich handeln bzw. verkaufen können. Der selbstverwaltete Mechanismus kann in Anlehnung an ein genossenschaftliches System mit zahlreichen konkurrierenden Dienstleistern effizient und kostengünstig organisiert werden.

Staaten, die sich dem gemeinsamen Verfahren nicht anschließen und nicht am Zertifikathandel beteiligen, sind seitens der teilnehmenden Staaten über Zölle mit kompensatorischen Abgaben in einer Höhe zu belegen, die den Beitritt zum Zertifikathandel attraktiv machen.

Die Menge der jährlich ausgegebenen Zertifikate sowie deren Reduktion über die Zeit, wird zu Beginn in der Vereinbarung festgelegt und im Anschluss durch eine neutrale Instanz bestimmt, die die Wirksamkeit der Maßnahmen prüft und in Abhängigkeit von deren Effektivität den weiteren Reduktionsfahrplan anpasst. Diese Zertifikate müssen entsprechend ihres Bedarfs von den produzierenden Treibhausgas-Emittenten erworben werden.

Auf diese Weise entsteht ein Marktpreis für die Emission von Treibhausgasen und damit ein Anreiz, die technisch-kommerziell effizienteste Lösung zu finden und umzusetzen. Das Zertifikathandelssystem ist selbstorganisiert, transparent und darauf ausgerichtet, sich durch Erreichen des Ziels selbst überflüssig zu

machen („Sunset-Modell“). Staatliches Handeln ist jenseits des Beitritts zum globalen Zertifikats-handelssystem und dessen Sanktionierung, nicht nötig.

Die Zertifikate der Bürger von Staaten, die sich dem gemeinsamen Verfahren nicht anschließen und nicht am Zertifikathandel beteiligen, werden anteilig den Bürgern der teilnehmenden Staaten zugewiesen. Allerdings ist der Beitritt gerade für Länder mit geringen eigenen pro-Kopf-Emissionen ausgesprochen attraktiv und führt einerseits zu einer Wohlstandvermehrung insbesondere in Entwicklungsländern, aber auch zu einem Verzicht auf den Einsatz fossiler Energieträger bei der Entwicklung der eigenen Wirtschaft.

Wir fordern für Deutschland und die Europäische Union die sofortige Umstellung der Zertifikatszuweisungen an die Bürger. Deutschland und der EU kommt hierbei die Initiativefunktion zu, um die am Pariser Klima-abkommen teilnehmenden Staaten zu einem schnellen Beitritt zu bewegen.

### Den Klimawandel managen

Statt Klimaziele in Form von anzustrebenden Höchstgrenzen für den Temperaturanstieg wie einen Fetisch vor sich herzutragen, kommt es vielmehr darauf an, rechtzeitig die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen für den Umgang mit dem Klimawandel und dem wahrscheinlich unvermeidbaren Temperaturanstieg einschließlich der Auswirkungen zu treffen.

Dazu gehören nicht nur die Erhöhung von Deichen und andere Maßnahmen zum Küstenschutz. Dazu gehören auch die Erhöhung von Kanalisationsquerschnitten, um Wassermassen nach zunehmenden Starkregenfällen ableiten zu können, Schutzmaßnahmen gegen häufigere und stärkere Stürme, aber auch ein regionales wie globales Wassermanagement und die Sicherstellung der Ernährung in Regionen mit zunehmender Dürre und Wasserknappheit. Ebenso gehört dazu die Züchtung von Pflanzen, die mit den veränderten Klimabedingungen zu Recht kommen, um die Ernährung der Weltbevölkerung sicherzustellen. Ohne den Einsatz von Gentechnik, gegen die die Grünen ebenfalls zu Felde ziehen, wird dies voraussichtlich nicht möglich sein. Erbgutveränderte, genmanipulierte Lebensmittel müssen als solche gekennzeichnet werden.

## XIII. Landwirtschaft, Ernährung und Tierwohl

Unsere deutschen Landwirte versorgen uns seit Jahren mit hochwertigen Lebensmitteln und verdienen schon von daher einen uneingeschränkten Rückhalt aus der Politik. Die LKR sagt „Ja“ zu einem europäischen Binnenmarkt, steht aber auch ganz klar dafür, mehr Entscheidungsbefugnisse zur Landwirtschaft auf nationale Ebene zurückholen.

### EU-Subventionspolitik muss auf den Prüfstand

Die Subventionspolitik der EU hat dafür gesorgt, dass Landwirte immer mehr vom Unternehmer zu abhängigen Leistungsempfängern degradiert wurden. Wir stehen für freies Unternehmertum und Vertrauen in unsere heimischen Produzenten.

In diesem Zusammenhang muss auch die Subventionspolitik, die ganz aktuell einmal mehr mit ihrer extrem einseitigen Ausrichtung auf Umwelt- und Klimaschutz unsere Bauern an den Rand ihrer Existenz drückt, auf den Prüfstand. **Wir Bürger** stehen klar für die Unterbindung des Preisdumpings durch Handelsmonopolisten ein. Für hoch-wertige Produkte müssen angemessene Preise gezahlt werden.

Eine Grundbedingung für eine faire Zusammenarbeit in der EU ist die Gleichbehandlung aller europäischen Partner. **Wir Bürger** fordern das sofortige Ende von Wettbewerbsverzerrungen durch Ausnahmeregelungen, Sonderwege und Bevorzugungen.



## Tierwohl

Unsere Landwirte leisten seit vielen Jahren hervorragende Arbeit in den Bereichen Landschaftspflege und Umweltschutz. Für **Wir Bürger** als eine auch konservative Partei hat der Schutz unserer Umwelt einen hohen Stellenwert. Eine ideologisch geprägte „Umweltdiktatur“ lehnen wir ab. Dazu gehört für uns ganz klar, dass politische Entscheidungen auf der Basis wissenschaftlicher Fakten und nicht nach politischem Kalkül zu treffen sind. **Wir Bürger** stehen für den Respekt vor dem Eigentum. Faktische Enteignungen von Land- und Forstwirten durch EU-Vorgaben wie „Natura 2000“, die dem Eigentümer unmöglich machen, mit seinem Eigentum nach Belieben zu verfahren, lehnen wir ab.

Das Tierwohl ist uns sehr wichtig. In erster Linie kostet das den Erzeuger Geld. Wir stehen hier auf dem Standpunkt, dass Aufklärungskampagnen für die Verbraucher und neue Preisstrategien für tierische Erzeugnisse unumgänglich sind. Spricht man über Tierwohl müssen wir ebenfalls die gelebte Schlachtungspraxis auf den Prüfstand stellen. Hier stehen **Wir Bürger** für eine unbürokratische Prüfung und Zulassung alternativer Methoden.

Wer Tierwohl fordert, muss Tierwohlställe möglich machen. Eine Anpassung der Bauverordnungen auf niedrigschwellige Standards und feste Fristen für Genehmigungsverfahren müssen hier ebenso die Grundlage sein, wie eine langfristige Planungssicherheit und Finanzierbarkeit.

**Wir Bürger** setzen uns dafür ein Weidetierstrategien für alle geeigneten Tierarten zu entwickeln und die Wander- und Deichschäfferei als Teil des Kulturerbes und zum Umweltschutz erhalten.

## Artenschutz

Der Artenschutz genießt für uns einen hohen Stellenwert. Extreme kontroverse Sachverhalte wie z.B. der Umgang mit dem Wolf oder die Millionenschäden durch Gänse zeigen auf, dass hier eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Artenschutzliste notwendig ist.

## Düngemittelrichtlinie

Die Düngemittelrichtlinie bedroht viele Landwirte in ihrer Existenz. Auch hier wird auf Grund einer EU-Richtlinie mit zweifelhafter Datengrundlage ohne jedes Augenmaß agiert. **Wir Bürger** fordern die Errichtung eines adäquaten Messstellennetzes und strikte Einhaltung eines Verursacherprinzips.

## Förderung der regionalen Landwirtschaft

**Wir Bürger** setzen uns klar für die Förderung der regionalen Landwirtschaft ein. Dazu gehören auch das Voranbringen des Strukturausbaus und der Digitalisierung im ländlichen Bereich. Ein Bürokratieabbau z.B. auch zur Vereinfachung der regionalen Vermarktung ist dazu unverzichtbar.

## Forst

Der Wald ist aus unserer Landschaft nicht wegzudenken und erfüllt vielfältige Funktionen. Als Lebensraum für viele einheimische Tier- und Pflanzenarten, CO<sub>2</sub>-Speicher, Holzlieferant und nicht zuletzt als Erholungsgebiet für viele Menschen, kommt seinem Schutz und seiner Gesunderhaltung ein hoher Stellenwert zu.

Durch die trockenen Sommer der vergangenen Jahre sind die Bäume (v. a. Fichten) geschwächt. Dadurch kam es zu großflächigen Borkenkäferkalamitäten mit verheerenden Auswirkungen auf die betroffenen Waldgebiete. Neben der anzustrebenden Naturverjüngung ist eine zeitnahe Wiederbewaldung oft nur durch Pflanzung möglich, auch vor dem Hintergrund einen möglichst vielfältigen Mischwald zu schaffen, der stabil genug ist, den Herausforderungen der Klimaveränderung zu trotzen, aber auch nachhaltige Holznutzung



erlaubt. Holz als nachwachsender Rohstoff, der nachhaltig genutzt wird, ist eine effektive und sinnvolle Form der CO<sub>2</sub>-Reduktion in der Atmosphäre, da CO<sub>2</sub> im Holz dauerhaft gebunden ist.

Eine Regulierung der Wildbestände durch die Jagd gewährleistet die Waldverjüngung sowie an die Standortbedingungen und die natürliche Lebensgrundlage angepasste artenreiche und gesunde Wildbestände. Dabei bekennen wir uns ausdrücklich zu Wald und Wild und lehnen Forderungen ab, die unser einheimisches Schalenwild zu Schädlingen degradieren.

## Jagdausübung und Jagdrecht

Auch das seit Jahrzehnten bewährte deutsche Jagdrecht benötigt Anpassungen an die sich verändernden Bedingungen der heutigen Zeit (Biomasseanbau/ Monokulturen, Waldumbau, Großprädatoren). Wie im gültigen Jagdgesetz vorgesehen, ist es Aufgabe und Pflicht der Jagd, die Hege des Wildes durchzuführen und einen den landeskulturellen Gegebenheiten auch zahlenmäßig angepassten Wildbestand zu erhalten und zu regulieren. **Wir Bürger** stehen zum Grundsatz Wild und Wald. Nachhaltigkeit ist keine Floskel.

Die Jagdausübung beinhaltet nicht nur die Erlegung von Schalenwild, sondern ist mit der Pflicht zur Hege, auch des Niederwildes und ganzjährig geschonter Arten zwingend verbunden. Deshalb ist die Bejagung von Prädatoren, bestandsregulierend, mit allen waidgerechten Mittel zu unterstützen. Jäger sind die einzigen staatlich geprüften Naturschützer.

Die Wildschadensersatzpflicht für nicht landwirtschaftliche Produkte und Biomasse lehnen wir ab. Wir stehen für eine aktive Kooperationspflicht der Land- und Forstwirtschaft bei der Wildschadensverhütung über das bisherige Maß hinaus (Bsp. Schussschneisen / Lageberücksichtigung von Ackerflächen).

Zur waidgerechten Bejagung gehört eine saubere Wildansprache, deshalb fordern wir, speziell in Zeiten der Seuchenbekämpfung (ASP), die dauerhafte Zulassung und Legalisierung von Nachtzielgeräten sowohl infrarot als auch digital.

Waidgerechte Jagd beinhaltet immer auch den Einsatz von Jagdgebrauchshunden. Zur Förderung und im Rahmen der Steuergerechtigkeit stehen wir für eine generelle Steuerbefreiung von geprüften Jagdgebrauchshunden. Zur Ausbildung der Jagdgebrauchshunde sind praxisnahe Trainingsmöglichkeiten und Übungsbedingungen unerlässlich.

Wir stehen für die freie Wahl von Waffe und Munition im Rahmen der bisher gültigen Gesetze. Ein generelles Bleiverbot lehnen wir ebenso ab wie eine Anzahlbeschränkung der Langwaffen. **Wir Bürger** stehen zu dem seit Jahrzehnten bewährten und effektiven Revierjagdsystem. Wir halten an der Bindung des Jagdrechtes an Grund und Boden fest.

Waidgerechte Jagd bedingt den sauberen, treffsicheren Schuss. Wir Bürger stehen für erleichterte Genehmigungsverfahren und Ausnahmeregelungen für jagdlich genutzte Schießstände. Wir lehnen eine Zwangsmitgliedschaft von Revierpächtern in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ab. Eine Zwangsmitgliedschaft läuft unserem Verständnis einer liberalen Gesellschaft zuwider. Der Wolf gehört ins Jagdrecht. Wie bei jedem Prädatoren ist eine Bestandsregulierung erforderlich.

## Miteinander von Landwirten, Forstwirten und Jägern

Unserem Verständnis nach ist Jagd ein Miteinander von Landwirten, Forstwirten und Jägern. Die Interessenslage ist oft gegensätzlicher Art. Hier sind Ausgleich und Kompromisse notwendig. Wir brauchen einen Wald, der den Bedingungen des nächsten Jahrhunderts gewachsen ist. Wir benötigen eine Landwirtschaft, die auch in Jahrzehnten noch fähig ist gute Lebensmittel für die Bevölkerung zu produzieren. Wir benötigen eine waidgerechte Jagd, um einen gesunden, angepassten Wildbestand und Artenreichtum in der heimischen Kulturlandschaft zu gewährleisten.

## **XIV. Klarer Kurs bei Migrationsteuerung und Integration**

Migration ist ein globales Thema des 21. Jahrhunderts. Ihre Ursachen und ihre wirtschaftlichen, finanziellen, kulturellen und sicherheitspolitischen Folgen werden uns dauerhaft begleiten. Die Herausforderung ist, Migration so zu steuern und zu begrenzen, dass sie gesellschaftlich verträglich stattfindet.

### **Qualifizierte Zuwanderung nach klaren Kriterien**

Das bedeutet zum einen, dass die geordnete Zuwanderung entsprechend den gesetzlichen Regelungen möglich und sinnvoll ist, sofern sie einen Fachkräftemangel zu beseitigen hilft. Das gilt für Einwanderer, die mit der entsprechenden Bereitschaft nach Deutschland kommen, sich gesellschaftlich zu integrieren, wie auch für Qualifizierte für Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung.

### **Asylbewerber sowie schutzsuchende Flüchtlinge**

Darüber hinaus bekennen wir uns zur Aufnahme von Asylsuchenden sowie schutzsuchenden Flüchtlingen gemäß dem Grundgesetz und den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention. Beide beziehen sich auf eine individuell erlittene Verfolgung aus politischen, ethnischen, religiösen oder sozialen Gründen.

Nur wer eine bestehende individuelle Verfolgung beweisen kann, soll als Asylant und Flüchtling anerkannt werden und in Deutschland oder einem anderen Land der EU-Hilfe und Unterstützung erfahren. Dabei sind die staatlichen Leistungen auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Asyl ist zu versagen, wenn der Asylbewerber gefälschte Ausweispapiere vorlegt. Bei Asylbewerbern, die keine Identitätspapiere vorlegen, ist eine besondere kritische Prüfung von Asylgründen angezeigt.

### **Gegen eine EU-weite Quotenregelung**

Eine gemeinsame Asyl-, Flüchtlingsschutz- und Einwanderungspolitik im Rahmen der EU ist möglich, weil sich jeder Mitgliedsstaat zu einem mit anderen Mitgliedsstaaten abgestimmten Vorgehen verpflichten kann. Dies bedeutet nicht, dass die Mitgliedsstaaten das Recht verlieren, selbst darüber zu entscheiden, wer sich als Asylbewerber auf ihrem Territorium aufhält und wie lange ein Aufenthalt gewährt wird.

### **Kontrolle des Staatsgebiets für einen souveränen Staat unverzichtbar**

Wir widersetzen uns entschieden allen Bestrebungen, dieses Recht auf europäische Institutionen zu übertragen und damit die Mitgliedsstaaten eines zentralen Hoheitsrechtes zu berauben. Stattdessen fordern wir die konsequente Durchsetzung des Dublin-III-Abkommens. Die Kontrolle der Bewohner des Staatsgebiets ist für einen souveränen Staat unverzichtbar.

Eine Zuweisung von Flüchtlingen anhand von Quoten auf die EU-Mitgliedsstaaten lehnen wir ab, da dies im Widerspruch zu unserem Verständnis von der EU als einer Union souveräner Staaten steht.

So darf die alleinige Kompetenz zur Anerkennung von Flüchtlingen nicht auf Institutionen der EU übertragen werden.

### **Sicherung der Außengrenzen und Hilfe vor Ort**

Große Ströme von Bürgerkriegsflüchtlingen können nicht annähernd vollständig von Deutschland oder der Europäischen Union aufgenommen werden. Deutschland sollte aber bereit sein, sich im Rahmen der internationalen Gemeinschaft an der Finanzierung der Flüchtlingslager und an möglichen Reintegrationsmaßnahmen in Staaten der Region großzügig zu beteiligen

Wir unterstützen ausdrücklich die Sicherung der EU-Außengrenzen gegen unberechtigte Grenzüberschreitungen. Allerdings ist es mit unserem Menschenbild nicht zu vereinen, Menschen im Mittelmeer ertrinken zu lassen.

Wir verlangen stattdessen eine Regelung, die die Rückführung geretteter Schiffbrüchiger in das Territorium, in dem sie sich zuletzt aufgehalten haben, oder in vertraglich abgesicherte Gebiete außerhalb der EU ermöglicht.

### **Rückführung bei Fortfall der Fluchtgründe - Daueraufenthalt nur nach individueller Prüfung**

Schutzsuchenden aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten soll der subsidiäre Schutz solange gewährt werden, wie die Fluchtgründe fortbestehen. Danach sind die Betroffenen zu konsultieren, um in fairer Abwägung der individuellen Situation eine Rückkehr in die Heimatländer anzustreben. Eine gute Bleibeperspektive ist dabei zu berücksichtigen. Auf besondere Härten ist individuell Rücksicht zu nehmen.

Die Umsetzung der EU-Daueraufenthaltsrichtlinie zum Flüchtlingsstatus darf keinen Automatismus eines Daueraufenthaltsrechts in Deutschland nach sich ziehen, sondern ausschließlich nach individueller Prüfung erfolgen.

Der Übergang vom Aufenthaltsrecht zum Niederlassungsrecht soll nur nach einer Überprüfung verschiedener Kriterien erfolgen, wie beruflichen Qualifikationen und einem Bekenntnis zum Grundgesetz. Integrationsmaßnahmen erfordern stets die aktive Mitwirkung der zu Integrierenden. Das erste und wichtigste Kriterium ist die Beherrschung der deutschen Sprache, die unverzichtbar für jede weitere Integration ist. Sie muss verpflichtend sein und überprüft werden.

### **Deutschland darf nicht zum Magnet für Wirtschaftsflüchtlinge werden**

Wir wenden uns gegen gesetzliche Regelungen, die die illegale Einwanderung nach Deutschland fördern. Die wirtschaftliche Situation in Deutschland ist angespannt. Die Städte und Gemeinden sind an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit von Flüchtlingen angekommen oder haben diese bereits deutlich überschritten. Der Massenzustrom von Flüchtlingen hat sich im Jahr 2022 verstärkt. Neben den Fluchtbewegungen aus der Ukraine versuchen immer mehr Migranten nach Europa und dort bevorzugt nach Deutschland zu gelangen. Unter diesen Umständen verbietet sich jegliche gesetzliche Regelung, die Fluchthelfern Gründe liefert, Wirtschaftsflüchtlinge zu einer zum Teil lebensgefährlichen Flucht nach Europa zu überreden.

Wir lehnen aus diesem Grund das von der Koalition geplante dauerhafte Bleiberecht für abgelehnte, aber „gut integrierte“ Asylbewerber entschieden ab. Dieses Gesetzesvorhaben entstammt der links-grünen Ideologieblase, in der Aspekte der Ökonomie und kulturellen Identität der einheimischen Bevölkerung völlig ausgeblendet werden.

### **Integrationsbereitschaft und -fähigkeit**

Integrationsbereitschaft und -fähigkeit sind und bleiben die entscheidenden Voraussetzungen für den dauerhaften Aufenthalt in Deutschland. Wir müssen in der Lage sein, Zuwanderung zu verkraften – und zwar gesellschaftlich, wirtschaftlich und kulturell. Asyl- und Schutzsuchenden im Anerkennungsverfahren, solange sie auf Transferleistungen angewiesen sind, sind Arbeitsmöglichkeiten und gemeinnützige Tätigkeiten bereitzustellen. Flächendeckende Übergangsklassen sind gerade für Kinder, deren Eltern einen längerfristigen Aufenthaltstitel erlangt haben, unverzichtbar, um diese für das Regelschulsystem fit zu machen.

## Rückführungen durchsetzen, kriminelle Ausländer konsequent abschieben

Wer die Voraussetzungen für politisches Asyl oder vorübergehenden subsidiären Schutz nicht oder nicht länger erfüllt und nicht aus anderen Gründen für einen legalen Daueraufenthalt berechtigt ist, muss das Land verlassen. Der Staat muss fähig sein, dieses Prinzip durchzusetzen.

Asylbewerber, Flüchtlinge und Zuwanderer haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Land, das sie aufnimmt. Insbesondere haben sie dessen Gesetze zu respektieren. Straffällig gewordenen Ausländern ist der Aufenthaltstitel zu entziehen. Sie sind aktiv abzuschieben.

## Bekämpfung von Fluchtursachen

Die Bekämpfung von Fluchtursachen ist eine der wichtigsten Aufgaben, um neue Flüchtlingsströme zu verhindern.

In diesem Zusammenhang sind die Mittel, die wir im Rahmen unserer Entwicklungshilfe anderen Nationen zur Verfügung stellen, am Ziel „Reduktion von Migrationsdruck“ auszurichten.

Dazu gehört insbesondere in Kriegsgebieten die Schaffung international durch ein UN-Mandat garantierter Schutzzonen, die militärisch abgesichert werden und in denen Kriegs- bzw. Bürgerkriegsflüchtlinge sichere Zuflucht finden können. In diesen Schutzzonen sind als Minimum Unterkunft, ausreichende Verpflegung, medizinische Versorgung sowie Schulunterricht und Fortbildungsmöglichkeiten sicherzustellen.

Als Alternative ist die Unterbringung in Nachbarländern sowohl finanziell als auch organisatorisch zu unterstützen.

## Asyl ist Bundesangelegenheit – die Kostenübernahme auch

Asyl ist Bundesangelegenheit. Deshalb sind alle anfallenden Kosten vom Bund zu tragen und nicht von Ländern und Kommunen.

## XV. Außen und Sicherheitspolitik – zuverlässig und souverän

Keine der globalen Herausforderungen ist alleine durch nationales Handeln lösbar – sei es der Klimawandel, die weltweite Migration, das Vermeiden bzw. Begrenzen kriegerischer Auseinandersetzungen, der freie Welthandel.

Als viertgrößter Volkswirtschaft fällt Deutschland auch international eine besondere Verantwortung zu, der wir bislang nicht gerecht werden. Damit gefährden wir unseren Anspruch auf Mitgestaltung, unseren Einfluss, unsere eigenen Interessen – und vor allem die Möglichkeit, einen aktiven Beitrag für die weltweite Verbreitung von Demokratie und Menschenrechten zu leisten.

Unsere demokratischen Errungenschaften nimmt ein großer Teil der Welt als vorbildlich wahr. Daraus ergibt sich unsere Verantwortung, unsere Politik nach außen zu gestalten: unaufdringlich, moderat, im Bewusstsein unserer Verantwortung.

Unsere außenpolitischen Prinzipien sind

- die Achtung der Menschenrechte
- der Einsatz für Frieden und Freiheit
- der Respekt vor dem internationalen Recht
- Multilateralismus als Rahmen für unser außenpolitisches Handeln

- das klare Bekenntnis zur transatlantischen Partnerschaft als zentralem Pfeiler der deutschen Außenpolitik
- unsere besondere deutsche Verantwortung für Israel
- der Ausdruck unserer Westbindung durch aktive Mitgliedschaft in NATO, EU, OSZE und Vereinten Nationen

Die Wahrung dieser Prinzipien liegt im übergeordneten deutschen Interesse. Deutsche Außenpolitik sollte immer deutschen Interessen verpflichtet sein, solange diese friedlich, im Einklang mit dem Völkerrecht und insbesondere den Menschenrechten verfolgt werden.

Dieser Grundsatz beinhaltet die Möglichkeit der Unterstützung souveräner Staaten, die Opfer eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges oder von einem solchen Krieg bedroht sind.

Deutschland darf sich von keinem Land, und besonders nicht von diktatorisch geführten Ländern, vorschreiben lassen, mit wem es freundschaftliche und diplomatische Beziehungen unterhalten möchte. Hier muss eine klare Linie vertreten werden, um einem aggressiven politischen Verhalten entgegenzutreten.

## Außenpolitische Aufgaben und Ziele

Wir fordern:

- die Erarbeitung einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie für die deutsche Außen-, Sicherheits-, Rüstungs- und Verteidigungspolitik – mit klarer Zieldefinition
- die Reform der Vereinten Nationen (UN) hin zu einem modernisierten und effektiven Problemlösungs- und Sicherheitsinstrument
- das Vetorecht der privilegierten Mitglieder China, Frankreich, Großbritannien, Russland und USA im UN-Sicherheitsrat muss beendet werden.
- Deutschland muss international mehr Verantwortung nehmen – dafür streben wir auch einen ständigen Sitz Deutschlands im UN-Sicherheitsrat an
- die Abschaffung der gegen Deutschland und Japan gerichteten, sogenannten „Feindstaatenklausel“ in Art. 53, 77 und 107 der Charta der Vereinten Nationen.
- angemessene und einvernehmliche Regeln zur Nutzung der Atmosphäre, der Weltmeere, der Polargebiete und des Weltraums – jeglichen Versuchen, nationale Einflusszonen einseitig auszuweiten, treten wir entgegen.

## EU-Außenpolitik

Eine einheitliche EU-Außenpolitik hat sich in der Vergangenheit als Illusion erwiesen. Widerstrebende Interessen der Mitgliedsstaaten und daraus resultierende lange, häufig erfolglose Abstimmungsprozesse haben die EU-Außenpolitik weitgehend der Wirkung beraubt.

Wir sind davon überzeugt, dass ein abgestimmtes außenpolitisches Vorgehen der EU-Mitgliedsstaaten sinnvoll und erstrebenswert ist, halten aber ein enges Zusammenwirken Deutschlands und Frankreichs unter Einbeziehung Großbritanniens und mit möglicher Unterstützung weiterer EU-Staaten für die zumindest derzeit schnellere und effizientere Lösung.

## Freundschaftliche Beziehungen zu unseren Nachbarstaaten

Wir wollen die freundschaftlichen Bindungen zu unseren direkten Nachbarstaaten Frankreich, Polen, Österreich, Tschechien, Schweiz, Luxemburg, Belgien, den Niederlanden und Dänemark weiterentwickeln und vertiefen.

## Beziehungen zu Großbritannien pflegen und ausbauen

Gerade nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU wollen wir die besonderen Beziehungen zu dieser eng befreundeten Nation pflegen und ausbauen, der wir uns nicht nur als zuverlässigem Verbündeten und wichtigem Handelspartner verbunden fühlen. Wir treten dafür ein, dass die Beziehungen der EU zu Großbritannien von gegenseitigem Respekt geprägt sind und dass entstandene Barrieren soweit wie möglich abgebaut werden.

## Föderationslösung für Zypern

Wir sprechen uns für eine Föderationslösung auf der Insel Zypern aus. Die türkische Einflussnahme auf den Norden der Insel sehen wir kritisch, da nur durch eine Zentralregierung einheitliche Gesetze geschaffen und der Frieden gesichert werden kann.

## Transatlantische Partnerschaft

Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika sind unabhängig von amtierenden Regierungen eng miteinander verbunden. Die USA waren und sind der Garant unserer Sicherheit und unserer Freiheit. Deshalb und auf Grund gleicher Werte und Interessen bekennen wir uns zur transatlantischen Partnerschaft als einem zentralen Pfeiler der deutschen Außenpolitik.

Nur gemeinsam mit den USA kann eine auf Freiheit und Recht basierende Weltordnung aufrechterhalten bzw. erneuert und regionalen wie auch globalen Hegemonialbestrebungen anderer Mächte wirksam begegnet werden. Das schließt Meinungsverschiedenheiten in Einzelfragen und die selbstbewusste Vertretung eigener Interessen innerhalb eines ausgleichenden Dialogs keineswegs aus.

## Verhältnis zu Russland

Russland hat spätestens mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine die regelbasierte europäische Friedensordnung und die Prinzipien der Vereinten Nationen faktisch aufgekündigt. Ebenso werden die Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts systematisch missachtet.

Der Krieg Russlands gegen die Ukraine, der bereits 2014 begonnen hat und am 24. Februar 2022 vom Moskauer Regime mit dem Ziel ausgeweitet wurde, die demokratisch legitimierte Regierung zu stürzen, die Ukraine zu unterwerfen und sich ihr Staatsgebiet ganz oder teilweise gewaltsam einzuverleiben, stellt einen inakzeptablen Anschlag dar, die internationale Ordnung zu zerstören. Die mehr oder weniger unverhohlene Drohung mit einem Ersteinsatz von Nuklearwaffen ist ein weiterer inakzeptabler Vorgang

Damit hat Russland die Grundlagen für vertrauensvolle und partnerschaftliche Beziehungen in jeder Hinsicht zerstört. Um diese zu erneuern, sind der vollständige Rückzug aus den von Russland besetzten bzw. völkerrechtswidrig annektierten Gebieten der Ukraine sowie eine mit Reparationen verbundene Anerkennung der Schuld unerlässliche Voraussetzungen. Russland muss glaubwürdig jeder gewaltsamen Veränderung von Staatsgrenzen und der Bedrohung von Nachbarstaaten abschwören.

Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, sind und bleiben Sanktionen gerechtfertigt und notwendig.



Deutschland muss gegenüber Russland deutlich machen, dass zukünftige gute Beziehungen die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte und die Achtung der Souveränität und territorialen Integrität aller europäischen Staaten voraussetzt.

## Ukraine

Wie jeder andere Staat hat die Ukraine das Recht auf territoriale Unversehrtheit. Es ist das legitime Recht der Ukraine, sich gegen Russland als Aggressor mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen und die Unversehrtheit seiner Grenzen wiederherzustellen.

Es ist Aufgabe aller demokratischen Staaten, der Ukraine unterhalb der Schwelle des Einsatzes eigener Truppen in der Ukraine den zur Abwehr der Aggression erforderlichen Beistand zu leisten. Dies schließt Waffenlieferungen ebenso ein wie wirtschaftliche, finanzielle und humanitäre Unterstützung.

Diese Unterstützung ist nicht nur moralisch geboten. Sie liegt auch im objektiven Interesse Deutschlands, der EU und der Gemeinschaft aller demokratisch und freiheitlich verfassten Staaten. Ein Erfolg oder auch nur Teilerfolg des von Russland provozierten Bruchs des Völkerrechts und die Durchsetzung eines archaischen „Rechts des Stärkeren“ hätte das zerstörerische Potential, die Welt ins Chaos zu stürzen.

Deutschland hat nach dem zweiten Weltkrieg die Unterstützung der westlichen Siegermächte beim Wiederaufbau von Zivilgesellschaft und Wirtschaft in Anspruch nehmen können, obwohl Deutschland den Krieg selbst ausgelöst hatte. Die Ukraine ist unverschuldet Opfer eines Angriffskrieges geworden, in dem die russischen Aggressoren weite Teile des Landes und wichtige Teile der Infrastruktur systematisch zerstören. Es liegt im sicherheitspolitischen und im wirtschaftlichen Interesse Deutschlands, gemeinsam mit der EU und anderen westlichen Staaten einen entscheidenden Beitrag zum zukünftigen Wiederaufbau zu leisten.

Die Ukraine hat wie jeder souveräne Staat das Recht, jederzeit den Beitritt zu supranationalen Organisationen und Bündnissen zu beantragen.

## Chinas Einfluss begrenzen

China ist eine wirtschaftspolitische Weltmacht mit wachsenden militärischen Ambitionen, einem totalitären Überwachungs- und Unterdrückungssystem und einer autoritären Führung. Um Deutschland und Europa vor einer langfristig zu erwartenden wirtschaftlichen und politischen Dominanz zu schützen, muss der Einfluss Chinas auf die deutsche Wirtschaft und Gesellschaft begrenzt werden.

Dem expansionistischen Bestrebungen Chinas und dem gezielten Aufbau von Abhängigkeiten insbesondere asiatischer und afrikanischer Staaten muss gezielt entgegengewirkt werden.

Die militärische Bedrohung des demokratisch und freiheitlich verfassten Taiwans durch die Volksrepublik China ist nicht akzeptabel. Ein Angriff Chinas auf Taiwan wäre dem russischen Angriff auf die Ukraine gleichzusetzen. Dies muss dem Regime in Peking von der Gemeinschaft der demokratischen Staaten unmissverständlich deutlich gemacht werden.

Der Anspruch auf ein reziprokes Handelsverhältnis, die Einhaltung von Mindeststandards bei Menschenrechten und die Bewahrung deutscher Sicherheitsinteressen müssen die Leitlinien der Politik gegenüber China sein.

## Beziehungen zu Indien ausbauen

Unser besonderes Augenmerk muss dem Ausbau der Beziehungen zu Indien als zweitbevölkerungsreichstem Staat und größter Demokratie der Welt gelten. Indien hat ein enormes Entwicklungspotential. Ein stabiles und demokratisches Indien kann einen wichtigen Beitrag leisten, um in einer multilateralen Welt Gleichgewicht herzustellen.



Gleichzeitig gilt es, Indien dabei zu unterstützen, sich aus bestehenden Abhängigkeiten von Russland, insbesondere im Bereich der Rüstung und der militärischen Zusammenarbeit zu lösen und entsprechende Alternativen aufzuzeigen.

### **Unsere Verantwortung für Israel**

Wir bekennen uns zur besonderen Verantwortung für Israel als deutsche Staatsräson. Die Freundschaft und Zusammenarbeit gehen einher mit dem entschiedenen Eintreten für sein Existenzrecht und seine Sicherheit. Ein Frieden im Nahen Osten kann nur gelingen, wenn alle beteiligten Seiten an einer Lösung der Konflikte mitwirken. Wir stehen solidarisch zu Israel und unterstützen damit den einzigen demokratischen Staat in weitem Umkreis.

Insbesondere muss die israelfeindliche Politik des Iran stärker berücksichtigt werden. Solange der Iran das Existenzrecht Israels nicht ausdrücklich anerkennt, darf es keine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Iran geben, zudem muss die Fortführung des Atom-Abkommens von dieser Voraussetzung abhängig gemacht werden.

### **Kurdistan**

Aufgrund der Aufteilung des Nahen Ostens durch die Siegermächte des 1. Weltkrieges sind die Kurden nach wie vor ohne einen eigenen Staat. Dies ist der Grund, warum der Konflikt um die historische Region Kurdistan seit Jahrzehnten andauert. Wir unterstützen daher die autonome Region Kurdistan im Irak.

### **Afrika und Naher Osten als Schwerpunkt der Außen- und Sicherheitspolitik**

Afrika und Naher Osten müssen auf Grund der geografischen Nähe einen Schwerpunkt sowohl der deutschen wie auch der EU-Außen- und Sicherheitspolitik bilden. Die Konflikte in diesen Regionen betreffen uns direkt.

Das Wegsehen und die Untätigkeit der Vergangenheit haben zu einem erheblichen Teil zur Migrationskrise beigetragen und drohen weitere erhebliche Flüchtlingsbewegungen auszulösen.

Ein sich entwickelndes, wirtschaftlich aufstrebendes Afrika und ein befriedeter Naher Osten liegen im elementaren Interesse Deutschlands und Europas.

### **EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei sofort beenden**

Die EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei kosten viel Geld und internationales Ansehen, da die Türkei nicht demokratisch ist und sogar eine Bedrohung für viele Staaten im Nahen Osten und dem Kaukasus darstellt. Die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei müssen sofort beendet werden.

### **Die NATO ist der maßgebliche Pfeiler unserer Sicherheitsarchitektur**

Der maßgebliche Pfeiler deutscher und europäischer Sicherheitsarchitektur ist die NATO. Sie ist nicht nur ein Verteidigungsbündnis, sondern auch eine auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie fußende Wertegemeinschaft aus Europäern und Nordamerikanern.

Für eine neben der NATO stehende separate Verteidigungspolitik in der EU oder gar eine EU-Armee besteht kein Bedarf. Bestehende Doppelstrukturen sind abzuschaffen.

### **Deutschlands Sicherheits- und Verteidigungspolitik ressortübergreifend ausrichten**

Im Zentrum aller nationalen verteidigungspolitischen Anstrengungen stehen das Territorium der Bundesrepublik Deutschland, der Schutz deutscher Staatsbürger, deutscher Einrichtungen im Ausland sowie

der Schutz der deutschen Handelsschifffahrt. Deutschlands Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist deshalb ressortübergreifend auszurichten.

Darüber hinaus muss die Bundeswehr in die Lage versetzt werden, der deutschen Verantwortung im Rahmen internationaler Friedens- und Schutzmissionen gerecht zu werden.

## Internationale Schutzzonen

International garantierte Schutzzonen in Krisengebieten können humanitäre Katastrophen und die Auswirkungen von Flucht und Vertreibung vermindern. Die Einrichtung solcher Schutzzonen darf jedoch nicht zu einem schleichenden Kriegseintritt der Garantienationen führen.

## Grundlage für Einsätze der Bundeswehr außerhalb des NATO-Territoriums

Für den Einsatz der Bundeswehr außerhalb des NATO-Territoriums fordern wir die Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage im Grundgesetz. Dabei soll der Bundestag auch zukünftig unter Berücksichtigung des begründeten nationalen Interesses oder übergeordneter humanitärer Gründe über einen eventuellen Einsatz der Bundeswehr entscheiden.

Ein militärisches Engagement soll nur dann erfolgen, wenn damit eindeutig definierte, überprüfbare und insgesamt realistische Ziele verbunden werden und die Bundeswehr personell und von Ausstattung und Ausrüstung her dazu in der Lage ist, diese mit maximaler Sicherheit und maximalem Selbstschutz für die eingesetzten Soldaten zu erfüllen.

Dabei sind einsatzbedingte Kosten aus dem Bundeshaushalt zusätzlich zum Verteidigungsetat bereitzustellen.

## Bundeswehr konsequent modernisieren

Eine modernisierte Bundeswehr muss das Spektrum ihrer militärischen Fähigkeiten so ausbauen, dass auf alle absehbaren künftigen symmetrischen, asymmetrischen und digitalen Bedrohungen angemessen reagiert werden kann.

Die Ausstattung der Bundeswehr mit unbemannten, auch bewaffneten Systemen ist daher voranzutreiben, wobei die Entscheidung über den Waffeneinsatz konsequent dem menschlichen Verantwortungsträger vorbehalten bleiben muss.

Die Digitalisierung der Bundeswehr ist ebenso voranzutreiben wie die Fähigkeit zur Abwehr von Cyberangriffen und die Möglichkeit der angemessenen Reaktion.

Die Anzahl der verfügbaren Waffensysteme ist zu überprüfen und muss gegebenenfalls so angehoben werden, dass sowohl ein denkbarer Einsatz als auch eine vorbereitende Ausbildung in Deutschland auf hohem Niveau gewährleistet ist. Der Verteidigungsetat soll entsprechend den NATO-Vereinbarungen auf 2 % des Bruttoinlandsproduktes angehoben werden.

## Militärische Schlüsseltechnologien in Deutschland erhalten

Wichtige militärisch nutzbare Schlüsseltechnologien müssen in Deutschland und Europa erhalten bleiben oder im Bedarfsfall wiederaufgebaut werden. Dem Abfluss von rüstungstechnologischem Fachwissen ist entgegenzuwirken.

Die naive Sichtweise auf die Rüstungspolitik muss angesichts der weltpolitischen Ereignisse einer realistischen Betrachtung weichen.

Es ist unerlässlich, eine hochentwickelte deutsche Rüstungsindustrie zu erhalten und diese stärker zu befähigen, sich unabhängig von schwerfälligen und teuren staatlichen Entwicklungsaufträgen Produkte zu entwickeln und durch Qualität technologischen Vorsprung am Markt zu behaupten. Dies ermöglicht gleichzeitig eine günstigere Beschaffung marktgängiger Produkte durch die Bundeswehr.

Um den Herstellern Planungssicherheit zu verschaffen sowie gemeinsame Rüstungsprojekte mit europäischen Partnern zu erleichtern, müssen Rüstungsexporte im Rahmen einer einheitlichen europäischen Regelung möglich sein. Diese soll eine grundsätzliche Liefererlaubnis an Staaten beinhalten, die demokratisch organisiert und in denen die Menschen- und Bürgerrechte gewährleistet sind und deren Politik erkennbar keine anderen Staaten bedroht.

Darüber hinaus können im deutschen bzw. europäischen Interesse Ausfuhrgenehmigungen unter geostrategischen Gesichtspunkten erteilt werden.

### **Mehr Wertschätzung für unsere Soldaten**

Zu attraktiven Arbeitsbedingungen für Soldaten gehört auch, dass Staat und Gesellschaft den Soldaten wieder mehr Wertschätzung entgegenbringen. Dazu gehört die Verantwortung des Staates für Veteranen und Reservisten, also ehemaligen oder derzeit nicht aktiven Soldaten. Wer sich für den Erhalt unserer Ordnung aktiv und bewusst dem Risiko kriegsbedingter Gesundheitsschäden aussetzt, dem soll der Staat besondere Fürsorge entgegenbringen und ihm auf Wunsch eine Arbeitsperspektive nicht nur als junger Soldat, sondern auch über die aktive Dienstzeit hinaus bieten.

Wer im Einsatz zum Invaliden wird, muss sich auf eine großzügige staatliche Absicherung verlassen können. Gleiches gilt für die Hinterbliebenen gefallener Soldaten.

### **12-monatiger allgemeiner Bürgerdienst**

Die aktuellen Regelungen zur Wehrpflicht entsprechen Deutschlands sicherheitspolitischen Erfordernissen. Für die derzeit wahrscheinlichsten Einsätze der Bundeswehr ist eine Freiwilligenarmee besser geeignet als eine Wehrpflichtarmee.

Zur Stärkung des gesellschaftlichen Gemeinsinns in Deutschland, aber auch für die Vorsorge und für Krisen und Katastrophen, treten wir für die Schaffung eines 12-monatigen allgemeinen Bürgerdienstes ein. Der Bürgerdienst soll als Wehrdienst bei der Bundeswehr, im Sozial- und Gesundheitswesen, bei den Feuerwehren, den anerkannten Hilfsorganisationen (DRK, MHD, ASB, JUH) oder dem Technischen Hilfswerk abgeleistet werden können.

### **Aktiv für die Eindämmung von Massenvernichtungswaffen**

Deutschland soll aktiv die Politik der Vereinten Nationen bei der Eindämmung von Massenvernichtungswaffen unterstützen. Dies umfasst die Herstellung, Lagerung und die Verbreitung von ABC-Waffen und -Material genauso wie die für ihre Herstellung erforderlichen Komponenten.

## **XVI. Sicher leben in Deutschland – null Toleranz gegenüber Gewalt**

Null Toleranz gegen Gewalt, kompromisslos gegen organisierte Kriminalität, entschieden gegen politischen oder religiösen Fanatismus, Durchsetzung des Rechtsstaates, ganz besonders auch gegen parallele Rechtsstrukturen:

Der Rechtsstaat und das mit ihm verbundene staatliche Gewaltmonopol sind die Garanten für ein Zusammenleben der Menschen in Frieden und Freiheit. Der Staat hat die unveräußerlichen Grundrechte für alle Bürger und eine darauf aufbauende Rechtsordnung als Rahmenbedingungen für unser gesellschaftliches Zusammenleben zu garantieren. Er hat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln Allen entgegenzutreten, die die Rechtsordnung verletzen und die Sicherheit, die Freiheit oder das Eigentum der Bürger bedrohen.

### **Gewaltkriminalität entschlossen bekämpfen**

Immer mehr Menschen fühlen sich durch Gewalt bedroht oder werden Opfer von Gewalt. Gewaltkriminalität jeder Art muss entschieden bekämpft werden. Dazu gehört eine wirksame Vorbeugung ebenso wie die konsequente Aufklärung und Verfolgung begangener Straftaten sowie die anschließende schnelle Verurteilung der Täter.

Die Videoüberwachung gekennzeichnete öffentlicher Räume sowie öffentlicher Verkehrsmittel kann geeignet sein, Straftäter abzuschrecken, die Aufklärung von Straftaten zu erleichtern oder überhaupt zu ermöglichen. Ebenso kann sie der Gefahrenabwehr gegen terroristische Anschläge dienen. Sie ist geeignet, das Vertrauen der Bürger in die Schutzmaßnahmen des Staates zu stärken.

### **Ausstattung von Staatsanwaltschaften und Polizei durchgreifend verbessern**

Es ist nicht hinzunehmen, dass eine Vielzahl von Delikten, von einfachen Diebstählen bis hin zur Einbruchskriminalität, polizeilich kaum noch ernsthaft verfolgt und Ermittlungsverfahren ohne nennenswerte Anstrengung in großer Zahl eingestellt werden.

Deshalb ist die personelle und materielle Ausstattung der Staatsanwaltschaften und der Polizei durchgreifend zu verbessern, damit diese in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben uneingeschränkt nachzukommen. Wir fordern eine Reform des Jugendstrafrechts, einschließlich der Absenkung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre und Begrenzung auf unter 18-Jährige.

Insbesondere ist die durchgehende Ausstattung der Polizei mit digitalen Systemen und modernsten Kommunikationsmitteln vielfach ungenügend. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen bei Einsatz, Ermittlung und Fahndung müssen unverzüglich abgestellt werden. Die digitale und kommunikative Zusammenarbeit über Ländergrenzen muss durch einheitliche Standards sichergestellt werden.

Angesichts zunehmender Internetkriminalität, aber auch wegen der Nutzung der Digitalisierung durch organisierte Kriminalität, müssen die polizeilichen Fähigkeiten dem Stand der Technik entsprechen und dazu laufend angepasst werden.

### **Kriminelle Strukturen konsequent zerschlagen**

Dies ist auch erforderlich, um der immer stärker um sich greifenden organisierten Kriminalität in Deutschland entgegenzutreten zu können. Das gilt insbesondere für die Bereiche Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche, organisierte Gewaltkriminalität, Menschenhandel, Drogenhandel, Schutzgelderpressung, bandenmäßigen Raub und Diebstahl.

Rechtsfreie Räume, in denen kriminelle Clans und Banden ganze Straßenzüge oder Quartiere kontrollieren, sind kompromisslos zu bekämpfen. Hier hat der Rechtsstaat eine besondere Präsenz zu zeigen und die kriminellen Strukturen konsequent zu zerschlagen.

### Handlungsfähigkeit der Justiz sicherstellen

Es ist ebenfalls nicht hinzunehmen, dass eine große Anzahl von ermittelten Straftätern nicht abgeurteilt wird, weil Staatsanwälte und Richter überlastet sind oder durch bürokratische und prozedurale Hemmnisse gelähmt werden. Auch hier muss durch eine verbesserte personelle und sächliche Ausstattung und durch schnellere, schlankere Verfahren dringend Abhilfe geschaffen werden. Andernfalls wird die Rechtssicherheit unterminiert und der Rechtsstaat selbst in Frage gestellt.

### Unabhängigkeit der Justiz gegen politische Einflussnahme

Insbesondere fordern wir aber die konsequente Einhaltung der Gewaltenteilung und eine stärkere Unabhängigkeit der Justiz. Die Wahl von Richtern und die Besetzung von Richterstellen müssen so geregelt werden, dass politische Mitwirkung und Einflussnahme ausgeschlossen sind.

Zur Unabhängigkeit der Justiz gehört auch die Herstellung der bislang nicht vorhandenen Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften sowie der Bundesanwaltschaft gegenüber Weisungen des jeweiligen Justizministers.

### Berufungsverfahren für Bundesverfassungsrichter grundlegend reformieren

Die Berufung der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes durch den Bundestag führt zu einer politisch ausgehandelten Besetzung und gefährdet damit die Unabhängigkeit des obersten deutschen Gerichts. Wir wollen sowohl das Vorschlagsrecht als auch die Berufung der Verfassungsrichter so regeln, dass ausschließlich die fachliche Eignung und Bewährung als Richter oder Rechtsgelehrter auf höchstem Niveau für die Auswahl entscheidend ist.

Um parteipolitische Einflussnahme zu verhindern und ausschließlich fachliche Eignung und Bewährung als Richter oder Rechtsgelehrter auf höchstem Niveau für die Auswahl entscheidend sein zu lassen, soll die Benennung ausscheidender Verfassungsrichter durch die verbleibenden Mitglieder erfolgen.

### Neuregelung der Zuständigkeiten und des Auswahlverfahrens des EuGH

Ebenso verlangen wir eine Neuregelung der Zuständigkeiten und Auswahlverfahren des Europäischen Gerichtshofes. Wir bezweifeln insbesondere die politische Unabhängigkeit des EuGH, dessen Urteile häufig den Eindruck erwecken, dass sie einer politischen Agenda, nicht jedoch einer politisch unbeeinflussten, juristisch fundierten Rechtsauslegung folgen.

## **XVII. EU – Eigenverantwortung statt Schuldenunion, Gemeinschaft souveräner Staaten**

**Wir Bürger** befürworten die EU als eine Union souveräner Staaten.

Die europäische Einigung konnte Frieden und wachsenden Wohlstand ermöglichen, weil ihre Mitgliedsstaaten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und soziale Marktwirtschaft verwirklicht haben. Diesen Erfolgen stehen Auswüchse der EU in Form von Bürokratie, Zentralismus und Dirigismus entgegen, die den historischen Erfolg Europas in immer stärkerem Maße bedrohen.

## Wir wollen eine bessere EU

Wir setzen diesen Fehlentwicklungen das Projekt einer auf Bürgernähe, Subsidiarität und Eigenverantwortung der Staaten beruhenden EU entgegen. Wir wehren uns gegen alle Versuche, den Wettbewerb zwischen den Ländern durch überflüssige Harmonisierung und die Vergemeinschaftung von Staats- und Bankenschulden zu untergraben.

Ein Grundproblem der EU ist die Häufung von Macht bei demokratisch nicht oder nur sehr indirekt legitimierten und kontrollierten Organen und Institutionen, z.B. bei der Europäischen Kommission, dem Europäischen Stabilisierungsmechanismus (ESM) und der Europäischen Zentralbank. Dadurch wird das in Artikel 23 des Grundgesetzes und Artikel 5 des EU-Vertrags festgeschriebene Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend beachtet. Dass Bundesregierung und Bundestag dies dulden, hat zu den gravierenden Fehlentwicklungen der letzten Jahre beigetragen.

## Strikte Orientierung am Subsidiaritätsprinzip

Wir verlangen, dass sich die Aufgabenteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten künftig strikt am Subsidiaritätsprinzip orientiert. Die EU darf nur tätig werden, wenn die Mitgliedstaaten (zentral, regional oder lokal) dieselben Politikziele nicht ebenso gut selbst erreichen können und der Übertragung ihrer Rechte ausdrücklich zustimmen.

## EU-Verfassungsgerichtshof der Mitgliedsländer

Zur Sicherung des Subsidiaritätsprinzips und zur Begrenzung der Machtausweitung der EU-Bürokratie fordern **Wir Bürger** die Einrichtung eines Verfassungsgerichtshofs der Mitgliedsländer, dessen Richter die Präsidenten der Verfassungsgerichte der Nationalstaaten sind. Dieser ist dem Europäischen Gerichtshof übergeordnet. Er ist zuständig, wenn ein Mitgliedsstaat geltend macht, dass der Europäische Gerichtshof durch seine Entscheidung das Subsidiaritätsprinzip verletzt oder eine Entscheidung getroffen hat, die durch die der EU vertraglich übertragenen Kompetenzen nicht gedeckt ist.

## Souveränität der Mitgliedsstaaten stärken und bewahren

Um die Souveränität der EU-Mitgliedsstaaten zu stärken und zu bewahren, müssen wichtige Rechte und Kompetenzen auf der nationalstaatlichen Ebene verbleiben oder dahin rückübertragen werden. Dazu zählen:

### **Wirtschafts- und Fiskalpolitik:**

Die Wirtschaftspolitik steht in der Verantwortung der Mitgliedsstaaten. Empfehlungen, die die EU im Rahmen des „Europäischen Semesters“ gibt, dürfen keinen verbindlichen Charakter bekommen oder gar mit Sanktionsdrohungen durchgesetzt werden. Weder die EU noch die Europäische Zentralbank ist zu einer eigenständigen Wirtschaftspolitik bevollmächtigt. Auch die fiskalischen Entscheidungen sind sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite den Entscheidungen der nationalen Parlamente vorbehalten. Das Budgetrecht dieser Parlamente darf nicht angetastet werden; es ist unveräußerlicher Ausdruck der Souveränität der EU- Mitgliedsstaaten.

### **Steuerpolitik:**

Die von der EU angestrebte Steuerharmonisierung oder gar die Erhebung eigener EU-Steuern lehnen wir als einen Eingriff in die grundlegenden Rechte der Mitgliedsstaaten entschieden ab. Die Höhe der Steuern korrespondiert mit der Höhe der Leistungen, die ein Staat für seine Bürger erbringt. Jedes Volk muss angesichts seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten frei entscheiden können, welche Leistungen des Staates erwünscht und finanzierbar sind. Es ist weder wünschenswert noch realistisch, dass alle Staaten der EU ihre Bürger mit dem gleichen Leistungsangebot ausstatten. Deshalb kann es auch keine Angleichung bei den



Steuern geben. Jedoch sind wir gegen aggressive Steuervermeidungsstrategien und die Verschiebung von Gewinnen in Steuerparadiese. Dafür kann es EU-weite Kooperationen geben, z.B. bei der Festlegung der Steuerbemessungsgrundlagen. Ein eigenes Recht der EU zur Erhebung von Steuern lehnen wir aber als unzulässigen Eingriff in die Rechte der Mitgliedsstaaten entschieden ab.

#### **Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik:**

Die Sozialpolitik und die Entscheidung über den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente obliegt ebenfalls den eigenverantwortlichen Entscheidungen der EU-Mitgliedsstaaten. Beides ist eng mit wirtschaftspolitischen Entscheidungen verbunden. Deshalb dürfen diese nicht von deren arbeits- und sozialpolitischen Konsequenzen entkoppelt werden. Wir lehnen daher eine EU-weite Arbeitslosenversicherung entschieden ab. Dass der Europäische Gerichtshof über den Bezug deutscher Sozialleistungen entscheidet, ist ein Eingriff in die sozialpolitische Gestaltungshoheit Deutschlands. Es ist daher in den Europäischen Verträgen eindeutig klarzustellen, dass das letztinstanzliche Urteil in sozialpolitischen Prozessen durch das Bundesverfassungsgericht bzw. das höchste zuständige nationale Gericht gesprochen wird.

#### **Schulden und Umverteilung:**

Wir lehnen jede Form der Vergemeinschaftung von Schulden entschieden ab – egal ob in Form von Eurobonds oder über gemeinschaftlich finanzierte Institutionen wie EZB, ESM oder Bankenunion. Die EU hat nach den EU-Verträgen kein Recht, eigene Schulden aufzulegen (Art. 310 (1) AEUV).

Auch versteckte Verschuldung der EU, wie sie derzeit über säumig bezahlte Rechnungen, das Budget überschreitende Verpflichtungsermächtigungen und nicht abgesicherte Risiken von Target 2, Rettungsschirmen und Anleihekäufen weitgehend unsichtbar für die Öffentlichkeit stattfindet, ist nicht hinnehmbar.

Es ist auch nicht Aufgabe der EU, offen oder versteckt Finanztransfers zwischen den Mitgliedsstaaten der EU zu bewirken. Die EU hat für diese Zwecke ein umfangreiches Instrumentarium entwickelt oder angekündigt, etwa den Europäischen Stabilisierungsmechanismus, den gemeinsamen Bankenabwicklungsfonds, die europaweite Einlagensicherung und die beabsichtigte europäische Arbeitslosenversicherung. Derartige Institutionen lösen den für eine Marktwirtschaft konstitutiven Zusammenhang zwischen Verantwortung und Haftung auf und werden deshalb von uns entschieden abgelehnt.

#### **Bildung:**

Bildungspolitik ist ebenfalls eine ausschließliche Kompetenz der Mitgliedsstaaten. Es ist gut, dass es zwischen den Staaten Wettbewerb auch um das beste Bildungssystem gibt. Deshalb wollen wir diesen Wettbewerb erhalten. Der EU kommen lediglich die Aufgaben zu, die grenzüberschreitend geregelt werden müssen: Austauschprogramme für Schüler und Studenten, verbindliche Kriterien zur gegenseitigen Anerkennung von Schul-, Berufs- und Studienabschlüssen und die Förderung der internationalen Mobilität im Bereich beruflicher Bildung.

### **Die Kernkompetenzen der Europäischen Union**

Andererseits gibt es Aufgaben, die wir der EU alleine oder in Verbindung mit anderen Organisationsebenen zuschreiben. Zu den wichtigsten derartigen Aufgaben gehören aus unserer Sicht:

#### **Binnenmarkt:**

Wir bejahen und verteidigen den Binnenmarkt als die größte Errungenschaft der Europäischen Union und befürworten die vier Grundfreiheiten der EU: freier Warenverkehr, Personenfreizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit und freier Kapitalverkehr. Durch den größeren Binnenmarkt können Betriebe größere Mengen mit niedrigeren Stückkosten produzieren – zum Vorteil der Verbraucher und Unternehmen.



### **Wettbewerbskontrolle und Regulierung:**

Die EU muss eine effektive Wettbewerbskontrolle ausüben, um das Entstehen von Marktmacht zu verhindern. Die Wettbewerbskontrolle durch nationale Regierungen allein reicht nicht immer aus, da große Unternehmen nicht selten von den eigenen Regierungen begünstigt werden.

Es ist in einem gemeinsamen Binnenmarkt grundsätzlich auch sinnvoll, dass die EU eine einheitliche Regulierung erarbeitet und damit die unterschiedlichen Regulierungen von 28 Mitgliedsstaaten ersetzt. Jedoch besteht hierbei die Gefahr und leider auch die Erfahrung, dass die EU überreguliert.

### **Einheitlicher digitaler Markt:**

Eine EU-weit einheitliche Regelung aller digitalen Märkte ist sinnvoll, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen digitalen Markt zu schaffen, einen Unterbietungswettbewerb beim Datenschutz zu verhindern und Markteintrittsbarrieren zu senken

### **Internationaler Handel:**

In einem gemeinsamen Binnenmarkt ist die EU zu Recht für den internationalen Handel zuständig. Multilaterale Abkommen im Rahmen der Welthandelsorganisation sind dabei bilateralen Freihandelsabkommen vorzuziehen, aber grundsätzlich ist jede Liberalisierung des Handels zu begrüßen. Allerdings sollen hierdurch die Rechte der nationalen Parlamente, Arbeitnehmerrechte, Umweltstandards und Standards des Verbraucherschutzes in ihrem Bestand und in der Weiterentwicklung nicht beschnitten bzw. behindert werden.

### **Energie und Umwelt:**

Das bestehende europäische CO<sub>2</sub>-Zertifikatsystem im Bereich der Stromerzeugung wirkt dann sinnvoll, wenn Deutschland sein „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) und die damit verbundene Subventionierung von Wind- und Solarstrom einstellt.

Der von der EU-Kommission geplante „Green-Deal“, der Europa in einen geschlossenen CO<sub>2</sub>-Markt mit CO<sub>2</sub>-Zollschranken nach außen verwandeln soll, ist keine Lösung, da er im Wesentlichen die CO<sub>2</sub>-intensiven Industrien aus Europa vertreibt und die wirtschaftliche Entwicklung von unterentwickelten Staaten durch Handelsschranken behindert. Ein CO<sub>2</sub>-Zertifikatsystem muss auf internationaler Ebene ausgehandelt werden.

### **Infrastruktur:**

Grenzüberschreitende Infrastrukturprojekte müssen offensichtlich international, also auf EU- Ebene, geplant werden. Eine entsprechende Kartellaufsicht ist ebenfalls nötig. Wir unterstützen einen weiteren Ausbau der transeuropäischen Verkehrswege und Infrastruktur für Verbraucher und Industrie.

## **Wir wollen eine schlankere, vielfältigere und demokratischere EU**

Die EU in ihrer aktuellen Gestalt hat viele Probleme und leidet unter falschen Weichenstellungen, darunter insbesondere der Fehlentscheidung zur Einführung des Euros. Nur ein schlankeres, vielfältigeres und demokratischeres Europa ist zukunftsfähig.

Deshalb muss eine geringere Staatsquote ein wesentliches Ziel europäischer Haushaltspolitik sein. Dies kann durch Bürokratieabbau, eine effizientere Verwaltung sowie durch bessere Ausgabenkontrolle erreicht werden. Wir wenden sich entschieden gegen die Verschwendung von Steuergeldern, die in der EU ähnlich wie auf nationalstaatlicher Ebene ein großes Problem ist. Deshalb ist auch baldmöglichst eine Änderung der EU-Verträge vorzunehmen, um den kostspieligen doppelten Parlamentssitz in Brüssel und in Straßburg zu beenden.

## Gleiches Stimmgewicht herstellen

Im europäischen Parlament vertritt ein deutscher Abgeordneter ca. 850.000 Bürger, ein österreichischer nur ca. 440.000, ein maltesischer Abgeordneter nur 70.000. Die Stimme eines Bürgers auf Malta hat also mehr als zehnmal so viel Gewicht wie eine deutsche Stimme. Dies verletzt das eigentlich selbstverständliche Prinzip der Wahlgleichheit. Eine Korrektur ist deshalb zwingend geboten.

## Keine EU-Erweiterung bis zur Lösung der strukturellen Probleme

Trotz erheblicher interner Schwierigkeiten führt die EU Verhandlungen mit verschiedenen Beitrittskandidaten. Ehe jedoch die gegenwärtigen Probleme der Union, namentlich die Überschuldung diverser Staaten, deren mangelnde Wettbewerbsfähigkeit, die Eurokrise, die Sezessionsbestrebungen, das Demokratiedefizit und der Zusammenbruch der gemeinsamen Asylpolitik nicht nachhaltig gelöst sind, sollte von Aufnahmen neuer Mitgliedsstaaten abgesehen werden.

## Deutsch muss gleichberechtigte Arbeitssprache werden

Die in der Europäischen Union neben Englisch und Französisch am häufigsten gesprochene Sprache Deutsch fristet in der EU ein Schattendasein. Deutsch muss gleichberechtigt neben Englisch und Französisch Arbeitssprache in der EU-Bürokratie werden. Englisch soll alleinige juristische Sprache der EU werden.

## **XVIII. Ohne grundlegende Reformen wird der Euro scheitern**

Ob Finanzkrise, Eurokrise, Staatsschuldenkrise – für unendlich viel Geld wurde Zeit „gekauft“ und anschließend vergeudet. Die Europäische Zentralbank (EZB) hat durch ihre Zinspolitik Sparer zugunsten undisziplinierter Staatshaushalte enteignet und unermessliche Risiken durch offensichtlich rechtswidrige Anleihekäufe angehäuft. Die Möglichkeit, auch minderwertige und ausfallgefährdete Wertpapiere unter geldpolitischen Vorwänden aufzukaufen, wurde inzwischen offiziell verstetigt.

## Die verantwortungslose Kompetenzüberschreitung der EZB beenden

Diese Politik dient allein dem vertragswidrigen Ziel, überschuldete Staaten und Banken mit immer weiteren Krediten zu Vorzugskonditionen zu versorgen. Leidtragende sind alle Menschen, die für ihr Alter oder für die Zukunft ihrer Kinder vorsorgen wollen.

Das die Kompetenzen überschreitende Vorgehen der EZB ist zu einer Zeitbombe für die Eurowährungszone geworden. Es war lediglich eine Frage der Zeit, wann die durch hemmungslose Geldmengenvermehrung absehbare Inflation im Euroraum anspringen würde, wann durch die Fehlanreize der Negativzinspolitik gebildete Blasen platzen und wann das System der wahllos angehäuften Schrottpapiere zusammenbrechen wird.

Die Inflation in der Eurozone ist de facto eine Sondersteuer für alle Bewohner der Eurozone mit dem Ziel der Entwertung exorbitanter öffentlicher Schulden. Die Profiteure sind alle öffentlichen Haushalte, die Verlierer sind alle Bürger.

Die Corona-Pandemie und ihre ökonomischen Auswirkungen haben diese Entwicklung massiv beschleunigt, weil gewaltige Geldmengen in die Märkte gepumpt worden sind, ohne dass eine entsprechende Wertschöpfung gegenübergestanden hätte. Verschärfend kommt hinzu, dass ein großer Teil der Zusatzschulden nicht zur Abfederung von Folgen der staatlichen Corona-Maßnahmen genutzt wurde, sondern unter dem

Deckmantel „Corona“ eine Vielzahl von Projekten finanziert werden soll, die keinerlei Krisenbezug und keinerlei kurzfristige Effekte haben.

Die deutsche Politik sieht diesen dramatischen Fehlentwicklungen tatenlos und wider besseres Wissen zu, obwohl das Bundesverfassungsgericht ausreichend Handhabe für ein Einschreiten gegeben hat. Die deutsche Politik treibt diese Entwicklungen sogar voran, in dem sie entgegen den EU-Verträgen die Aufnahme von Gemeinschaftsschulden zulässt und selbst durch Sonderschulden und Schattenhaushalte, die weit über das zur Krisenbewältigung vertretbare Maß hinausgehen, die Inflation befeuert.

Die EZB hat mit Rücksicht auf überschuldete Euro-Staaten viel zu lange damit gezögert, der aufziehenden Inflation rechtzeitig durch Zinssteigerungen entgegenzutreten. Heute lenkt sie von ihren Versäumnissen ab und schiebt die Schuld für die Inflation auf Corona-bedingte Angebotsengpässe und den Ukraine-Krieg. Doch das ist eine schwere Irreführung der Bevölkerung, denn Jahre vorher wurde die Geldmenge massiv ausgedehnt und den überschuldeten Staaten ein sorgloses Leben durch dauerhaft niedrige Zinsen versprochen. Inzwischen ist die Inflation außer Kontrolle geraten und nur noch eine schwere Rezession wird den Preisaufrtrieb wieder normalisieren können. Das Kind ist in den Brunnen gefallen, der Schaden nicht mehr abzuwenden. Die Verantwortung für die bereits eingetretenen und noch bevorstehenden Wohlstands-einbußen liegt eindeutig bei der Europäischen Zentralbank und den sie unterstützenden Politikern.

Wir fordern eine sofortige Abkehr von der verantwortungslosen Politik der EZB, konsequente Verpflichtung und Beschränkung auf ihre vertraglich festgelegten Aufgaben und eine grundlegende Reform der Eurozone.

Wir fordern die konsequente Durchsetzung des Auftrags zur Geldwertstabilität. Damit verbunden sind die Rückkehr zu einem Inflationsziel „knapp unter zwei Prozent“ und eine Zinspolitik ohne Hintertüren für direkte Staatsverschuldung.

## Den Euro endlich als ökonomisches Projekt verstehen

Der Euro muss endlich als ökonomisches statt als ideologisches Projekt verstanden werden. Das bedeutet:

Keine Vergemeinschaftung von Schulden, keine gegenseitige Haftung, Verträge sind einzuhalten. Die Regeln des Maastrichter Vertrages werden permanent umgangen und gebrochen – damit muss Schluss sein.

Die im Zwangskorsett der Einheitswährung überforderten Länder leiden unter zuvor nie gekannten Arbeitslosenquoten und Wachstumseinbußen, und die leistungsstärkeren Staaten schütten permanent Geld in ein Fass ohne Boden.

Mitgliedsstaaten müssen die Möglichkeit erhalten, über eine Parallelwährung abzuwerten oder ganz auszuscheiden, wenn der Euro für ihren Volkswirtschaft schadet. Alles andere zieht uns zusammen in den Abgrund.

Gigantische Mittel fließen über Rettungsfonds und EZB-Kredite an die Staaten und Banken der Defizitländer, ohne Gewissheit darüber, dass sie jemals zurückgezahlt werden. Die Rettungsfonds refinanzieren sich über eigene Verschuldung. Sie umgehen damit die im Fiskalpakt vorgesehenen nationalen Schuldenbremsen und verschieben die Kosten der heutigen Misswirtschaft auf künftige Generationen.

## Euro-Währungsraum reformieren, um ihn zu retten

Deutschland ist Hauptgarant im Euroraum und größter Nettozahler in der Europäischen Union. Wir können bei allen währungspolitischen Entscheidungen ein hohes Gewicht in die Waagschale werfen.

Es ist einzig und allein eine Frage des politischen Willens der Bundesregierung und der Parlamentsmehrheit.

Wir fordern folgende Sofortmaßnahmen:

- Keine Gewährung weiterer Kredite durch den ESM. Da der Bundestag Krediten aus dem Rettungsfonds ESM zustimmen muss, kann Deutschland die Vergabe immer blockieren.
- Keine weitere Staatsfinanzierung durch die EZB, auch nicht indirekt über das Bankensystem.
- Keine multinationalen Rettungsfonds für Banken.
- Keine Eurobonds, keine Vergemeinschaftung von Schulden.

Die Ausnahme, dass Banken keine Eigenkapitalunterlegung für Staatsanleihen benötigen, muss schrittweise aufgehoben werden.

Die Stimmgewichte in der EZB müssen zukünftig den Stammkapitalanteilen der einzelnen Mitgliedsstaaten entsprechen. Den drei Ländern mit den größten Kapitalanteilen ist ein Vetorecht einzuräumen.

Wir verlangen den jährlicher Ausgleich künftiger Targetsalden wie im Federal Reserve System der USA. Für die bereits aufgelaufenen Salden ist ein Tilgungsplan zu erstellen.

Wir fordern die Schaffung eines Insolvenzrechts für Staaten sowie eines geregelten Austrittsrechts aus dem Euroraum, ohne gleichzeitig die EU verlassen zu müssen.

### Der Weg aus der Euro-Falle:

Einer Währungsunion können nur solche Länder angehören, die die Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllen und die vorbehaltlos für diese Regeln und damit für eine solide Geldpolitik ohne Missbrauch für fiskalische Zwecke eintreten.

Für nicht konkurrenzfähige Länder wie Griechenland wäre es schon seit langem richtig gewesen, entweder die Währungsunion zu verlassen oder eine Parallelwährung einzuführen, die gegenüber dem Euro abwerten kann.

Das wäre auch für die Bevölkerung dieser Länder das Beste. Geldpolitische Autonomie ermöglicht höheres Wachstum, geringere Defizite und eine Verbesserung der Arbeitsmarktlage.

Es genügt, wenn die EZB entsprechend den klaren europarechtlichen Regelungen einem Land und dessen Banken bei fehlender Bonität keine weiteren Kredite mehr gibt. Dies würde zwangsläufig zu einem Austritt des überforderten Staates oder einer mit der EZB abgestimmten Einführung einer frei konvertierbaren Parallelwährung führen.

Es entspricht der Freiheits- und Demokratietradition Europas, dass jedes Volk über seine Angelegenheiten selbst entscheiden kann. Dazu gehört auch die Entscheidung über die angemessene Währung. Deshalb ist in die Europäischen Verträge ein Recht auf Austritt aus dem Euro aufzunehmen, ohne damit gleichzeitig die Europäische Union selbst verlassen zu müssen.

## XIX. Haushaltsdisziplin und Schuldenabbau

Die Deutschen Staatsschulden haben sich 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 275 Milliarden Euro auf 2,332 Billionen Euro erhöht. Die Erhöhung wird mit den Kosten der Corona-Pandemie begründet. 2021 ist ein weiterer ungebremster Anstieg zu erwarten.

Es rächt sich, dass in Zeiten sprudelnder Steuereinnahmen kein signifikanter Schuldenabbau stattfand, sondern öffentlicher Stellenaufbau, die Finanzierung von politischen Liebhabereien und die exzessive Umverteilung deutschen Steuergeldes in die EU betrieben wurden.

Die unkalkulierbaren Risiken für den deutschen Haushalt durch rechtswidrige Haftungsübernahmen sind hierbei nicht einmal berücksichtigt.

## Schuldenabbau: Wirtschaft entfesseln und eiserne Ausgabendisziplin

Diese enorme Schuldenlast ist nur durch zwei parallel notwendige Entwicklungen zurückzuführen:

Zum einen die Entfesselung der deutschen Wirtschaft, um durch dynamisches Wachstum Einnahmen zu erzielen, die zur Rückführung der Verschuldung eingesetzt werden können.

Um unsere Gesellschaft vor dem weiter wachsenden Einfluss des Staats wirkungsvoll zu schützen, muss die Staatsquote, nämlich der Anteil aller staatlichen Ausgaben im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt, durch Festlegung einer Höchstgrenze zurückgeführt werden. Dies sollte, analog zur Schuldenbremse, im Grundgesetz verankert werden. Die Staatsquote ist bis 2030 auf 43 % abzusenken.

Zum anderen eine eiserne Ausgabendisziplin, die mit einer massiven Verschlinkung des kostenfressenden Staatsapparates und einer konsequenten Effizienzsteigerung auf allen Ebenen einhergehen muss.

## Alles muss auf den Prüfstand

Dazu müssen alle staatlichen Strukturen, Ausgaben und Förderprogramme auf den Prüfstand.

Wir wollen einen signifikanten Personalabbau im administrativen Bereich. Durch den von uns angestrebten Abbau von Doppel- und Mehrfachstrukturen wird der Personalbedarf ebenso gesenkt wie durch eine konsequent durchgeführte Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung.

Vertikale und horizontale Doppelstrukturen sind in ihrer Sinnhaftigkeit grundlegend zu hinterfragen und weitestgehend abzuschaffen. Verantwortlichkeiten sind eindeutig zu regeln, Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse sind zu beschleunigen. Die Zusammenführung oder Auflösung von Behörden, Ämtern, öffentlich-rechtlichen Anstalten und verschiedenen privatrechtlichen Einrichtungen in öffentlicher Hand darf kein Tabu sein.

Versorgungsposten für ausgeschiedene Politiker sind ersatzlos zu streichen.

## Mischfinanzierungen reduzieren, Fehllenkungen vermeiden

Die sich teilweise über fünf Ebenen (EU, Bund, Land, Kreis, Kommune) erstreckenden Mischfinanzierungen führen einerseits häufig zu Fehllenkungen in Form von Mitnahmeeffekten, andererseits zu langen Entscheidungsprozessen mit mehrfacher Redundanz und hohen Bürokratiekosten.

Wir wollen Mischfinanzierungen deutlich reduzieren und stattdessen die Verteilung der Finanzmittel so regeln, dass die jeweils zuständige unterste Ebene ihre Projekte gemäß dem Subsidiaritätsprinzip eigenverantwortlich realisieren kann.

## „Wer bestellt, bezahlt“

Wir fordern die konsequente Anwendung des Konnexitätsprinzips („Wer bestellt, bezahlt“). Damit wird die Handlungsfähigkeit von sozial schwachen Kommunen gewährleistet.

Hinzu kommen alle Ausgaben, die erkennbar dadurch verursacht werden, dass auf Kosten des Steuerzahlers bestimmte Klientel von Parteien bedient oder politische Steckenpferde geritten werden. Dies betrifft

staatliche geförderte Lobbyorganisationen ebenso wie staatliche Stellen und Ausgaben, die nicht der eigentlichen Aufgabenerfüllung, sondern erkennbar einer ideologischen oder sinnfreien politischen Agenda geschuldet sind.

### Förderprogramme und Subventionen zeitlich befristen

Alle Förderprogramme und Subventionen sind mit einer zeitlichen Befristung zu versehen. Ohne Verlängerung durch einen ausdrücklichen Parlamentsbeschluss müssen sie automatisch auslaufen.

Alle Belastungen des Staatshaushalts aus der Euro-Rettungspolitik müssen den Bürgern sichtbar gemacht werden. Dazu sind entsprechende Risiken und Bürgschaften mit einem realistischen Wert im Bundshaushalt zu bilanzieren, so wie es auch von Banken gefordert wird.

### Steuerverschwendung entschlossen bekämpfen

Ebenso sagen wir der Steuerverschwendung und Geldverbrennung, wie sie immer wieder aufs Neue durch die öffentlichen Rechnungshöfe und den Bund der Steuerzahler dokumentiert werden, den Kampf an.

Wir fordern, dass öffentliche Investitionsprojekte erst dann freigegeben, ausgeschrieben und begonnen werden dürfen, wenn die Planungen vollständig abgeschlossen, dokumentiert und geprüft sind. Exorbitante Kostensteigerungen und Zeitverzögerungen bei öffentlichen Großprojekten – z.B. Flughafen Berlin-Brandenburg, Stuttgart 21, Elbphilharmonie – sind in der Regel dadurch entstanden, dass diese elementaren Selbstverständlichkeiten vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet worden sind. Verstöße hiergegen müssen zukünftig haftungsrechtlich geahndet werden können.

**Wir Bürger** werden versuchen, gemeinsam mit dem öffentlichen Dienst ein Anreizsystem für eine dynamische Rationalisierung zu entwickeln.

## XX. Bürgerrechte verteidigen

Liberal-Konservative Politik bedeutet, dass die Bürger vor staatlichen Übergriffen, staatlicher Bevormundung und unverhältnismäßiger staatlicher Kontrolle geschützt werden. Wir wollen den gläsernen Staat, nicht den gläsernen Bürger.

Eingriffe in Grundrechte müssen nicht nur gut begründet, sie müssen vor allen Dingen geboten, verhältnismäßig, zeitlich begrenzt und parlamentarisch legitimiert sein.

### Die offene Gesellschaft vor der inneren Aushöhlung bewahren

Diese elementaren Rechtsstaatsgrundsätze sind in der Corona-Krise missachtet worden. Überwachungs- und Polizeistaatsphantasien, wie sie derzeit in den Köpfen führender Politiker von CDU, CSU und SPD herumgeistern, sind ein erschreckendes Indiz für die Verschiebung von Werten und Maßstäben.

Liberal-Konservative Politik bedeutet, dass wir Freiheit, Demokratie, Rechtsstaat und unsere offene Gesellschaft nicht nur gegen äußere Bedrohungen, sondern auch gegen die innere Aushöhlung verteidigen.

Meinungsfreiheit ist nicht nur eine staatliche Garantie. Es geht vielmehr darum, dass Meinungsvielfalt angstfrei gelebt werden kann, dass der Diskurs zugelassen wird und ohne drohende Repressionen stattfinden kann.



Das gesellschaftliche Klima muss wieder dem einer offenen Gesellschaft entsprechen, in der auch Mindermeinungen geäußert werden können, ohne die Gefahr einer Stigmatisierung und gesellschaftlichen Ächtung.

### **Friedliche und gewaltfreie Demonstrationen**

Wir bejahen das Demonstrationsrecht als Grundrecht der deutschen Bürger, das ausschließlich friedlich und gewaltlos wahrgenommen werden darf.

Bei angemeldeten, politischen Demonstrationen werden häufig Gegendemonstration am selben Ort bewilligt. Insbesondere wenn Gruppen involviert sind, die gewaltbereit sind, stellt es neben einer gravierenden Einschränkung der Meinungsfreiheit auch ein Sicherheitsrisiko für beide Seiten sowie für die Polizei dar. Sicherheitsmaßnahmen und Polizeiaufgebot werden dem Steuerzahler in Rechnung gestellt.

Wir fordern, dass Gegendemonstrationen zukünftig nur räumlich getrennt genehmigungsfähig sind, so dass jede Demonstration oder Kundgebung ihr eigenes Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen kann.

### **Keine Toleranz gegenüber der Intoleranz**

Angriffe von rechten, linken oder religiösen Extremisten auf die Meinungsfreiheit, die Unversehrtheit oder gar das Leben von Menschen müssen jedoch die härteste Reaktion des Staates und der ganzen Gesellschaft hervorrufen. Das jeweilige Strafmaß muss unabhängig von der Gesinnung des Täters angemessen sein und eine abschreckende Wirkung entfalten.

Die Entwicklung paralleler Rechtssysteme entzieht den Bürgern die Rechtssicherheit und unterminiert mittel- und langfristig die Legitimation des Staates. Es gibt keine Toleranz gegenüber der Intoleranz.

### **Freiheit muss wieder verteidigt werden.**

Wir stehen auf der Seite der Freiheit.

## **XXI. Demokratie erneuern, Parlament reformieren, Parteienstaat zurückschneiden**

Politik delegitimiert sich selbst, wenn Regierungen und Institutionen Verträge brechen, Kompetenzen überschreiten oder offenkundig rechtswidrig handeln. Ebenso untergräbt sie ihre eigene Legitimation, wenn Auswirkungen politischer Entscheidungen vertuscht und die Krise zur Durchsetzung von Weichenstellungen missbraucht wird, die unter normalen Umständen größten Widerstand hervorrufen würden.

### **Deutscher Parlamentarismus zu einer Farce verkommen**

Der deutsche Parlamentarismus ist durch die derzeitigen Bundestagsfraktionen und die große Mehrheit seiner Mitglieder zu einer Farce verkommen.

Während unliebsame Änderungen mit Verweis auf komplexe Beratungsmechanismen extrem in die Länge gezogen und verschleppt werden, werden Beschlüsse von unvorstellbarer finanzieller Tragweite und zweifelhafter Rechtmäßigkeit wie die Zustimmung zum EU-Corona-Wiederaufbaufonds und der damit verbundene Bruch des EU-Grundlagenvertrages binnen 30 Minuten durch den Bundestag gepeitscht. Urteile des Bundesverfassungsgerichtes werden ohne Konsequenzen ignoriert oder geradezu verhöhnt. Viele Bundestags-



abgeordnete fassen Beschlüsse von enormen Auswirkungen, ohne sich auch nur ansatzweise mit dem Inhalt befasst zu haben.

Im Bundestag werden Scheingefechte gefochten und von denselben Fraktionen gegenüber der Öffentlichkeit die fehlende Parlamentsbeteiligung bejammert, während man Anträge, die z.B. genau diese Parlamentsbeteiligung bei Grundrechtseinschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz bewirkt hätten, diskussionslos niederstimmt.

Mangelnde Transparenz der Entscheidungsprozesse, die Selbstaufgabe parlamentarischer Rechte und Verantwortlichkeit durch die Abgeordneten erfordern eine Erneuerung unserer parlamentarischen Demokratie und eine Ergänzung durch plebiszitäre Elemente.

## Grundlegende Reform der Arbeitsweise des Deutschen Bundestages

Wir fordern eine grundlegende Reform der Arbeitsweise des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente, durch die sichergestellt wird, dass für Gesetzentwürfe und Anträge immer ausreichend Zeit zur Prüfung durch jeden einzelnen Abgeordneten, ggf. unter Hinzuziehung von Mitarbeitern und externen Experten besteht.

## Unabhängigkeit der Parlamentarier herstellen

Deutschland braucht endlich wieder unabhängige Parlamentarier, die sich zuallererst dem Wohl des deutschen Volkes und nicht der Sicherung der eigenen politischen Karriere verpflichtet fühlen. Parteien dürfen nicht in erster Linie als Sammelbecken für Karrieristen dienen. Amts- und Mandatszeitbegrenzungen sind dafür ein geeigneter und notwendiger Weg.

Aus diesem Grund fordern wir eine Amtszeitbegrenzung für Parlamentarier wie für Regierungsmitglieder auf drei aufeinander folgende Legislaturperioden.

## Die Auswüchse des Parteienstaates zurückschneiden

Der Parteienstaat, dessen Tentakeln mittlerweile in fast alle gesellschaftlichen Bereiche hineinwirken, muss zurückgeschnitten werden, Parteien müssen wieder auf ihre ursprüngliche Bedeutung zurückgeführt werden. Verkrustungen müssen aufgebrochen werden.

Weiterhin fordern wir die wirksame Begrenzung des Deutschen Bundestages auf 598 Mitgliedern, die allenfalls in Ausnahmefällen durch Ausgleichsmandate erhöht wird. Dazu ist die Zahl der Direktwahlkreise auf 199 zu reduzieren, die Zahl der Listenplätze auf 399 zu erhöhen.

Weiter fordern wir, dass Parteien nur so viele Sitze zugesprochen bekommen, wie sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten gültige Stimmen erreicht haben. Konkret heißt dies, dass die Stimmen aller Parteien, die die Sperrklausel nicht überwinden konnten sowie alle Nichtwähler nicht länger faktisch anteilig auf die etablierten Parteien verteilt werden. Die entsprechenden Bundestagssitze bleiben stattdessen leer.

## Politischen Wettbewerb nicht länger behindern

Wir fordern die Absenkung der Sperrklausel für den Einzug einer Partei in den deutschen Bundestag von fünf auf drei Prozent. Die Klausel dient in der bestehenden Höhe ausschließlich der Verhinderung neu aufkommender politischer Konkurrenz und verfestigt die verkrusteten Strukturen des aktuellen Parteiensystems.

Die Parteienfinanzierung ist dahingehend zu reformieren, dass nur noch die Anzahl der erhaltenen Wählerstimmen maßgeblich ist.

## **Korruption und Vorteilsnahme wirksam bekämpfen, Lobbyismus transparent machen**

Korruption und Vorteilsnahme durch Parlamentarier müssen wirksam mit Strafe bedroht werden. Im § 108e des Strafgesetzbuches ist deshalb die Formulierung „in Auftrag und auf Weisung“, der diese Bestimmung von vornherein zu einem stumpfen Schwert macht, ersatzlos zu streichen.

Das Lobbyregister, das viel zu spät verabschiedet wurde, muss erweitert werden, Ausnahmeregelungen für Kirchen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Rechtsanwälte sind zu streichen. Insbesondere ist der „exekutive Fußabdruck“ auszuweisen, mit dem kenntlich gemacht wird, wie Gesetzestexte konkret durch das Eingreifen von Lobbyisten verändert wurden.

Auch Nichtregierungsorganisation (NGOs) wie Stiftungen, Vereine und Verbände sollen transparent ihre Verbindungen zur Politik offenlegen. Die Zahlung von Fördergeldern aller Art ist detailliert offenzulegen und eingehend zu prüfen. Fördermittel an die Deutsche Umwelthilfe e.V. sowie an alle Organisationen, die unsere FDGO sowie das System der sozialen Marktwirtschaft ablehnen, sind umgehend komplett einzustellen. Das Verbandsklagerecht ist abzuschaffen.

## **Keine Politiker-Mehrheiten in Aufsichtsgremien**

Die mehrheitliche Besetzung von Aufsichtsgremien öffentlich-rechtlicher Anstalten und sonstiger Einrichtungen sowie von Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung durch Regierungsvertreter und Abgeordnete bzw. durch Personen, die für andere öffentlich-rechtliche Anstalten und sonstige Einrichtungen sowie für Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung tätig sind oder in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, ist zu untersagen.

Aufwandsentschädigungen und sonstige Bezüge, die für die Wahrnehmung solcher Aufsichtsmandate gewährt werden, sind von Abgeordneten und Regierungsvertretern an die Staatskasse abzuführen.

## **Reform der Bürgerbeteiligung – Stärkung der direkten Demokratie**

Wir fordern eine grundlegende Reform der Bürgerbeteiligung in Deutschland. Für Änderungen des Grundgesetzes, die Aufgabe von Souveränitätsrechten, einen geplanten Beitritt zu internationalen Organisationen, die Änderung der Europäischen Verträge und Erweiterung der EU sowie Währungsfragen mit Haftungsverpflichtungen, die einen erheblichen Teil des Haushaltsvolumens überschreiten, fordern wir die zwingende Zustimmung der Mehrheit der deutschen Staatsbürger. Weiterhin sollen die Möglichkeiten der direkten Demokratie durch Volksinitiativen, Volksbefragungen und Volksentscheide verbessert werden, auch unter Einbeziehung neuer digitaler Möglichkeiten.

Wir setzen uns für mehr Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie in Deutschland ein.

So hält Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes unmissverständlich fest: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Während sich die Bevölkerung auf allen Ebenen in freien Wahlen äußern kann, sind Abstimmungen in Deutschland – insbesondere auf Bundesebene – nach wie vor das Stiefkind der demokratisch legitimierten Entscheidungsfindung. Außerdem bleiben bestehende direktdemokratische Instrumente auf Landes- und kommunaler Ebene aufgrund hoher formaler Hürden oft unattraktiv.

Da mittlerweile sogar die Europäische Union die Bürgerbeteiligung in Form der Europäischen Bürgerinitiative, des Petitionsrechts und des Europäischen Bürgerbeauftragten stark ausgebaut hat, gibt es auf diesem Gebiet einen erheblichen Nachholbedarf in Deutschland.

## Volksabstimmungen nach Schweizer Vorbild

Wir fordern daher Volksabstimmungen auf Bundesebene, in Ergänzung zum parlamentarischen System. Vorbild kann hier die an deutsche Verhältnisse angepasste Gesetzgebung in der Schweiz sein. Hierzu wollen wir schaffen:

1. **Das Instrument der Gesetzesinitiative**, wonach binnen zwölf Monaten von einem Initiativkomitee Unterschriften von 2 % der Stimmberechtigten zu einem konkreten Gesetzesanliegen gesammelt werden können. Die Gesetzesinitiative muss grundgesetzkonform sein und die formalen Kriterien erfüllen.
2. **Eine Initiative zur Änderung des Grundgesetzes**; demnach müssen binnen 12 Monaten Unterschriften von 2 % der Stimmberechtigten zu einer konkreten Grundgesetzänderung gesammelt werden. Das Anliegen muss konform sein mit den Grundrechten in den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes und dem Völkerrecht. Verfassungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. **Das fakultative Gesetzesreferendum**, das gegen den Erlass eines Bundesgesetzes ergriffen werden kann. Hierbei ist ein dreistufiger Prozess über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid zu beachten. In Anlehnung an das Schweizer Vorbild sind Unterschriften von 1 % der Wahlberechtigten notwendig, um ein fakultatives Referendum zu starten.
4. **Das obligatorische Gesetzesreferendum**, das neben den beiden bereits vorhandenen Fällen Neugliederung der Bundesländer (GG Art. 29) und Einführung einer neuen Verfassung (GG Art. 146) künftig auch zwingend bei vorgesehenen einzelnen Grundgesetzänderungen, einem geplanten Beitritt zu internationalen Organisationen, Souveränitätsabtretungen, bei einer Erweiterung der EU, Währungsfragen mit Haftungsverpflichtungen, die einen erheblichen Teil des Haushaltsvolumens überschreiten und bei Abschluss wesentlicher internationaler Verträge (zum Beispiel grundlegender EU-Verträge) zum Tragen kommt.

Wir fordern überdies die Erweiterung der direktdemokratischen Instrumente auf Landes- und kommunaler Ebene im obigen Sinn. Dies umfasst bei bestehenden Instrumenten wie Volksentscheiden und Volksbegehren bzw. Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren den Abbau formaler Hürden.

Zu diesen Hürden gehören hohe Unterschriften- und Zustimmungsquoren, kurze Sammel- und Eingangsfristen sowie Einschränkungen hinsichtlich der Themenwahl.

## Direktwahl des Bundespräsidenten

Die Direktwahl des Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt durch das deutsche Volk ist anzustreben. Sie ist sichtbares Zeichen der direkten Demokratie und stärkt die Identifikation mit dem Staatsoberhaupt als integrierendem Element und Symbol des Staates.

## **XXII. Der vernunftgeleitete Diskurs: Unsere Prüfsteine für eine demokratische Streitkultur**

Der von **Wir Bürger** entwickelte vernunftgeleitete Diskurs beinhaltet die nachstehenden 12 Prüfsteine für eine demokratische Streitkultur.

Wir betrachten die Prüfsteine als Grundlage einer guten zwischenmenschlichen Kommunikation und demokratischen Willensbildung.

### **Prüfstein 1: Konsens ist das Ziel**

Hat der andere vielleicht doch Recht und ist näher an der „Wahrheit“? Bin ich bereit mich überzeugen zu lassen?

### **Prüfstein 2: Verantwortung für das Resultat**

Bin ich bereit, nach freier Entscheidung die daraus entstehenden Konsequenzen zu tragen? Beachte ich das liberale Prinzip von Selbstverantwortung?

### **Prüfstein 3: Gutwilligkeit und Wahrhaftigkeit im Gespräch**

Wird die persönliche wertschätzende Haltung „Ich bin okay, du bist okay“ praktiziert? Erkenne ich den anderen als gleichwertig an?

### **Prüfstein 4: Keine Dogmen oder Tabus**

Wird versucht, mit der „moralischen Keule“ den anderen mundtot zu machen? Gibt es „Totschlag“-Argumente oder Tabus?

### **Prüfstein 5: Der Mensch zählt als Ganzer**

Wird die Würde des Menschen geachtet? Gibt es Diskriminierungen?

### **Prüfstein 6: Das bessere Argument zählt**

Habe ich wirklich die innere Bereitschaft, mich durch gute Argumente überzeugen zu lassen? Woher erkenne ich intuitiv, welches Argument das bessere ist?

### **Prüfstein 7: Jeder kann teilnehmen**

Sind vielfältige Argumente und unterschiedliche Beiträge von allen Teilnehmern ohne Diskriminierung ausgetauscht worden? Habe ich versucht alle positiven Kräfte einzubinden?

### **Prüfstein 8: Verständliche und logische Beiträge**

Ist nachgedacht worden, hat man sich kurzgefasst und noch nicht genannte Argumente ergänzt oder neu verknüpft? Ist auf Widersprüche hingewiesen und auf Konsistenz geprüft worden? Habe ich das Wesentliche erkannt und auf Plausibilität geprüft?

### **Prüfstein 9: Offenkundige Tatsachen anerkennen**

Sollte ein Faktencheck durchgeführt werden? Werden Tatsachen wirklich anerkannt oder geleugnet?

### **Prüfstein 10: Begriffe sind geklärt**

Ist sichergestellt, dass alle von denselben Dingen reden und damit die Grundlage für ein gemeinsames Verstehen vorhanden ist? Sprechen wir wirklich alle von denselben Dingen oder gibt es hier Missverständnisse?

**Prüfstein 11: Unterschiedliche Sichtweisen integrieren**

Soll das Ergebnis von Allen besser mitgetragen werden? Gibt es eine deutliche Wertsteigerung durch abgestimmtes Verhalten?

**Prüfstein 12: Das Bestmögliche wird versucht**

Habe ich die optimale Lösung angestrebt, bevor ich Kompromisse eingehe? Steht das Gemeinwohl im Vordergrund und nicht ausschließlich die persönliche Profilierung und der Eigennutzen?

Werden alle Prüfsteine mit „Ja“ beantwortet, ist der vernunftgeleitete Diskurs vorbildlich im demokratischen Sinne gelaufen.